



Münchener Beiträge zur Politikwissenschaft

herausgegeben vom
Geschwister-Scholl-Institut
für Politikwissenschaft

2019

Natalie Stürmer

**Präsidentielle
Amtszeitverlängerung in
Subsahara-Afrika
— Konstitutionelle Spielräume
und der Bedeutungsgewinn
formaler Institutionen bei
exekutiven
Amtszeitverlängerungsversuchen.**

Masterarbeit bei
Prof. Dr. Petra Stykow
2019

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	4
1 Einleitung: Entstehung präsidentieller Amtszeiten in Subsahara-Afrika	5
2 Amtszeitverlängerungen in der Subsahara: Empirische Befunde & Deutungen	10
2.1 Einordnung der Befunde in den demokratiethoretischen Kontext	10
2.1.1 Existierende Fälle im Überblick & die Bedeutung neopatrimonialer Gesellschaftsstrukturen	10
2.1.2 Demokratiethoretischer Diskurs zu exekutiven Amtszeiten	14
2.1.3 Autoritarismus präsidentieller Amtszeitverlängerungen	17
2.2 Legitimationsstrategien präsidentieller Amtszeitverlängerungen	19
2.3 Modifikationsformen präsidentieller Amtszeitverlängerungen	23
3 Analytischer Rahmen und methodische Herangehensweise	27
3.1 Strukturierung existierender Erklärungsfaktoren für präsidentielle Amtszeitverlängerungen in der Subsahara	27
3.1.1 Persönliche und rationale Motive der Präsidenten	27
3.1.2 Erklärungsfaktoren für intra-elitäre Dynamiken	30
3.1.3 Gesellschaftliche Erklärungsfaktoren	33
3.1.4 Institutionelle Erklärungsfaktoren	35
3.2 Herleitung des Analyserahmens	37
3.3 Methodik: Prozessanalytische Herangehensweise	40
3.4 Fallauswahl	43
4 Empirische Analyse versuchter Amtszeitverlängerungen	46
4.1 Legitimierung von Amtszeitverlängerungen per Referendum	46
4.1.1 Erfolg trotz Protest: Republik Kongo (2015)	46
4.1.2 Scheitern trotz Erfolg? Niger (2009)	52
4.2 Legitimierung von Amtszeitverlängerungen per Legislative	57
4.2.1 Langfristige Kooptation der Legislative: Kamerun (2008)	57
4.2.2 Bedeutungsgewinn legislativer Kontrollfunktionen: Malawi (2002/2003)	62
4.3 Legitimierung von Amtszeitverlängerungen per Judikative	66
4.3.1 Erfolg durch verfassungsrechtliches „Schlupfloch“: Burundi (2015)	66
4.3.2 Konstitutioneller Putsch und Schutz der Verfassung: Niger (2009)	71
5 Diskussion der Ergebnisse & Fazit: Fehlende Schutzmechanismen, die Rolle formaler Institutionen und intra-elitärer Kohäsion	77
Literaturverzeichnis	83
Eigenständigkeitserklärung	93

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht präsidentieller Amtszeitverlängerungen in der Subsahara.....	11
Tabelle 2: Legitimationsstrategien präsidentieller Amtszeitverlängerungen	23
Tabelle 3: Formen der Verfassungsänderung in der Subsahara	26
Tabelle 4: Wahlergebnisse Präsidentschaftswahlen Kamerun (1992-2011).....	59
Tabelle 5: Wahlergebnisse Nationalversammlung (1992-2007)	59

Abkürzungsverzeichnis

Burundi	
CNDD-FDD	Conseil National Pour la Défense de la Démocratie–Forces pour la Défense de la Démocratie (Regierungspartei)
Kamerun	
RDPC	Rassemblement démocratique du Peuple Camerounais (Regierungspartei)
SDF	Front Social-Démocratique (Oppositionspartei)
UDC	Union Démocratique du Cameroun (Oppositionspartei)
UNDP	Union Nationale pour la Démocratie et le Progrès (Oppositionspartei)
UPC	Union des Populations du Cameroun (Oppositionspartei)
Rep. Kongo	
CNR	National Resistance Council (Oppositionspartei)
CSRD	Conseil suprême pour la Restauration de la Démocratie (Putschisten)
MCDDI	Mouvement Congolais pour la Démocratie et le Développement Intégral (Oppositionspartei)
PCT	Parti Congolais du Travail (Regierungspartei)
Malawi	
AFORD	Alliance for Democracy (Oppositionspartei)
CCAP	The Church of Central Africa Presbyterian (presbyterianische Glaubensgemeinschaft)
MCP	Malawi Congress Party (Oppositionspartei)
NDA	National Democratic Alliance (Oppositionspartei)
UDF	United Democratic Front (Regierungspartei)
Niger	
CDS	Convention démocratique et sociale-Rahama (Koalitionspartei)
MNSD	Mouvement National pour la Société du Développement (Regierungspartei)
PNDS	Parti Nigerien pour la Démocratie et le Socialisme (Oppositionspartei)

1 Einleitung: Entstehung präsidentieller Amtszeiten in Subsahara-Afrika

„I have to also say that Africa’s democratic progress is also at risk when leaders refuse to step aside when their terms end. Now, let me be honest with you - I do not understand this. I am in my second term. It has been an extraordinary privilege for me to serve as President of the United States. I cannot imagine a greater honor or a more interesting job. I love my work. But under our Constitution, I cannot run again. I can’t run again. I actually think I’m a pretty good President - I think if I ran, I could win. But I can’t. So, there’s a lot that I’d like to do to keep America moving, but the law is the law. And no one person is above the law. Not even the President” (Obama 2015).

Bei einer Rede vor der Afrikanischen Union im Juli 2015 äußerte sich der damalige US-Präsident Barack Obama zu dem in Subsahara-Afrika immer häufiger zu beobachtenden Phänomen der präsidentiellen Amtszeitverlängerung. Konstitutionell verankerte Beschränkungen der Ausübung eines Präsidentenamtes dienen eigentlich dem Zweck, Machtwechsel in einem präsidentiellen System zu gewährleisten, welche essenziell für das Funktionieren eines demokratischen Systems sind. Insbesondere in der Subsahara können jedoch vermehrt Bemühungen von Präsidenten¹ beobachtet werden, die konstitutionellen Amtszeitbeschränkungen der Exekutive (auch: Term Limits) zu ändern oder abzuschaffen, um die Dauer der eigenen Amtszeit zu verlängern. Neben der Subsahara kann diese Praxis unter anderem auch in Eurasien und Lateinamerika beobachtet werden.

Die Subsahara ist hierbei die Region, die bislang die geringste Aufmerksamkeit in der Forschung erfahren hat. Die Region umfasst alle Länder, die vollständig oder zum Teil südlich der Sahara liegen; es werden daher abgesehen von den fünf nordafrikanischen Staaten alle restlichen 49 Länder auf dem afrikanischen Kontinent geographisch zur Subsahara gezählt (BMZ 2019). In dieser Region lassen sich bislang insgesamt 27 Amtszeitverlängerungsversuche feststellen, wovon 21 erfolgreich verliefen und sechs missglückten (vgl. Tabelle 1). In dieser Arbeit wird angenommen, dass, in Anlehnung an Baturo (2014: 48), eine Amtszeitverlängerung dann vorliegt, wenn es einem Präsidenten gestattet ist, länger im Amt zu bleiben als es bei Amtseintritt ursprünglich vorgesehen war.

Doch während Obama in seiner Rede vor der Afrikanischen Union betonte, er könne nicht länger an der Macht bleiben und das Präsidentenamt für keine dritte Amtszeit

¹ Da alle in dieser Arbeit relevanten Präsidenten subsaharischer Staaten männlich sind, wird auf die Nutzung des generischen Femininums im Zusammenhang mit den Wörtern „Präsident“ oder „Machtinhaber“ verzichtet.

ausüben, ist dieses Phänomen recht häufig auf dem afrikanischen Kontinent zu beobachten. Doch wie gelingt es diesen Präsidenten in der Subsahara, die eigene Amtszeit zu verlängern? Dies zu ergründen, ist das Ziel der vorliegenden Arbeit.

Legitimiert werden Amtszeitverlängerungen in der Subsahara durch Referenden, legislative Abstimmungen oder durch Entscheidungen der Judikative. Zudem variieren die verschiedenen Amtszeitverlängerungen in ihrer Art der Änderung. Amtszeitregelungen können entweder durch konstitutionelle oder argumentative Modifikationsformen abgeändert werden. Entweder können Amtszeitbeschränkungen komplett abgeschafft, oder durch Modifikation die Länge einer Amtszeit oder die Höchstanzahl der Amtszeiten erweitert werden. Auch die Abschaffung einer Altersobergrenze für Präsidenten kann unter Umständen zu einer Amtszeitverlängerung führen. Zudem werden argumentative Modifikationsformen genutzt, die durch eine meist kreative Auslegung und Interpretation der Verfassung eine Verlängerung der Amtszeit ermöglichen.

Aufgrund dieser Varianz versuchter Amtszeitverlängerungen in der Region ist es der Gegenstand der Arbeit sowohl zu ergründen, welche Arten und Strategien einer präsidentiellen Amtszeitverlängerung in der Subsahara existieren, als auch die den unterschiedlichen Typen einer Amtszeitverlängerung unterliegenden Mechanismen darzulegen. Die Arbeit baut hierbei zum Teil auf zwei Seminararbeiten auf, die im Wintersemester 2018/2019 verfasst wurden².

Bisherige Arbeiten betrachten meist entweder die Grundgesamtheit aller weltweit existierenden Amtszeitverlängerungsversuche (Baturo 2010, 2014) und riskieren dabei insbesondere regionale Einflussfaktoren aufgrund des Wunsches nach Generalisierbarkeit zu überdecken, oder fokussieren sich auf die Analyse von Einzelfällen und auf den Einfluss spezifischer Variablen (z.B. Harkness 2016, VonDoepp 2005, Kiwuwa 2013, Posner/Young 2007). Andere Arbeiten beziehen sich auf eine andere Grundgesamtheit und betrachten sowohl die Länder, in denen eine Amtszeitverlängerung angestrebt wurde als auch diese, in denen Term Limits beachtet wurden (Tull/Simons 2017, Reyntjens 2016, Kiwuwa 2013). Somit ähnelt die Literatur zu Amtszeitverlängerungen in der Subsahara eher einem „Flickenteppich“, aufgrund dessen es einer Arbeit bedarf, die sowohl eine Klassifikation und Einordnung der

² Die Literaturübersicht (3.1) fußt auf Ergebnissen, die aus der Hausarbeit im Seminar „Democratic and Authoritarian Systems Revisited“ bei Dr. Martin Gross gewonnen wurden. Für die Analyse des Falls von Burundi (4.3.1) bildete die Hausarbeit im „Projektseminar für Masterstudierende“ bei Prof. Dr. Laura Seelkopf eine Grundlage.

verschiedenen Arten der Amtszeitverlängerung vornimmt, als auch die verschiedenen Prozesse aufzeigt, die während eines Amtszeitverlängerungsversuchs in der Region ablaufen. Dieses Ziel verfolgt die hier vorliegende Arbeit.

Folglich widerspricht die Arbeit einer Annahme von Bamfo, der Amtszeitverlängerungsversuche als Büchse der Pandora bezeichnet (2005: 329).

In der Subsahara wurden Beschränkungen exekutiver Amtszeiten im Zuge des regionalen Liberalisierungsprozesses in den 1990ern in die Verfassungen aufgenommen. Davor waren die Systeme der Region von politischen Turbulenzen geprägt. Nachdem die meisten Länder Anfang der 1960er ihre Unabhängigkeit von den Kolonialmächten erreichten, regierten in den 1970ern und 1980ern meistens Einheitsparteien oder Militärregime mit neopatrimonialen Präsidenten, die aufgrund der mangelnden Machtbeschränkungen häufig ihre Amtszeit auf Lebenszeit ausweiteten (McKie 2017: 439). Reguläre Machtwechsel waren eine Seltenheit und wurden meist nur durch einen Militärputsch oder durch die Machtübernahme eines designierten Nachfolgers bedingt; die Regime prägte Nepotismus und Korruption (Bratton/van de Walle 1997: 7, 99). Ende der 1980er begann die politische Legitimität der Regime aufgrund der zunehmenden Enttäuschung der Bevölkerung hinsichtlich der politischen und gesellschaftlichen Entwicklung des jeweiligen Landes langsam zu erodieren (Bratton/van de Walle 1997: 99f.).

Zu Beginn der 1990er kanalisierte und politisierte sich der öffentliche Protest zunehmend und wurde von der miserablen wirtschaftlichen Situation der Länder zusätzlich befeuert, weshalb konkrete Forderungen eines politischen Wechsels laut wurden (Bratton/van de Walle 1997: 104f.). Mit dem Zusammenbruch der Sowjetunion wurden zudem zunehmend Forderungen internationaler Geldgeber nach mehr Demokratisierung laut, was den Handlungsdruck auf die Regime zusätzlich erhöhte (Magaloni 2008: 727). Um dem weiter steigenden Druck der Zivilgesellschaft zu entgegnen, ließen Machtinhaber Nationalkonferenzen mit zivilgesellschaftlichen Vertretern abhalten, durch welche letztlich neue, an demokratischen Normen orientierte Verfassungen ausgearbeitet wurden (Bratton/van de Walle 1997: 111).

Neben einer detaillierteren Ausgestaltung zeichneten sich die neuen Verfassungen im Vergleich zu den postkolonialen Verfassungen durch die Einführung von Mehrparteiensystemen und von Gewaltenteilung aus (Bratton/van de Walle 1997: 113, Bamfo 2005: 338f., Magaloni 2008: 727). Zudem wurden in insgesamt 33 von 48 neuverfassten Verfassungen Begrenzungen präsidientlicher Amtszeiten eingeführt

(Zamfir 2016: 2), was vor allem aus der postkolonialen Erfahrung lebenslanger Präsidenten resultierte.

Folglich basierte die Einführung präsidentieller Amtszeitbeschränkungen auf dem afrikanischen Kontinent auf einer Kombination zunehmender Ablehnung uneingeschränkter Machtausübung und einem Prozess konstitutioneller Diffusion, bei dem ein Großteil der Länder der Subsahara sukzessive die exekutive Machtausübung auf zwei konsekutive Amtszeiten beschränkte (Baturu 2014: 33).

Dennoch führten die weitreichenden Reformen im Rahmen der dritten Demokratisierungswelle zu keiner anhaltenden Ausbildung demokratischer Systeme in der Region, was sich auch an dem Umgang der Machtinhaber mit präsidentiellen Amtszeiten zeigt, welcher von Obama in seiner Rede vor der Afrikanischen Union kritisiert wurde.

Da die meisten präsidentiellen Amtszeiten eine Länge zwischen fünf bis maximal sieben Jahre haben, traten die ersten Fälle von Amtszeitverlängerungsversuchen in der Region erst Ende der 1990er auf. Dies liegt im Wesentlichen daran, dass Präsidenten erst gegen Ende ihrer zweiten Amtszeit versuchen, eine Verlängerung der eigenen Amtszeit zu legitimieren. Aufgrund dessen erstreckt sich der Untersuchungszeitraum der Arbeit von 1990 bis April 2019.

Dass es sich bei den betrachteten Ländern keinesfalls um demokratische Systeme handelt, zeigt sich unter anderem an der Bewertung von Freedom House im jeweiligen Jahr vor einem Amtszeitverlängerungsversuch³: So wurden alle Länder entweder mit „partly free“ oder „not free“ bewertet (Freedom House 2019). Die untersuchten Länder werden folglich als autoritäre Systeme betrachtet.

Die Arbeit, welche eine prozessanalytische Herangehensweise verfolgt, ist folgendermaßen strukturiert. Nach der Darstellung des im Zusammenhang mit politischen Systemen der Subsahara häufig angewandten Konzepts neopatrimonialer Gesellschaften wird gezeigt, dass dieses Konzept mit der Annahme der Irrelevanz formaler Institutionen mittlerweile an Gültigkeitsanspruch eingebüßt hat. Vielmehr wird in dieser Arbeit, in Anlehnung an Posner/Young (2007, 2018) und Cheeseman (2018) der Ansatz verfolgt, dass formale Institutionen in der Subsahara, auch in Bezug auf präsidentielle Amtszeitverlängerungen, an Bedeutung gewonnen haben.

³ Da ein erfolgreicher oder missglückter Amtszeitverlängerungsversuch Auswirkungen auf die Bewertung von Freedom House hat, wurden die Bewertungen aus dem Jahr vor dem jeweiligen Versuch herangezogen.

Nach einer Auseinandersetzung mit der demokratiethoretischen Debatte um den Wert präsidentieller Amtszeitbeschränkungen schließt sich der deskriptive Teil der Arbeit an, in dem die verschiedenen Amtszeitverlängerungsversuche in der Region klassifiziert werden und nach Legitimationsstrategie und jeweiligen Modifikationsformen strukturiert und deren Bedeutung eingeordnet werden. Nach der sich anschließenden Literaturdiskussion existierender Erklärungsfaktoren folgt die Herleitung des Analyserahmens, sowie die Vorstellung der methodischen Herangehensweise und die Fallauswahl für den analytischen Teil. In der empirischen Analyse wird schließlich eine prozessanalytische Untersuchung insgesamt sechs verschiedener erfolgreicher und missglückter Amtszeitverlängerungsversuche vorgenommen. Der Analyseteil ist nach der jeweils angewandten Legitimationsstrategie sortiert und daher dreigliedrig. Innerhalb dieser dreigliedrigen Struktur wird je ein erfolgreicher und ein missglückter Fall vorgestellt. Der Arbeit unterliegt die Annahme, dass alle Präsidenten gleichermaßen nach Macht streben, weshalb der Einfluss rationaler Erwägungen und Motive der Präsidenten hierbei keine weitere Betrachtung erfährt. Vielmehr werden die in den Ländern abgelaufenen Prozesse hinsichtlich der Entwicklungen in den Dimensionen der Elitenkohäsion, Institutionen und der Gesellschaft untersucht. Hierfür wurden die Fälle in der Republik Kongo, Niger, Kamerun, Malawi und Burundi (2015) ausgewählt. Der Fall im Niger wird hierbei aufgrund seiner besonderen Struktur zweimal in die Analyse integriert. Abschließend werden die Ergebnisse der Arbeit diskutiert, bevor ein Fazit die Arbeit abrundet.

In der Arbeit wird gezeigt, dass insbesondere Mechanismen, die der institutionellen Dimension oder der Elitenkohäsion zuzuordnen sind, den Fällen von Amtszeitverlängerung zugrunde liegen und den Erfolg des jeweiligen Prozesses elementar beeinflussen. Mechanismen, die der gesellschaftlichen Dimension zuzuordnen sind, nehmen seltener eine elementare Position ein und sind somit weniger für den Erfolg oder Misserfolg einer Amtszeitverlängerung verantwortlich.

Es wird zudem veranschaulicht, dass Präsidenten nicht die Verfassung missachten, um länger an der Macht zu bleiben, sondern vielmehr konstitutionelle Spielräume und formale Institutionen nutzen, um eine Änderung oder Auslegung der Verfassung zugunsten des Präsidenten zu ermöglichen.

2 Amtszeitverlängerungen in der Subsahara: Empirische Befunde & Deutungen

2.1 Einordnung der Befunde in den demokratietheoretischen Kontext

2.1.1 Existierende Fälle im Überblick & die Bedeutung neopatrimonialer Gesellschaftsstrukturen

Eine Amtszeitverlängerung liegt vor, wenn es einem einzelnen Präsidenten gelingt länger im Amt zu bleiben als bei Amtseintritt vorgesehen (vgl. Baturo 2014: 48).

Insgesamt existieren zwischen 1990 und April 2019 21 Fälle erfolgreicher präsidentieller Amtszeitverlängerungen (in 17 Ländern) und sechs missglückte Versuche einer Amtszeitverlängerung in der Subsahara (vgl. Tabelle 1). Die in der Literatur bereits existierenden Auflistungen dieser Fälle (vgl. Baturo 2014, Tull/Simons 2017, Reyntjens 2016) wurden durch eigene Recherchen ergänzt. Mehrmalige Änderungen einer Amtszeitregelung im selben Land durch denselben Präsidenten mit einem zeitlichen Abstand von über einem Jahr wurden jeweils einzeln gezählt, da aufgrund der zeitlichen Diskrepanz anzunehmen ist, dass unterschiedliche Dynamiken auf den Prozess Einfluss nahmen. Solche Fälle traten in Burundi, im Tschad, in Uganda und auf den Komoren auf.

Insgesamt existieren drei Fälle, die aufgrund des Anspruchs auf Vollständigkeit zwar in die Liste aufgenommen wurden, sich jedoch aufgrund ihrer Einzigartigkeit nicht für die weitere Analyse in der Arbeit eignen. Bei diesen Sonderfällen handelt es sich zum einen um den Fall von Äquatorialguinea im Jahr 1995. Den einzigen Nachweis für die Existenz dieses Falls liefert Baturo (2014: 33). Eigene Recherchen konnten die Existenz des Falls nicht bestätigen, da die Verfassung Äquatorialguineas von 1991 ohne die Änderungen von 1995 nicht verfügbar ist. Die anderen zwei Sonderfälle stellen die Amtszeitverlängerungen auf den Komoren dar: Zunächst wurde 2009 der Wahlzyklus von Präsidentschafts- und Parlamentswahlen des Inselstaats angepasst, um Kosten einzusparen. Dies verlängerte jedoch faktisch die Amtszeit des damaligen Präsidenten Ahmed Abdallah Mohamed Sambi. 2018 wurde zudem durch ein Verfassungsreferendum das Rotationsprinzip der Präsidentschaft über die einzelnen Inseln abgeschafft, was Präsident Azali Assoumani eine weitere Amtszeit ermöglichte. Aufgrund der besonderen Struktur dieser drei Fälle werden diese im weiteren Verlauf der Arbeit nicht genauer betrachtet.

Land, Jahr	Präsident	Amtszeit	V-Dem Electoral Democracy Index (Jahr)
Äquatorial-Guinea '95	Teodoro Obiang Nguema Mbasogo	1979	0,18 (2014)
Burkina Faso 1997	Blaise Compaoré	1987-2014	0,53 (1996)
Burundi 2015	Pierre Nkurunziza	2005	0,35 (2014)
Burundi 2018	Pierre Nkurunziza	2005	0,16 (2017)
DRC 2016	Joseph Kabila	2001-2019	0,31 (2015)
Dschibuti 2010	Ismail Omar Guelleh	1999	0,25 (2009)
Elfenbeinküste 2005	Laurent Gbagbo	2000-2011	0,49 (2004)
Gabun 2003	Omar Bongo	1967-2009	0,35 (2002)
Guinea 2001	Lansana Conté	1984-2008	0,29 (2000)
Kamerun 2008	Paul Biya	1982	0,35 (2007)
Komoren 2009	Ahmed Abdallah Mohamed Sambi	2006-2011	0,56 (2008)
Komoren 2018	Azali Assoumani	1999-2006 seit 2016	0,51 (2017)
Namibia 1997/1998	Sam Nujoma	1990 -2005	0,65 (1996)
Rep. Kongo 2015	Denis Sassou-Nguesso	1979-1991, 1997-jetzt	0,26 (2014)
Ruanda 2015	Paul Kagame	2000	0,27 (2014)
Sudan 2005	Omar al-Bashir	1989-2019	0,19 (2004)
Togo 2002	Gnassingbé Eyadéma	1967-1990, 1992-2005	0,29 (2001)
Tschad 2005	Idriss Déby	1990	0,30 (2004)
Tschad 2018	Idriss Déby	1990	0,29 (2017)
Uganda 2005	Yoweri Museveni	1986	0,30 (2004)
Uganda 2018	Yoweri Museveni	1986	0,34 (2017)
			arith. Mittel: 0,34
Burkina Faso 2014	Blaise Compaoré	1987-2014	0,61 (2013)
Malawi 2002/2003	Bakili Muluzi	1994-2004	0,52 (2001)
Niger 2009	Mamadou Tandja	1999-2010	0,62 (2008)
Nigeria 2006	Olusegun Obasanjo	1976-1979, 1999-2007	0,41 (2005)
Sambia 2001	Frederick Chiluba	1991-2002	0,49 (2000)
Senegal 2012	Abdoulaye Wade	2000-2012	0,70 (2011)
			arith. Mittel: 0,56

Tabelle 1: Übersicht präsidentieller Amtszeitverlängerungen in der Subsahara (1990 – April 2019). Eigene Darstellung. Erfolgreiche Amtszeitverlängerungsversuche in Grün dargestellt, missglückte in Rot. Daten: V-Dem Dataset v9 (2019). Werte des Electoral Democracy Indexes für das jeweilige Jahr vor einer Amtszeitverlängerung angegeben.

Generell ist zu beobachten, dass die missglückten Fälle im jeweiligen Jahr vor dem Amtszeitverlängerungsversuch im arithmetischen Mittel einen höheren „Electoral Democracy Index“ vorweisen, als die erfolgreichen Fälle (vgl. Tabelle 1). Der „Electoral Democracy Index“ ist ein Indikator dafür, inwiefern Wahlen kompetitiv sind, das

Elektorat universell, politische und zivilgesellschaftliche Gruppierungen frei handeln können, die Wahlen ohne Manipulationen oder Unregelmäßigkeiten im Ablauf stattfinden und generell die Zusammensetzung der Exekutive beeinflussen (V-Dem Codebook 2019: 39). Hierbei beträgt 0 das Minimum und 1 das Maximum. Da dem Indikator jedoch eine Vielzahl von Indikatoren unterliegt, ist es nicht ausreichend zu argumentieren, dass der Grad der demokratischen Konsolidierung die Varianz der Fälle erklärt. Vielmehr müssen die einzelnen innerstaatlichen Dynamiken in Betracht gezogen werden. Der „Electoral Democracy Index“ kann jedoch Auskunft über den generellen Zustand der elektoralen Freiheiten des jeweiligen Landes geben.

Aufgrund der Heterogenität der aufgetretenen Fälle präsidentieller Amtszeitverlängerungen und vor dem Hintergrund der beständigen Diskussion um den Stand der Demokratieentwicklung auf dem afrikanischen Kontinent stellt sich die Frage, wie sich das auftretende Phänomen verlängerter Amtszeiten in der Subsahara erklären lässt.

Als Ursache für die politischen, strukturellen und wirtschaftlichen Herausforderungen auf dem Kontinent werden in der Forschung meist generalisierend neopatrimoniale Strukturen innerhalb der Staaten angeführt (van de Walle 2012: 111; Tetzlaff/Jakobeit 2005: 128). Das Konzept des Neopatrimonialismus, welches insbesondere von Jean-François Médard ausgearbeitet wurde, zeichnet sich durch personalisierte Machtausübung aus und durch ein System, in dem zwischen öffentlichen und privaten Mitteln der Machtinhaber kaum unterschieden wird; zudem wird der politische Wettbewerb durch ethnische Cleavages bestimmt (Cheeseman 2018: 13). Ideengeschichtlich ist das Konzept des Neopatrimonialismus an Max Webers Herrschaftstypologie angelehnt und besitzt aufgrund der personalen Ausrichtung der Herrschaft sowohl Elemente des traditionellen Herrschaftstypus als auch Elemente der rationalen Herrschaftsform, aufgrund der bürokratischen Ausrichtung der Systeme (vgl. Weber 1976; Erdmann/Engel 2007: 97). Der Rückbezug auf Weber spiegelt sich auch in der Definition neopatrimonialer Regime von Bratton und van de Walle:

„In neopatrimonial regimes, the chief executive maintains authority through personal patronage, rather than through ideology or law. As with classic patrimonialism the right to rule is ascribed to a person rather than an office. In contemporary neopatrimonialism, relationships of loyalty and dependence pervade a formal political and administrative system and leaders occupy bureaucratic offices less to perform public service than to acquire personal wealth and status. [...] In return for material rewards, clients mobilize political

support and refer all decisions upward as a mark of deference to patrons” (Bratton/van de Walle 1994: 458).

Im Wesentlichen lassen sich daraus die drei zentralen Komponenten neopatrimonialer Regime ableiten: Erstens handelt es sich um stark personalisierte und zentralisierte präsidentielle Systeme, in denen sich der Machtinhaber kaum mit institutionellen Checks konfrontiert sieht (Bratton/van de Walle 1997: 63; van de Walle 2012: 112). Zweitens existiert ein ausgeklügeltes klientelistisches Patronagenetzwerk um das Regime des Machtinhabers zu stützen (van de Walle 2012: ebd.). Drittens wird die finanzielle Entlohnung der klientelistischen Netzwerke durch staatliche Ressourcen getätigt (van de Walle 2012: ebd.).

Daraus leiten sich die häufig in der Literatur im Zusammenhang mit afrikanischen Regimen genannten Überbegriffe „Big Man Rule“ oder „personal rule“ ab (van de Walle 2012: 111.).

Neopatrimoniale Gesellschaften sind per se undemokratisch, da sie darauf abzielen, autoritäre Systeme zu stabilisieren sowie den politischen Wettbewerb und Partizipation zu untergraben (van de Walle 2012: ebd.).

In den letzten Jahren wird in der Literatur jedoch ein zu starker Fokus auf neopatrimoniale Strukturen als Erklärungsfaktor für sämtliche politische und gesellschaftliche Phänomene auf dem afrikanischen Kontinent kritisiert. So wird die wachsende Rolle formaler Institutionen in Regimen der Subsahara durch die generalisierende Nutzung des Erklärungsfaktors „Neopatrimonialismus“ ignoriert (vgl. Cheeseman 2018). Zudem wird bei dem Konzept des Neopatrimonialismus auch zu wenig zwischen den klientelistischen Netzwerken innerhalb neopatrimonialer Systeme unterschieden (Collord 2018: 282).

Folglich dient das Konzept des Neopatrimonialismus zwar einem generellen Verständnis für eine erste, oberflächliche Bestandsaufnahme der regionalen Systeme, ihm sollte jedoch nicht ein übersteigerter oder nahezu universaler Erklärungsanspruch zugemessen werden. Insbesondere der mangelnde Fokus auf den Einfluss formaler Institutionen bezüglich politischer Systeme des afrikanischen Kontinents wird im Verlauf dieser Arbeit nochmals thematisiert werden. Der begrenzte Erklärungsgehalt des Konzeptes für das Phänomen präsidentieller Amtszeitverlängerungen in der Region zeigt sich auch daran, dass Präsidenten bei dem Versuch, ihre Amtszeit zu verlängern, scheiterten, obwohl die Gesellschaften in diesen Ländern auch durch neopatrimoniale Strukturen geprägt waren.

2.1.2 Demokratietheoretischer Diskurs zu exekutiven Amtszeiten

Vor dem Hintergrund präsidentieller Amtszeitverlängerungen stellt sich die Frage, inwiefern exekutive Amtszeitbeschränkungen prinzipiell förderlich für die Demokratisierung eines Landes sind, oder ob deren Existenz demokratische Grundprinzipien verletzen.

Im Diskurs um den demokratischen Wert von Amtszeitbeschränkungen werden sowohl demokratiefördernde Aspekte von Term Limits als auch anti-demokratische Gesichtspunkte diskutiert (vgl. Ginsburg et al. 2011: 1827). Im Zentrum des argumentativen Spannungsfelds zwischen Kritikern und Befürwortern stehen im Wesentlichen zwei unterschiedliche Dimensionen: Eine institutionelle Dimension, in der auf Basis der institutionellen Ausgestaltung präsidentieller Systeme argumentiert wird, und eine Dimension, für deren argumentatives Spannungsfeld ein unterschiedliches Demokratieverständnis verantwortlich ist. Im Folgenden werden die zentralen Argumentationspunkte der Kritiker und der Befürworter der jeweiligen Dimension dargelegt.

2.1.2.1 Institutionelle Dimension

Die Argumente der institutionellen Dimension speisen sich insbesondere aus der Kritik an der strukturellen Ausgestaltung präsidentieller Systeme im Allgemeinen. So legt Linz in seiner Arbeit „Perils of Presidentialism“ die elementaren Kritikpunkte an präsidentiellen Systemen dar. Neben der Personalisierung und Zentralisierung von Machtmitteln, hebt Linz den „Nullsummencharakter“ hervor, der aus Systemen mit Mehrheitswahl resultiert und eine Rigidität präsidentieller Systeme hervorruft (Linz 1990: 54ff.).

Eine weitere zentrale Problematik stellt nach Linz eine zeitliche Komponente dar: Demokratien zeichnen sich klassischerweise dadurch aus, dass Regierungen ihre Macht pro tempore ausüben; da die Macht von Präsidenten allerdings stark zentralisiert und umfassend ist, liegt eine Begrenzung von Amtszeiten nahe (Linz 1990: 66f.). Allerdings merkt Linz an, dass es sich für ein politisches System als schwierig erweisen kann, alle acht Jahre eine Führungspersonlichkeit hervorzubringen, welche für das Amt eines Präsidenten geeignet ist (Linz 1990: ebd.). Auch Shugart und Carey verstehen „temporale Rigidität“ als enorme Herausforderung für präsidentielle Systeme, vor allem im Hinblick auf exekutive Amtszeitbegrenzungen (Shugart/Carey 1992: 28f.). Aufgrund der zeitlichen Beschränkung der Amtszeit kann

es Präsidenten beispielsweise verwehrt sein, elementare Reformen im jeweiligen Land zu implementieren, was letztlich die Rigidität des Systems erhöht (vgl. Baker 2002: 297). Die durch Term Limits induzierte temporale Rigidität wird von Linz folgendermaßen beschrieben: „It breaks the political process into discontinuous, rigidly demarcated periods, leaving no room for the continuous readjustments that events may demand“ (Linz 1990: 54).

Des Weiteren wird argumentiert, dass durch das Vorhandensein von Term Limits erfahrene Machtinhaber nicht für eine weitere Amtszeit kandidieren dürfen, weshalb das jeweilige Land unter Umständen eines besonders fähigen Machtinhabers beraubt wird (Maltz 2007: 138). Dieses Argument geht auf Alexander Hamilton zurück, der in den Federalist Papers argumentiert, dass für einen guten Regierungsstil Erfahrung unabdinglich ist; Erfahrung kann laut Hamilton jedoch nur durch Regierungspraxis erlangt werden (vgl. Ginsburg et al. 2011: 1823f.; Baker 2002: 297).

Befürworter präsidentieller Amtszeitbeschränkungen heben hingegen den systemischen „Schutzmechanismus“ einer solchen Regelung hervor, da durch eine temporale Beschränkung die Wahrscheinlichkeit einer diktatorischen Machtübernahme oder tyrannischen Herrschaft reduziert wird (Ginsburg et al. 2011: 1823). Diese Argumentation lässt jedoch die Existenz von Amtszeitverlängerungen außer Acht, die letztlich nur aus der Existenz einer solchen Regelung resultieren und das politische System eines Landes massiv destabilisieren können.

Aufgrund der bereits von Linz angeführten Personalisierung und Zentralisierung von Macht in präsidentiellen Systemen argumentieren Befürworter von Term Limits zudem, dass bei einer verlängerten Amtszeit die Gefahr einer Ausbildung von Patronage- und Elitennetzwerken steigen kann (Baker 2002: 297). Denn je länger ein Präsident sein Amt ausführt, desto stabiler kann er sein Netzwerk ausbauen. Dies zeigt sich später auch in den Fallanalysen im weiteren Verlauf der Arbeit.

Insgesamt argumentieren Kritiker exekutiver Amtszeitbeschränkungen, dass die institutionellen Fallstricke präsidentieller Systeme durch die konstitutionelle Beschränkung verstärkt werden können. Befürworter von Term Limits betrachten diese jedoch als Lösungsansatz institutioneller Herausforderungen für präsidentielle Systeme.

2.1.2.2 Dimension des Demokratieverständnisses

Dem argumentativen Spannungsfeld zwischen Kritikern und Befürwortern von Term Limits unterliegt auch ein unterschiedliches Demokratieverständnis: Während im „klassischen Demokratieverständnis“ der Wählerwillen als konstituierendes Element demokratischer Systeme verstanden wird, wird in Schumpeters „Andere[n] Theorie der Demokratie“ Kompetitivität als zentrales Element von Demokratien identifiziert (Schumpeter 1987: 427ff.). Ein wesentlicher Kritikpunkt an Term Limits fokussiert sich auf den Widerspruch gegen den demokratischen Willen der Bevölkerung; selbst wenn die Mehrheit der Bevölkerung sich für eine weitere Amtszeit eines Präsidenten ausspricht, wird dies durch die Existenz von Term Limits verhindert und dem Elektorat somit die personelle Entscheidungshoheit entzogen (Gelfeld 2018: 11). Zudem argumentieren Gegner präsidentieller Amtszeitbeschränkungen, dass ein Machtinhaber durch die individuelle Wahlentscheidung des Elektorats stets abgewählt werden kann, weshalb eine generelle Limitierung der Amtszeit unnötig ist (Ginsburg et al. 2011: 1823). Auch Cheibub sieht die elektorale Entscheidungshoheit der Bevölkerung durch Term Limits verletzt:

„It is clear, however, that if elections are to affect the behavior of politicians at all then voters must be able (a) to punish incumbents who perform badly by throwing them out of office and (b) to reward incumbents who perform well by giving them another term in office. [...] But constitutional term limits break this link by preventing voters from rewarding good incumbents“ (Cheibub 2009: 167).

Somit beeinträchtigen laut Cheibub Term Limits das Verhältnis zwischen Elektorat und Exekutive und verhindern, dass der Wählerwille deckungsgleich übernommen wird (Cheibub 2009: ebd.).

Allerdings trifft dieses Argument nur auf funktionierende Demokratien zu und nicht auf autoritäre Systeme, in denen eine Manipulation von Wahlen aufgrund der Ausgestaltung formaler Institutionen grundsätzlich möglich ist und folglich nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Wahlentscheidung des Elektorats in die politische Realität übersetzt wird.

Ein weiterer in der Literatur diskutierter Vorteil exekutiver Amtszeitbeschränkungen sind die – zumindest faktisch – garantierten Machtwechsel, die sich aus der Regelung ableiten (vgl. Baturo 2014: 3). Aus demokratietheoretischer Perspektive ist dies insbesondere in Hinblick auf Huntingtons „two turnover test“ von Bedeutung: Basierend auf Schumpeters kompetitivem Demokratieverständnis leitet Huntington

den „two turnover test“ für die demokratische Konsolidierung eines Landes ab (Huntington 1991: 6, 266f.). In Anlehnung daran versteht Huntington den kompetitiven Wettbewerb um Wählerstimmen, also Wahlen, als elementaren konstituierenden Bestandteil von politischen Systemen (Huntington 1991: 174). Aufgrund dieser Annahme kommt Huntington zu der Schlussfolgerung, dass politische Systeme nur als konsolidierte Demokratien betrachtet werden können, wenn bereits zwei Machtwechsel vollzogen wurden (Huntington 1991: 266f.). Vor dem Hintergrund, dass Wahlen jedoch nur die Aussicht auf einen Machtwechsel erhöhen und daraus keine Garantie abgeleitet werden kann, argumentiert Cheeseman, dass durch eine Amtszeitbeschränkung jedoch die Abwahl korrupter oder autoritärer Parteien erleichtert werden kann und somit langfristig zur politischen Liberalisierung eines Landes beiträgt (Cheeseman 2010: 150).

Ebenso betonen Maltz und Venkovsky die Relevanz von Machtwechseln in Bezug auf präsidentielle Amtszeitbeschränkungen. Aufgrund der „Verpflichtung“ zum Machtwechsel besitzt die Opposition eine bessere Position gegenüber dem Machtinhaber (Maltz 2007: 131). Somit reduzieren Term Limits die Vorteile eines Machtinhabers und verbessern die Chancen auf einen Regierungswechsel (Maltz 2007: ebd.). Auch Venkovsky argumentiert mit der Relevanz von Machtwechsel für die demokratische Konsolidierung, da durch die Installation von Term Limits ein personeller Wechsel garantiert wird (Venkovsky 2007: 16).

Allerdings zeigt die Empirie in verschiedenen Regionen, insbesondere von denen, die ab der dritten Demokratisierungswelle demokratischere Verfassungen verabschiedeten, dass Term Limits nur bedingt eine Garantie für Machtwechsel bieten.

2.1.3 Autoritarismus präsidentieller Amtszeitverlängerungen

Im Diskurs um den demokratischen Wert präsidentieller Amtszeiten wird die Möglichkeit der Manipulation oder Verlängerung der Amtszeit meistens vernachlässigt. Um den demokratischen Wert von Term Limits zu bewerten, stellt eine Einbeziehung dieser Thematik einen elementaren Teil dar. Daher wird im Folgenden näher auf autoritäre Tendenzen präsidentieller Amtszeitverlängerungen eingegangen.

Der normative Diskurs um den demokratischen Wert von Amtszeitbeschränkungen zeigt, dass nicht eindeutig bestimmt werden kann, ob Term Limits per se demokratischer Natur sind. Aus den Argumenten des Diskurses um präsidentielle Amtszeiten lassen sich auch Argumente bezüglich des Autoritarismus von

Verlängerungen präsidienteller Amtszeiten ableiten. Wie auch im Diskurs um Term Limits an sich kann argumentiert werden, dass solange eine Verlängerung der Amtszeit dem Willen des Volkes entspricht, eine Verlängerung demokratisch vertretbar ist. Allerdings besitzt diese Argumentation nur Gültigkeit, wenn es sich auch um den tatsächlichen Willen des Volkes handelt. Von einer tatsächlichen Repräsentation des Wählerwillens kann folglich nur die Rede sein, wenn es sich um ein pluralistisches System mit partizipatorischen Bürgerrechten, einer nicht unterdrückten Opposition sowie der Achtung von Minderheitsrechten handelt. Autoritäre Systeme weisen diese Eigenschaften jedoch nicht auf.

Autoritäre Systeme zeichnen sich nach Juan Linz durch drei Eigenschaften aus. Erstes Merkmal eines autoritären Regimes ist begrenzter Pluralismus, das heißt, dass politischer Pluralismus auf bestimmte politische Gruppen oder eine bestimmte Anzahl von Gruppierungen begrenzt wird (Linz 2003 [1975]: 131f.). Zweitens existieren Mentalitäten in der Bevölkerung, die das System stützen; hierbei sind Mentalitäten allerdings nicht als ideologisches Glaubenssystem zu verstehen (Linz 2003 [1975]: 132f.). Drittens zeichnen sich autoritäre Regime durch eine begrenzte politische Mobilisierung aus (Linz 2003 [1975]: 136f.)

Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass eine verfassungskonforme Verlängerung der präsidientellen Amtszeit zwangsläufig auch dem tatsächlichen Wählerwillen entspricht. Vielmehr muss betrachtet werden, ob in dem System der Wille des Volkes überhaupt repräsentativ Gehör erhält, oder ob es sich um ein autoritäres System mit kooptierten Eliten und einer unterdrückten Opposition handelt. Wenn dies der Fall ist, ist ein Amtszeitverlängerungsversuch als autoritär einzustufen.

Auch bei Vorhandensein eines repräsentativen Willen des Volkes für eine Amtszeitverlängerung sollte die Notwendigkeit von Machtwechseln nicht außer Acht gelassen werden. Ferner heben Przeworski et al. die Notwendigkeit von Machtwechsel als konstituierendes Element demokratischer Systeme hervor: Allein die Existenz von Wahlen ist nicht ausreichend, damit ein System als demokratisch betrachtet werden kann, vielmehr sind, ganz wie bereits von Huntington erörtert, Machtwechsel elementar, um von einem demokratischen System sprechen zu können (Przeworski et al. 2000: 27).

Selbst wenn in einem politischen System gewährleistet werden kann, dass eine Amtszeitverlängerung dem Willen des Volkes entspricht und die Legislative die Entscheidung für eine Verfassungsänderung frei und ohne Zwang trifft, wäre es

dennoch aus demokratiethoretischer Sicht bedenklich, eine Verlängerung von Amtszeiten zu gestatten, da ein für präsidentielle Systeme elementarer Machtwechsel entfallen würde.

Wie bereits erläutert wurde, speist sich die Notwendigkeit zyklischer Machtwechsel aus der systemischen Gestaltung präsidentieller Systeme. Es kann eingewendet werden, dass in vielen parlamentarischen Systemen keine Amtszeitbeschränkungen existieren, diese aber dennoch als demokratisch gelten. In parlamentarischen Systemen sind jedoch im Vergleich zu präsidentiellen Systemen die Machtmittel gleichmäßiger auf die unterschiedlichen Institutionen verteilt, präsidentielle Systeme neigen hingegen zu Machtkonzentration und Personalisierung. Daher ist eine verfassungsmäßige Garantie regelmäßiger Machtwechsel für ein funktionierendes demokratisches präsidentielles System umso wichtiger.

Dennoch können, wie die Empirie zeigt, auch autoritäre Machtinhaber an einer Amtszeitverlängerung scheitern. Daher stellt sich die Frage, wie es letztlich Präsidenten gelingt ihre präsidentiellen Amtszeiten zu verlängern.

Im Folgenden werden zunächst die existierenden Versuche in der Subsahara klassifiziert und die Heterogenität der Fälle näher beleuchtet.

2.2 Legitimationsstrategien präsidentieller Amtszeitverlängerungen

Auch Entscheidungen, die in autoritären Systemen getroffen werden, bedürfen einer Legitimierung, sowohl um vor der Gesellschaft als auch vor der internationalen Gemeinschaft den Anschein zu erwecken, sie sei de jure legitimiert.

Alexander Baturo macht in seiner Analyse globaler Amtszeitverlängerungsversuche die Beobachtung, dass diese am häufigsten durch eine Abstimmung im Parlament legitimiert werden, gefolgt von einer Legitimation durch ein Referendum und durch ein präsidentielles Dekret (Baturo 2014: 71). Während eine Legitimation per Dekret bislang nicht im subsaharischen Raum auftrat, ist auch hier die legislative Legitimationsstrategie am häufigsten zu beobachten.

Insgesamt lassen sich, abgesehen von zwei Fällen, die Legitimationsstrategien in der Subsahara in drei Kategorien klassifizieren (vgl. Tabelle 2).

Es ist allerdings zu betonen, dass die jeweilige Legitimationsstrategie vom Präsidenten nicht frei gewählt werden kann. Wie eine für eine Amtszeitverlängerung meistens benötigte Verfassungsänderung legitimiert wird, ist in der jeweiligen Verfassung des

Landes geregelt. Da sich Präsidenten an die konstitutionellen Vorgaben halten, und nur in den bereits erwähnten Einzelfällen in der Elfenbeinküste und der DRC diese übergehen, agierte die Masse der Präsidenten innerhalb der formalen Regeln und hielt sich an institutionelle Rahmenbedingungen, wie auch Denis M. Tull und Claudia Simons (2017: 88) in Anlehnung an Daniel N. Posner und Daniel J. Young (2007) feststellen. Posner und Young sprechen daher von einer zunehmenden Institutionalisierung des politischen Raums in der Subsahara (vgl. Posner/Young 2007, 2018).

Die sicherste Variante der Legitimation in der Region scheint das Referendum zu sein. Obwohl Tabelle 2 impliziert, dass Präsident Tandja im Niger am Referendum scheiterte, konnte er das zunächst abgehaltene Referendum noch mit 92% für sich gewinnen (BBC 2009c). Sein Scheitern ist letztlich auf andere Dynamiken zurückzuführen, auf die im weiteren Verlauf der Arbeit noch näher eingegangen wird. Somit konnten in jedem bislang existierenden Fall die Präsidenten abgehaltene Referenden für sich gewinnen – was jedoch nicht zuletzt auf die einfache Möglichkeit der Manipulation des Ergebnisses zurückzuführen ist. Zudem erwecken Referenden in der Bevölkerung den Anschein eines gewissen Grads an politischer Mitbestimmung aufgrund ihres direktdemokratischen Elements und können dazu beitragen, aufgrund ihres hohen symbolischen Charakters eine nationale Identität auszubilden (vgl. Kersting 2014: 189ff.). Somit wird auch Mitgliedern kooptierter Gesellschaften ein gewisser Grad an Mitbestimmung suggeriert.

Hinsichtlich des Erfolgs einer versuchten Amtszeitverlängerung stellt die legislative Legitimation die „unsicherste“ Variante dar. Bei neun erfolgreichen Versuchen, scheiterte der Versuch, eine dritte Amtszeit über die Legislative zu legitimieren, in vier Fällen. Präsident Chiluba scheiterte beispielsweise 2001 mit seinem Plan, die Amtszeit zu verlängern, an der Unterstützung der eigenen Partei: Mehr als 80 der 158 Mitglieder der Regierungspartei „Movement for Multiparty Democracy“ (MMD) unterzeichneten bereits vor der Abstimmung eine Petition gegen die Amtszeitverlängerung von Chiluba (Bamfo 2005: 345). In Folge der Entwicklungen reichte Chiluba seinen Rücktritt ein. Präsident Blaise Compaoré in Burkina Faso hingegen konnte die geplante Abstimmung erst gar nicht durchführen, da am Tag der Abstimmung Protestierende mithilfe des Militärs das Gebäude der Nationalversammlung stürmten und durch einen Putsch Compaoré aus dem Amt trieben (Phelan 2016: 118). Legislative Institutionen in der Subsahara wurden in der Literatur meistens als „Stempelkissen“ des Regimes

verstanden (Collord 2018: 281). Betrachtet man jedoch das Verhalten der Legislative hinsichtlich Amtszeitverlängerungen, gewinnen neuerdings Strukturen und Kompetenzen der Legislative vermehrt an Bedeutung (vgl. Collord 2018: 281ff.). Die Legislative nutzt vermehrt ihre institutionellen Kontrollkompetenzen, die sie gegenüber der Exekutive innehat. Dies wird im späteren Verlauf der Arbeit insbesondere in der Analyse der Fälle in Malawi und Burundi illustriert, da dort die Legislative gegen das Vorhaben des Präsidenten stimmte. Folglich entwickeln sich auch legislative Institutionen in der Subsahara vermehrt zu einer „Arena“, die als Kontrollinstanz der Exekutive fungiert (Collord 2018: 300).

Als dritte Legitimierungsstrategie findet die Judikative Anwendung in der Subsahara. Die Judikative wird als legitimierendes Element meistens dann gewählt, wenn Zweifel oder Probleme bei der Legitimation der Amtszeitverlängerung durch ein Referendum oder durch die Legislative entstehen, oder es zu massivem Protest der Zivilgesellschaft kommt. Es handelt sich somit in diesen Fällen um ein „zweistufiges“ Legitimationsmodell. Dies zeigt sich insbesondere am Beispiel von Burundi, wo die Abstimmung zur Legitimation einer dritten Amtszeit von Präsident Pierre Nkurunziza im Parlament im März 2014 scheiterte, obwohl seine Partei CNFF-FDD⁴ die Mehrheit der Sitze innehatte (Gathii 2018: 317). Erst daraufhin strebte Nkurunziza eine Legitimation über die Judikative an.

Da Entscheidungen auch in autoritären Regimen einer Legitimation bedürfen, existiert in vielen autoritären Regimen eine exekutive Gewalt. Dies führt allerdings mitunter zu einem Legitimitätsparadox, welches von Shapiro (2008) definiert wurde:

„If the courts challenge the authoritarian regime in which they are embedded to the extent that the regime openly ignores or controls them, they lose that legitimacy, which is about their only resource and defense against the authoritarians. If, however, they placate the regime excessively, they will undermine any public perception of their independence and thus lose their perceived legitimacy. If they manage things just right and maintain some perceived legitimacy, they lend that legitimacy to the authoritarian regime of which they are a part precisely because they are a part of it” (Shapiro 2008: 334).

Diesem Spannungsfeld sind Gerichte in autoritären Systemen unterworfen. Dennoch nehmen sie auch in der Legitimation präsidientlicher Amtszeitverlängerungen zum Teil eine entscheidende Rolle ein, wie im weiteren Verlauf der Arbeit gezeigt wird.

⁴ Conseil National Pour la Défense de la Démocratie – Forces pour la Défense de la Démocratie (National Council for the Defense of Democracy – Forces for the Defense of Democracy)

In autoritären Systemen erfüllt die Judikative, im Gegensatz zu demokratischen Systemen insbesondere fünf Funktionen: (1) Sie dient der sozialen Kontrolle und der Diskreditierung politischer Gegner, (2) dient dem Regime zur legalen Legitimität, (3) trägt zur Lösung von Koordinationsproblemen bei, (4) erleichtert Handel und Investitionen und (5) ist für die Implementation kontroverser Policies verantwortlich (Moustafa/Ginsburg 2008: 4ff.).

Insbesondere die Funktionen der sozialen Kontrolle sowie die der Gewährleistung rechtlicher Legitimität spielen im Zusammenhang mit der Legitimation präsidentieller Amtszeitverlängerungen eine übergeordnete Rolle.

Von den insgesamt 21 Fällen erfolgreicher präsidentieller Amtszeitverlängerung und den sechs missglückten Versuchen in der Region existieren nur zwei Fälle, in denen keine identifizierbare Legitimationsstrategie vorhanden ist: Während die Präsidentschaftswahlen in der Elfenbeinküste 2005 zunächst aufgrund des anhaltenden Bürgerkriegs verschoben wurden, legitimierte die Afrikanische Union eine Verschiebung der Wahlen um ein Jahr (Freedom House 2019). Allerdings fanden auch nach Ablauf dieser Frist und nach der Beendigung des Bürgerkriegs im Jahr 2007 keine Präsidentschaftswahlen statt; Gbagbo blieb im Amt, trotz steigendem Druck durch den UN-Sicherheitsrat. Schlussendlich wurden die Präsidentschaftswahlen, die eigentlich für 2005 angesetzt waren, 2010 abgehalten; hierbei verlor Gbagbo jedoch gegen Alassane Ouattara (Freedom House 2019). Der Fall wird als erfolgreiche Amtszeitverlängerung bewertet, da Gbagbo fünf Jahre ohne Legitimation im Amt blieb; dies entspricht der Definition einer Amtszeitverlängerung in dieser Arbeit, da Gbagbo sich somit länger im Amt befand als bei seinem Amtseintritt ursprünglich vorgesehen.

Der zweite Fall ohne identifizierbare Legitimationsstrategie ereignete sich 2016 in der Demokratischen Republik Kongo (DRC). Nachdem Präsident Joseph Kabilas konstitutionelles Mandat nach Ablauf der in der Verfassung legitimierten zwei fünfjährigen Amtszeiten (Art. 70, Verfassung 2006) endete, wurden die Präsidentschaftswahlen ohne klar erkennbare Legitimationsstrategie unter massiven Protest der Zivilgesellschaft auf Dezember 2018 verschoben (Freedom House 2019; Gathii 2018: 320f.; Yarwood 2016: 56ff.). Bei den Wahlen im Dezember 2018 verlor Kabilas designierter Nachfolger schließlich gegen den Oppositionskandidaten Félix Tshisekedi. Dennoch konnte Kabila seine Amtszeit – ohne erkennbare

Legitimationsstrategie – um zwei Jahre verlängern, weshalb auch dieser Versuch als erfolgreich bewertet wird.

Nicht nur durch die existierenden Legitimationsstrategien ergibt sich ein heterogenes Bild der Amtszeitverlängerungsversuche in der Subsahara. Auch hinsichtlich der Modifikationsformen, also der Art der Änderung, variieren die Fälle massiv. Auf diese Varianz und die Klassifizierung der Fälle nach ihrer jeweiligen Modifikationsform wird im Folgenden näher eingegangen.

Referendum	Legislative	Judikative	ohne Legitimation
Burkina Faso (1997)	Burundi (2015)	Burkina Faso (1997)	DRC (2016)
Burundi (2018)	Dschibuti (2010)	Burundi (2015)	Elfenbeinküste ('05)
Guinea (2001)	Gabun (2003)	Uganda (2018)	
Komoren (2009)	Kamerun (2008)	Niger (2009)	
Komoren (2018)	Namibia ('97/'98)	Senegal (2012)	
Rep. Kongo (2015)	Ruanda (2015)		
Ruanda (2015)	Togo (2002)		
Sudan (2005)	Tschad (2018)		
Tschad (2005)	Uganda (2018)		
Uganda (2005)	Burkina Faso (2014)		
Niger (2009)	Malawi (2002/2003)		
	Nigeria (2006)		
	Sambia (2001)		

Tabelle 2: Legitimationsstrategien präsidentieller Amtszeitverlängerungen in der Subsahara (1990 – April 2019). Eigene Darstellung. Aufgrund mangelnder Informationen fehlen Angaben zum Fall Äquatorialguinea (1995) in dieser Tabelle. Erfolgreiche Amtszeitverlängerungsversuche in Grün dargestellt, missglückte in Rot.

2.3 Modifikationsformen präsidentieller Amtszeitverlängerungen

Generell kann zwischen konstitutionellen und argumentativen Formen der Verfassungsänderung unterschieden werden (vgl. Tabelle 3). Während konstitutionelle Formen sich auf die explizite Änderung im Text der Verfassung beziehen, werden argumentative Formen entweder zur Untermauerung konstitutioneller Formen genutzt, jedoch auch als alleinstehende Form der Amtszeitverlängerung. Im letzteren Fall ersetzt die argumentative Form die Notwendigkeit einer Verfassungsänderung (z.B. Burundi 2015, Sudan 2005).

In Subsahara-Afrika existieren bisher vier verschiedene Formen der konstitutionellen Amtszeitverlängerung. Erstens kann die Länge der präsidentiellen Amtszeit entweder von fünf auf sieben Jahre verlängert werden (Burundi 2018, Guinea 2001) oder von sieben auf fünf Jahre (Ruanda 2015) verkürzt werden. In Dschibuti (2010) wurde die

Amtszeit von sechs auf fünf Jahre verkürzt, im Tschad 2018 nach Wiedereinführung der Term Limits die Länge der Amtszeit von fünf auf sechs Jahre erhöht. Eine Verkürzung der Amtszeit kann dazu dienen den Anschein zu erwecken die Macht des Präsidenten einzuschränken und somit in Kombination mit anderen Formen eine faktische Machtausweitung zu rechtfertigen.

Eine zweite Form der konstitutionellen Amtszeitverlängerung stellt die Modifikation der Anzahl der präsidentiellen Amtszeiten dar. Während im Tschad durch die Wiedereinführung von Term Limits 2018 die maximale Anzahl der Amtszeiten begrenzt wurde, scheiterten die Versuche von Präsident Bakili Muluzi in Malawi und von Präsident Olusegun Obasanjo in Nigeria jeweils eine dritte Amtszeit durch die Legislative zu legitimieren. Auch in der Republik Kongo wurde die Anzahl der Amtszeiten durch eine Verfassungsänderung verändert: Waren in Art. 57 Verf. 2002 insgesamt zwei Amtszeiten vorgesehen, sieht Art. 65 Verf. 2015 nun insgesamt drei Amtszeiten für den Präsidenten vor.

Drittens veränderten drei Präsidenten im Rahmen von Amtszeitreformen die konstitutionelle Altersobergrenze. Ismail Omar Guelleh in Dschibuti führte neben einer generellen Abschaffung der Term Limits eine Altersobergrenze für Kandidaten ein. Denis Sassou-Nguesso in der Republik Kongo und Yoweri Museveni in Uganda ließen hingegen bestehende Altersobergrenzen für Präsidenten aus der Verfassung entfernen. Diese Form der Modifikation wurde in beiden Fällen kurz vor Erreichen der Altersobergrenze durch die Präsidenten eingesetzt.

Die vierte und häufigste konstitutionelle Modifikation ist die komplette Abschaffung konstitutioneller Amtszeitbeschränkungen für Präsidenten. Hierbei wird zumeist der komplette Absatz aus der Verfassung entfernt: Während vorher die genaue Anzahl der möglichen Amtszeiten genannt wurde, wird die Verfassung meistens so geändert, dass lediglich darin vermerkt ist, dass der Präsident wiedergewählt werden kann (z.B. Togo 2002, Uganda 2005).

Neben den konstitutionellen Formen existieren auch drei verschiedene argumentative Modifikationsformen, die bislang zur präsidentiellen Amtszeitverlängerung in der Subsahara angewandt wurden (vgl. Tabelle 3).

Mit einem Reset geht meistens eine Verfassungsänderung oder der Erlass einer neuen Verfassung (Sudan 2005) einher. Argumentativ beruft sich diese Modifikationsform auf die non-Retroaktivität des Rechts. So können neu erlassene

Gesetze nicht retroaktiv angewandt werden. Präsidenten können sich darauf berufen, dass aufgrund von Änderungen an der Amtszeitregelung die Zählung von neuem beginnt. Omar al-Bashir bediente sich 2005 nach dem Erlass der neuen Verfassung im Sudan dieser Argumentation, und auch Paul Kagame in Ruanda und Pierre Nkurunziza in Burundi (2018) rechtfertigen derzeit eine mögliche Verlängerung der eigenen Amtszeit durch kleine Änderungen in der Verfassung, wie der Länge der Amtszeiten.

Eine zweite Methode, die Argumentation der Ungültigkeit der eigenen ersten Amtszeit, ist hingegen nur unter gewissen Umständen möglich. Sie dient dazu, die eigene Amtszeit zunächst nur um eine weitere und nicht auf eine unbestimmte Anzahl von Amtszeiten auszuweiten. Während in Burundi (2015) ein legales Schlupfloch eine weitere Amtszeit von Nkurunziza ermöglichte, wurde in Namibia (1997/1998) Art. 134 der Verfassung angepasst, sodass der erste Präsident der Nation, Sam Nujoma, drei Amtszeiten absolvieren durfte. Letzteres diente der Stabilisierung des Landes nach der Unabhängigkeit 1990 und war bislang die einzige Änderung an konstitutionellen Amtszeitregelungen in Namibia. Im Senegal hingegen scheiterte 2012 der Versuch von Präsident Abdoulaye Wade, eine Ungültigkeit der ersten Amtszeit zu legitimieren, obwohl das Verfassungsgericht sein Vorhaben als legitim bewertete (The Guardian 2012). In den nächsten Jahren wird sich zeigen, ob ein weiterer Fall dieser Art auftreten wird: Da die erste Amtszeit aufgrund des Todes des Vorgängers des sambischen Präsidenten Edgar Lungu nur 18 Monate dauerte, wurde bereits jetzt vom obersten Gerichtshof bestätigt, dass seine erste Amtszeit nicht gültig sei (Mfula 2018). Daher ist eine Wiederwahl 2021 möglich. Aufgrund des Protests in der Bevölkerung diesbezüglich ist noch nicht klar, ob es 2021 wirklich zu einer Wiederwahl Lungus kommen wird, weshalb dieser Fall in die Analyse nicht integriert wurde.

Als dritte Modifikationsform existiert der „Overstay“. Diese Form bezeichnet alle Fälle, in denen der Präsident über die ursprüngliche Amtszeit hinaus im Amt bleibt, ohne eine Legitimation durch Wahlen oder eine Verfassungsänderung. Diese Fälle umfassen derzeit die DRC und die Elfenbeinküste, auf die bereits zuvor eingegangen wurde.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass häufig argumentative Formen dazu dienen, konstitutionelle Modifikationsformen zu „unterstützen“ und zu deren Akzeptanz beitragen sollen. Eine Kombination verschiedener Formen verhindert auch, dass die

Verfassung durch den autoritären Präsidenten nach einigen Jahren nochmals angepasst werden muss. So wurden in Uganda 2005 bereits die Term Limits abgeschafft, die Altersobergrenze für den Präsidenten wurde allerdings erst 2018 entfernt.

Auch die Kombination aus der Modifikation der Amtszeitlänge mit der generellen Abschaffung (Dschibuti) oder die Wiedereinführung von Term Limits bei gleichzeitiger Nutzung der argumentativen Reset-Form (Tschad 2018) kann zu mehr Akzeptanz in der Bevölkerung führen. Durch diese Kombinationen wird nämlich der Anschein erweckt, die Macht des Präsidenten beschränken zu wollen, obwohl die Reform insgesamt zu einer Machtausweitung der Exekutive führt.

Im Folgenden werden zunächst bestehende Erklärungsfaktoren für das Phänomen der präsidentiellen Amtszeitverlängerung in der Subsahara beleuchtet, bevor daraus der Analyserahmen für den analytischen Teil der Arbeit abgeleitet wird. Da die Literatur in diesem Bereich enorm stratifiziert ist, werden die verschiedenen Erklärungsfaktoren thematisch strukturiert vorgestellt.

	Konstitutionelle Formen				Argumentative Formen		
	Länge	Anzahl	Altersgrenze	Abschaffung	Reset	1. Amtszeit	Overstay
Äquatorial-Guinea '95				X			
Burkina Faso 1997				X	X		
Burundi 2015						X	
Burundi 2018	X				X		
DRC 2016							X
Dschibuti 2010	X		X	X			
Elfenbeinküste 2005							X
Gabun 2003				X			
Guinea 2001	X			X			
Kamerun 2008				X			
Namibia 1997/1998						X	
Rep. Congo 2015		X	X				
Ruanda 2015	X				X		
Sudan 2005					X		
Togo 2002				X			
Tschad 2005				X			
Tschad 2018	X	X			X		
Uganda 2005				X			
Uganda 2018			X				
Burkina Faso 2014				X			
Malawi 2002/2003		X					
Niger 2009				X			
Nigeria 2006		X					
Senegal 2012						X	

Tabelle 3: Formen der Verfassungsänderung in der Subsahara (1990 – April 2019). Eigene Darstellung. Amtszeitverlängerungsversuche auf den Komoren aufgrund der Besonderheit des Rotationsprinzips nicht aufgeführt. Sambia (2001) nicht aufgeführt, da offizieller Antrag nie eingereicht wurde. Erfolgreiche Amtszeitverlängerungsversuche in Grün dargestellt, missglückte in Rot.

3 Analytischer Rahmen und methodische Herangehensweise

3.1 Strukturierung existierender Erklärungsfaktoren für präsidentielle Amtszeitverlängerungen in der Subsahara

3.1.1 Persönliche und rationale Motive der Präsidenten

Einige Autoren, die mögliche Erklärungsfaktoren für präsidentielle Amtszeitverlängerungen in der Subsahara untersuchen, sehen persönliche und rationale Motive der Präsidenten als elementare Motivation für einen Verlängerungsversuch. Bruce Baker, der zu Beginn des Auftretens des Phänomens gegen Ende der 1990er Jahre den Ursprung der Debatten um eine Amtszeitverlängerung in der Subsahara untersuchte, führte bereits erste Erklärungsfaktoren für das Verhalten der afrikanischen Präsidenten an (Baker 2002: 285, 287). Baker, der die den Präsidenten unterliegende Motivation untersucht, argumentiert, dass aufgrund des Nullsummencharakters präsidentieller Systeme ein Ende der Amtszeit gerade für Präsidenten, die sich als Gründungsväter stilisieren wenig reizvoll ist, da mit dem Ende der Amtszeit auch ein Ende der politischen Karriere und somit ein „Bedeutungsverlust“ einher geht (Baker 2002: 287). Allerdings ist hervorzuheben, dass abgesehen von Sam Nujoma in Namibia und Omar Bongo in Gabun keiner der Präsidenten, die bislang eine Amtszeitverlängerung anstrebten, sich als Gründungsväter oder Nationalhelden darstellten.

Da ein Ende der eigenen Amtszeit mit einem Machtverlust einhergeht, stellt Baker des Weiteren die materielle Bedeutung einer Amtszeitverlängerung für Präsidenten heraus (Baker 2002: ebd.). Aufgrund der Schwäche der afrikanischen Wirtschaft bieten sich insbesondere durch das Begleiten hoher Posten finanzielle Chancen, die durch das Ende einer Amtszeit erlöschen (Baker 2002: ebd.).

Als dritten Erklärungsfaktor für das Verhalten der Präsidenten nennt Baker die Furcht vor strafrechtlicher Verfolgung nach dem Ende der eigenen Amtszeit (Baker 2002: ebd.). Dieser Erklärungsfaktor ist insofern plausibel, als dass in der Vergangenheit bereits einige afrikanische Präsidenten vom Internationalen Strafgerichtshof verurteilt wurden; darunter Omar al-Bashir und Laurent Gbagbo (Duerr 2019). Auch Frederick Chiluba musste sich nach dem Ende seiner Amtszeit aufgrund von Korruption vor Gericht verantworten (BBC 2007).

Als vierte mögliche Motivation, die hinter einer präsidentiellen Amtszeitverlängerung steckt, benennt Baker das Problem der Nachfolge; so kann einerseits eine Amtszeitverlängerung argumentativ legitimiert werden, wenn kein adäquater Nachfolger vorhanden ist, andererseits ist jedoch zu beachten, dass es jedoch auch das Kalkül eines Präsidenten sein kann keinen passenden Nachfolger empor kommen zu lassen (Baker 2002: 287).

Wie Baker führen auch Posner und Young (2007) mögliche persönliche oder rationale Erklärungsfaktoren für eine Amtszeitverlängerung an und sehen sowohl den erwarteten Nutzen aus einer weiteren Amtszeit als auch die mit einer Verfassungsänderung verbundenen Kosten einer Verfassungsänderung für Präsidenten als Faktoren, die einen Amtszeitverlängerungsversuch bedingen (Posner/Young 2007: 135).

Im Gegensatz zu Baker und Posner/Young benennt Alexander Baturo (2010, 2014) nicht nur mögliche Erklärungsfaktoren für das Phänomen von Amtszeitverlängerungen und deren zugrunde liegende Motivation, sondern analysiert die Entscheidungsstruktur von Präsidenten bezüglich einer Amtszeitverlängerung mithilfe eines akteurszentrierten Ansatzes (Baturo 2010: 639f.). Basierend auf seiner Arbeit von 2010 analysiert Baturo mithilfe eines Datensatzes, der weltweit alle Präsidenten im Amt zwischen 1960 und 2009 umfasst, in seinem Buch „Democracy, Dictatorship, and Term Limits“ (2014) die Faktoren, die die Entscheidung von Präsidenten bezüglich einer Amtszeitverlängerung bedingen (Baturo 2014: 82). Er argumentiert, dass sein Fokus auf die Einflüsse institutioneller Faktoren auf die Entscheidung unzulänglich ist, weshalb auch persönliche und finanzielle Motive hinter einer Amtszeitverlängerung näher beleuchtet werden müssen (Baturo 2014: 6). Präsidenten verlängern ihre Amtszeit laut Baturo daher nicht nur aufgrund der ihnen zur Verfügung stehenden institutionellen Machtmittel, sondern auch aufgrund des eigenen persönlichen Nutzens, welchen sie aus der Ausübung des politischen Amtes erhalten (Baturo 2014: 92). Als erklärende Variablen untersucht er daher (1) den aus der Ausübung eines politischen Amtes resultierende Nutzen und (2) den Einfluss exekutiver Beschränkungen (Baturo 2014: 149ff.). Zentrale Erkenntnis seiner Analyse ist, dass die Entscheidung von Präsidenten, die Amtszeit zu verlängern, insbesondere durch den aus dem politischen Amt resultierende Nutzen zu bleiben beeinflusst wird:

“Statistical results provide strong support for the importance of the value of holding office: higher magnitude of spoils, especially manifested in larger *Public sectors* and more corruption (*Contract-intensive money*), as well as the lower probability of retaining the spoils and immunity after exit from office (*Past ruler's fate* and *Immunity concerns*), for a given level of constraints – especially those arising from elite-level checks and balances [...] – increase the chances of tenure extension” (Baturu 2014: 175, Hervorhebungen im Original).

Aber auch die jeweiligen exekutiven Beschränkungen besitzen laut Baturu einen Einfluss, weshalb er auch institutionellen Faktoren ein gewisses Maß an Einfluss einräumt. Eine schwache Opposition und Judikative, sowie eine fragmentierte Parteienlandschaft begünstigen folglich den Erfolg einer Amtszeitverlängerung (Baturu 2014: 175f.). Es ist jedoch zu betonen, dass sich die Ergebnisse von Baturu nicht ausschließlich auf die Region der Subsahara beziehen, sondern global zu betrachten sind. Regionale Besonderheiten und Dynamiken wurden daher in seiner Analyse nicht berücksichtigt. Des Weiteren schenkt Baturu den Zusammenhängen zwischen seinen identifizierten signifikanten Variablen keine tiefere Beachtung (Carreras 2016: 246). Auch lässt sich Baturus Fokus auf den Einfluss des aus der Ausübung eines politischen Amtes resultierenden Nutzens im Wesentlichen damit zusammenfassen, dass Präsidenten danach streben, ihre Macht zu erhalten.

Da der vorliegenden Arbeit allerdings die Annahme unterliegt, dass jeder Präsident gleichermaßen nach dem Erhalt der eigenen Macht strebt, sind die Ergebnisse Baturus Arbeit, sowie persönliche und rationale Faktoren allgemein von geringerem Erklärungsgehalt. Zwar eignen sich persönliche und rationale Motive durchaus dazu, generell das Phänomen der Amtszeitverlängerung zu beleuchten (vgl. Baturu 2014), zur Identifikation individueller oder fallspezifischer Unterschiede, worauf der Fokus dieser Arbeit liegt, sind auf individuelle Entscheidungsstrukturen ausgelegte Erklärungsfaktoren jedoch weniger geeignet. Zudem ist es wenig sinnvoll zu untersuchen, ob verschiedenen Machtinhaber ein höheres Interesse am Machterhalt oder an einer Wiederwahl haben als andere. Nicht zuletzt, da wohl kaum ein plausibler Nachweis der individuellen Nutzenkalküle der jeweiligen Präsidenten möglich ist.

3.1.2 Erklärungsfaktoren für intra-elitäre Dynamiken

Im Hinblick auf den Erfolg präsidentieller Amtszeitverlängerungsversuche stellt die Elitenkohäsion einen elementaren Erklärungsfaktor in der Literatur dar. In der Literatur, die sich mit der Dauerhaftigkeit autoritärer Regime beschäftigt, wird angenommen, dass Regierungsparteien ihre Elitenkohäsion fördern, indem sie „spoils politics“ betreiben und ein stabiles Patronagenetzwerk ausbauen (vgl. Magaloni 2008, Geddes 1999). So wird auch bezüglich des Erfolgs präsidentieller Amtszeiten kooptierten Eliten und Gesellschaften eine zentrale Bedeutung zugeschrieben, die unter anderem von Kiwuwa (2013: 264) hervorgehoben wird.

Das zentrale Argument seiner Analyse erfolgreicher Amtszeitverlängerungen in der Subsahara besteht aus zwei Elementen, einem akteurszentrierten und einem institutionellen Element. Demnach werden erfolgreiche Amtszeitverlängerungen einerseits durch die herausgestellte Rolle der Eliten und die Bedeutungslosigkeit der Zivilgesellschaft bedingt und andererseits durch die Fragilität der staatlichen Institutionen begünstigt (Kiwuwa 2013: 275). Kiwuwa stellt sein zweiteiliges Argument folgendermaßen dar:

„[...] one, that actors in the form of elites at many levels within different roles, and controversially, the aspirations and role of the masses all driven by vested and entrenched interests propped by a notorious patronage system are diametrically opposed to political uncertainty occasioned by power alternation. Two, that the very nature of institutional structures of the African state-vulnerable and superficially grounded are not adept at or fit for purpose to act as a check and balance on overbearing executives nor always able to withstand sustained challenges from opportunistic politicians” (Kiwuwa 2013: 264).

Daher umspannt Kiwuwas Argument sowohl die institutionelle als auch die gesellschaftliche und elitenzentrierte Ebene von Erklärungsfaktoren.

In dieser Arbeit wird angenommen, dass zwei verschiedene Arten der Elitenkohäsion für den Erfolg eines Amtszeitverlängerungsversuchs elementar sind. Erstens ist eine innerparteiliche Kohäsion entlang der Term Limit Frage unabdingbar und zweitens ist die Loyalität und somit die Elitenkohäsion innerhalb des Militärs essenziell, um eine Amtszeitverlängerung durchzusetzen. Kommt es innerhalb der Regierungspartei zu einer Spaltung aufgrund eines Amtszeitverlängerungsversuchs, so ist der Erfolg des Vorhabens unsicher; ohne ausreichenden Rückhalt innerhalb der regierenden Elite steigt die Gefahr des Scheiterns einer benötigten Legitimation des Vorhabens und die Gefahr, dass sich die Partei gegen den Präsidenten wendet.

Auch die Gewährleistung einer Elitenkohäsion innerhalb des Militärs ist essenziell, da ansonsten die Gefahr eines Militärputsches drohen kann oder das Militär nicht ausreichende Unterstützung bei der Durchsetzung der Amtszeitverlängerung gegenüber der demonstrierenden Bevölkerung bietet.

Im Folgenden wird zunächst auf parteiinterne Dynamiken eingegangen, bevor ein näherer Blick auf die Militärloyalität geworfen wird.

Die Zentralität von parteiinterner Elitenkohäsion für den Machterhalt autoritärer Präsidenten in der Subsahara zeigt sich insbesondere in der Analyse von VonDoepp (2005). Er analysiert die innerparteilichen Dynamiken während Amtszeitverlängerungen in der Region mithilfe der Fälle in Malawi, Sambia und Namibia und identifiziert vier verschiedene Faktoren, die die Entscheidungsstruktur von Elitenmitgliedern bezüglich Fraktionalisierung und Kohärenz bei einem Amtszeitverlängerungsversuch beeinflussen (VonDoepp 2005: 67). Bei den vier analysierten Faktoren handelt es sich um exogene institutionelle Strukturen, die interne Ressourcenverteilung, den internen Umgang mit Dissens, sowie externe politische Opportunitätsstrukturen (VonDoepp 2005: ebd.).

Während sich VonDoepp bei der Analyse des Einflusses exogener institutioneller Strukturen auf die institutionellen Machtkapazitäten der Parteiführer konzentriert, fokussiert er sich bei der internen Ressourcenverteilung unter anderem auf die Parteienfinanzierung und innerparteiliche Patronageoptionen (Von Doepp 2005: 70f.). Sein übergreifendes Argument ist hierbei, dass in Fällen von diffuser Verteilung von Machtressourcen mögliche Herausforderer der Parteiführung leichter gegen den Parteiführer mobilisieren können (VonDoepp 2005: 71).

Bezüglich des internen Umgangs mit Meinungsverschiedenheiten betrachtet er den innerparteilichen Umgang mit offener Meinungsäußerung: Besteht in der jeweiligen Partei eine Tradition dazu, der Parteiführung zu widersprechen, fällt es Elitenmitgliedern leichter sich gegen den Machtinhaber zu wenden, was gleichzeitig die Aussichten auf Fraktionalisierung erhöht (VonDoepp 2005: 71).

Bei der Analyse des Einflusses externer politischer Opportunitätsstrukturen auf die Aussichten auf Fraktionalisierung räumt VonDoepp ein, dass sowohl die wirtschaftliche Lage als auch die Zivilgesellschaft einen Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit von Fraktionalisierung haben können, weshalb der jeweilige politische Kontext ebenfalls

eine Determinante für die innerparteiliche Kohärenz darstellen kann (VonDoepp 2005: 71f.).

Während dieser Analyserahmen den Fall von Sambia sehr gut erklären kann, treffen auf den Fall von Namibia nur drei Faktoren, im Fall von Malawi sogar nur zwei Faktoren zu, die die Fraktionalisierung der Parteien zu erklären vermögen. Das zeigt, dass parteiinterne Dynamiken durchaus eine Rolle für das Outcome eines Amtszeitverlängerungsversuchs spielen können, ein generalisierbarer Erklärungsgehalt lässt sich aus VonDoepps Analyseraster jedoch nicht ableiten.

Auch Elitenkohäsion innerhalb des Militärs kann für den Erfolg einer Amtszeitverlängerung von zentraler Bedeutung sein. Harkness untersucht daher, inwiefern eine ethnische Armee das Outcome eines Amtszeitverlängerungsversuchs beeinflussen kann (vgl. Harkness 2016). Als ethnische Armee werden hierbei Armeen bezeichnet, bei denen Mitglieder einer bestimmten Ethnie, oftmals der gleichen des Präsidenten, bevorzugt aufgenommen werden oder hohe Militärposten vorrangig mit Mitgliedern dieser Ethnie besetzt werden (Harkness 2016: 7). Politische Systeme der Subsahara besitzen häufig aufgrund einer früheren Militärregierung oder einer militärischen Vergangenheit des Präsidenten eine enge Bindung zum Militär. Auch die Favorisierung bestimmter Ethnien hat in den politischen Systemen aufgrund der Kolonialvergangenheit eine lange Tradition.

Harkness zeigt, dass Präsidenten in Ländern mit einer ethnischen Armee, nicht zuletzt aufgrund einer mit dem Präsidenten geteilten Identität, eher auf militärische Unterstützung und Loyalität zählen können als Präsidenten mit einer ethnisch diversen Armee (Harkness 2016: 13). Allerdings kann die Loyalität des Militärs sich auch aus anderen Quellen außer der ethnischen Zusammensetzung speisen. Da sich die Analyse von Harkness lediglich auf den Einfluss ethnischer Armeen bezieht, werden andere Faktoren, die die Loyalität des Militärs während eines Amtszeitverlängerungsversuchs bedingen kann, nicht behandelt. Dass jedoch auch andere Einflussfaktoren die Militärloyalität bedingen zeigt der Fall von Burundi. Obwohl es sich in Burundi um ein ethnisch diverses Militär handelt und ein Land, dem eine extensive ethnische Cleavage unterliegt, konnte Präsident Nkurunziza während seines ersten Amtszeitverlängerungsversuchs auf die Unterstützung des Militärs vertrauen. Das zeigt, dass auch dieser Faktor, der die Elitenkohäsion bedingt, nicht als alleiniger

Erklärungsfaktor für die Outcomes der Amtszeitverlängerungsversuche verstanden werden kann.

Eng mit den Faktoren, die sich auf Elitenkohäsion beziehen, verbunden sind die gesellschaftlichen Faktoren, deren Einfluss auf Amtszeitverlängerungsversuche in der Literatur diskutiert wird. Im Gegensatz zu den bisher diskutierten intra-elitären Faktoren beziehen sich gesellschaftliche Faktoren mehr auf die Struktur der Bevölkerung und daraus resultierende Dynamiken. Intra-elitäre Mechanismen resultieren dagegen mitunter aus vorherrschenden strukturellen Begebenheiten. Daher werden im Folgenden die gesellschaftlichen Erklärungsfaktoren präsidentieller Amtszeitverlängerungen in der Subsahara diskutiert, die in Abgrenzung zu intra-elitären Faktoren verstanden werden müssen.

3.1.3 Gesellschaftliche Erklärungsfaktoren

Entgegen der Annahmen von Vertretern des Neopatrimonialismus, die Zivilgesellschaften in Afrika als „gefesselt“ ansehen (vgl. Compagnon 2012: 46), kann in der Region der Subsahara in den letzten Jahren ein vermehrter Einflussgewinn der Zivilgesellschaft und der öffentlichen Meinung auf die politische Sphäre beobachtet werden. In einigen Fällen war zivilgesellschaftlicher Protest sogar ein essenzieller Faktor, der den Beginn des Scheiterns eines Amtszeitverlängerungsversuchs markierte (z.B. Burkina Faso 2014, Senegal). Während der Einfluss der Zivilgesellschaft auf die Politik in der Subsahara in der Vergangenheit wenig Aufmerksamkeit in der Literatur erhielt, wurde allerdings beispielsweise von Magaloni die Bedeutung der Unterstützung der Massen für die Langlebigkeit einer elektoralen Diktatur bereits hervorgehoben:

„[...] in electoral dictatorships, elite unity requires mass support, whereas the absence of mass support boosts potential opponents' chances to attain power by forming a rival political organization and mobilizing citizens against the dictator. Thus, electoral dictatorships can only survive for prolonged periods if they are able to mobilize citizens in their favor” (Magaloni 2008: 729).

Die geringe Beachtung der genauen Wirkungsmechanismen zivilgesellschaftlicher Faktoren auf versuchte Amtszeitverlängerungen in der Subsahara liegt zum Teil daran, dass der erste Fall, in dem zivilgesellschaftlicher Protest direkten Einfluss auf den Amtszeitverlängerungsversuch hatte, erst 2012 im Senegal auftrat (vgl. Yarwood 2016: 53). Dort schlossen sich Aktivisten, insbesondere senegalesische Musiker, zu

den Gruppierungen „Y'en a Marre“ und M23 zusammen und organisierten Kampagnen wie „Ne touche pas à ma constitution“⁵ (Yarwood 2016: 53f.). Der Erfolg der daraus resultierenden Mobilisierung der Massen gipfelte letztlich in der Abwahl von Präsident Wade bei den Präsidentschaftswahlen 2012.

Yarwood widmet sich als erste der Analyse des Einflusses zivilgesellschaftlichen Protests auf Amtszeitverlängerungen und untersucht die drei bislang existierenden Fälle, in denen zivilgesellschaftliche Protestformen eine elementare Rolle während des Amtszeitverlängerungsversuchs einnahmen (vgl. Yarwood 2016). Die Untersuchung der Fälle Senegal und Burkina Faso, deren Protestbewegungen in direkter Verbindung zueinander standen, sowie der DRC veranlasst sie zur Schlussfolgerung, dass ein neuer ziviler Aktivismus Einzug in die politische Kultur subsaharischer Staaten hält, durch den es gelingt, die gesellschaftliche Basis zu mobilisieren und Politiker für ihr Handeln zur Rechenschaft zu ziehen (Yarwood 2016: 58f.). Allerdings gibt ihr Paper keine Auskunft darüber, unter welchen Bedingungen zivilgesellschaftlicher Protest erfolgreich sein kann und unter welchen nicht.

Auch LeBas geht auf den neuen Einfluss zivilgesellschaftlicher Protestbewegungen auf Amtszeitverlängerungsversuche näher ein und betrachtet die auch im subsaharischen Raum voranschreitende Digitalisierung und Nutzung sozialer Medien als treibenden Faktor für das Auftreten des neuen Phänomens (LeBas 2016: 173ff.).

Im Gegensatz dazu diskutiert Kiwuwa, aus welchen Gründen die Zivilgesellschaft sich nicht gegen eine präsidentielle Amtszeitverlängerung aussprechen kann (vgl. Kiwuwa 2013). Er spricht der Gesellschaft einen ebenso großen Hang zur Anfälligkeit für „spoils politics“ zu wie der Elite des Landes: Politische Geschenke an die Peripherie, wie landwirtschaftliche Werkzeuge, Seife oder Zucker können die Wahlentscheidung der Bevölkerung oder deren Unterstützung während eines Amtszeitverlängerungsversuchs zumindest kurzfristig zugunsten des Präsidenten beeinflussen (Kiwuwa 2013: 270). Dennoch gibt sein Paper keinen Aufschluss darüber, unter welchen Umständen Gesellschaften für „spoils politics“ empfänglich sind und unter welchen sie sich für den Pfad des Widerstands entscheiden.

Generell scheint die Literatur bezüglich der Rolle der Gesellschaft für den Erfolg oder Misserfolg präsidentieller Amtszeitverlängerungen in der Subsahara noch am Anfang

⁵ freie Übersetzung: „Manipuliert nicht meine Verfassung!“

zu stehen und neigt daher dazu, sich etwas zu generalisierend auf den Einfluss dieses Faktors zu konzentrieren.

Insgesamt hat sich in den letzten Jahren ein allgemeiner Konsens darüber entwickelt, dass gesellschaftliche Strukturen einen elementaren Erklärungsfaktor für das Outcome von Amtszeitverlängerungsversuchen darstellen können, sowohl als begrenzender als auch als fördernder Faktor; den unterliegenden Mechanismen dieses Zusammenhangs wurde sich bislang jedoch weniger gewidmet. Dies mag auch an der mangelnden Datenlage bezüglich der öffentlichen Meinung in der Subsahara liegen. Daten dieser Art, die beispielsweise durch die Afrobarometer-Umfragen erhoben werden, sind nicht für alle Länder verfügbar und auch hinsichtlich ihrer Reliabilität häufig lediglich von eingeschränkter Nützlichkeit.

Im Gegensatz dazu wurden in der Literatur vermehrt die institutionellen Einflussfaktoren auf den Ausgang von Amtszeitverlängerungen diskutiert, die im Folgenden skizziert werden.

3.1.4 Institutionelle Erklärungsfaktoren

Welche formalen institutionellen Faktoren den Erfolg eines Amtszeitverlängerungsversuchs in der Subsahara begünstigen, wird häufig in der Literatur diskutiert. Wie bereits angeführt argumentiert Kiwuwa, dass neben dem akteurszentrierten Teil seines Arguments auch institutionelle Faktoren, insbesondere deren „strukturelle Verwundbarkeit“ Einfluss auf das Outcome haben (vgl. Kiwuwa 2013: 264). Er argumentiert, dass sich durch Veränderungen der Regelungen präsidentieller Amtszeiten die „Verwundbarkeit“ von Verfassungen zeigt (Kiwuwa 2013: 272):

„[...] it could be argued that some African leaders see themselves as personal rulers rather than bound by constitutionalism hence they perceive constitutions and institutions as tools to be shaped and reshaped according to their exigencies at the time“ (Kiwuwa 2013: 273).

Dies setzt sowohl eine opportunistische Haltung der Präsidenten voraus, einen geeigneten Moment für eine Verfassungsänderung zu ergreifen als auch dessen Fähigkeit, die benötigten formalen Institutionen zu manipulieren oder zu verändern.

Auch Baturo schreibt institutionellen Rahmenbedingungen eine Bedeutung bezüglich Amtszeitverlängerungen zu und sieht unter anderem in einer regimetreuen Judikative und einer schwachen Opposition, sowie durch eine fragmentierte Parteienlandschaft

die geeignete Basis für eine erfolgreiche Amtszeitverlängerung (Baturu 2014: 147). Allerdings verstehen sowohl Kiwuwa als auch Baturu institutionelle Erklärungsfaktoren lediglich als Nährboden für mögliche Amtszeitverlängerungen und nicht als letztlich ausschlaggebenden Faktor.

Im Gegensatz zu Kiwuwa und Baturu, die eher allgemeine und strukturelle institutionelle Begebenheiten beleuchten, betont Opalo die Relevanz der Qualität legislativer Wahlen: Das Ergebnis seiner Analyse zeigt, dass Länder, in denen Präsidenten ihre Amtszeit erfolgreich verlängerten, weniger demokratische legislative Wahlen abhalten, wohingegen in Ländern, in denen sich an Term Limits gehalten wurde, ein genereller Anstieg der Kompetitivität beobachtet werden konnte (Opalo 2012: 86). Kompetitive und demokratische Wahlen sind jedoch letztlich die Konsequenz aus einem langfristigen Trend steigender Achtung formaler Institutionen und nicht ein Erklärungsfaktor für den Erfolg oder Misserfolg versuchter Amtszeitverlängerungen.

Es existieren insbesondere zwei Autoren, die sich mit dieser langfristigen Entwicklung, der Institutionalisierung formaler Regeln in der Subsahara beschäftigen. So zeigen Posner und Young, dass bei Amtszeitverlängerungsversuchen in der Subsahara formale Regeln über die Zeit an Bedeutung gewonnen haben (Posner/Young 2007: 126). Wie Bamfo (2005: 349), sehen jedoch auch Posner und Young, dass es Präsidenten immer noch im Geiste neopatrimonialer Regime möglich ist, Gesetze nach ihrem eigenen Willen zu formen, sie sich jedoch im Unterschied dazu mittlerweile an formale Regeln bei der Durchführung halten (Posner/Young 2007: 134):

„Today, although pockets of old-style authoritarianism remain, nearly all African leaders seek to achieve their goals through formal institutional channels rather than extra-constitutional means” (Posner/Young 2018: 261).

Das zeigt sich insbesondere daran, dass die Masse der Präsidenten institutionelle Spielräume der Verfassungen nutzen, um eine Verlängerung der Amtszeit zu erreichen und nicht versuchen, die Verfassung zu umgehen (Posner/Young 2018: ebd.). Ein Indiz für diese These bildet die Entwicklung hinsichtlich der Art und Weise wie Präsidenten das Amt verlassen, denn dies impliziert einen zunehmenden Bedeutungsgewinn formaler Institutionen: Während bis zu den 1990ern die meisten Präsidenten noch durch einen Putsch, Gewalt oder ein Attentat aus dem Amt getrieben wurden, verlassen mittlerweile die meisten Präsidenten der Subsahara ihr Amt aufgrund eines Wahlverlusts, eines Rücktritts oder aufgrund ihres natürlichen Todes (Posner/Young 2018: 263).

Auch Tull und Simons negieren einen Bedeutungszuwachs formaler Institutionen in der Subsahara nicht, betonen jedoch, dass dieser weniger als Machtbeschränkung des Präsidenten fungiert als dazu dient, die Legitimation der politischen Machtausweitung voranzutreiben (Tull/Simons 2017: 80).

Insgesamt kann die voranschreitende Institutionalisierung formaler Regeln in der Region die Entwicklung des Phänomens generell erklären, die Varianz zwischen den einzelnen Fällen jedoch weniger, da auch in den missglückten Fällen versucht wurde, innerhalb formaler Institutionen eine Amtszeitverlängerung zu legitimieren.

Selbstverständlich existieren in der Literatur noch weitere mögliche Einflussfaktoren auf die Entscheidung für einen Amtszeitverlängerungsversuch. So führen auch manche Autoren den Einfluss des Alters eines Präsidenten auf den Versuch einer Amtszeitverlängerung (z.B. Posner/Young 2018, Baturo 2014) oder den Einfluss internationaler Kreditgeber (z.B. Carter 2016) an. Es wurde sich hier jedoch auf die Vorstellung und Strukturierung der Einflussfaktoren konzentriert, die in der Literatur die meiste Aufmerksamkeit erhalten. Bei den nicht behandelten Faktoren handelt es sich meist um Faktoren, die für einen Großteil der Fälle nur eingeschränkt anwendbar sind, da beispielsweise die Masse der Präsidenten mit keiner Altersobergrenze konfrontiert ist und daher das Alter eines Präsidenten wohl kaum als allgemeiner Erklärungsfaktor gelten kann. So ist auch ein direkter Einfluss internationaler Kreditgeber auf das Outcome einer Amtszeitverlängerung kaum nachweisbar. Im Folgenden wird nun der der Arbeit zugrunde liegende Analyserahmen hergeleitet.

3.2 Herleitung des Analyserahmens

Nachdem durch eine Literaturübersicht die existierenden Erklärungsfaktoren für Amtszeitbegrenzungen vorgestellt wurden, wird nun der Analyserahmen der vorliegenden Arbeit hergeleitet. Aufgrund der der Arbeit zugrunde liegenden Annahme, dass alle Präsidenten gleichermaßen nach einem Erhalt der eigenen Macht streben, werden die in der Literatur diskutierten persönliche Motive für eine Amtszeitverlängerung nicht weiter beachtet. Vielmehr liegt im Sinne einer prozessanalytischen Herangehensweise der Fokus auf der Analyse von Mechanismen, die die Elitenkohäsion, die Gesellschaft sowie die Institutionen des Regimes beeinflussen und letztlich Einfluss auf den jeweiligen Amtszeitverlängerungsversuch nehmen. Elitenkohäsion, (zivil)gesellschaftliche

Entwicklungen sowie die Ausgestaltung und Verhaltensmuster institutioneller Akteure werden hierbei als übergeordnete Dimensionen für die Analyse der einzelnen Fälle betrachtet.

Wesentlich hierfür sind strukturelle Entwicklungen innerhalb der Dimensionen vor und während eines Amtszeitverlängerungsversuchs. Veränderungen innerhalb der Dimensionen können einen ebenso elementaren Einfluss auf den Ausgang einer Amtszeitverlängerung haben, wie ein konstanter Status Quo. Beispielsweise kann ein konstant hohes Niveau an intra-elitärer Kohäsion für den Erfolg einer Amtszeitbeschränkung zuträglich sein. Kommt es in einer Gesellschaft, die vorher das Regime akzeptierte, beispielsweise jedoch aufgrund eines Amtszeitverlängerungsversuchs zu zivilgesellschaftlichem Protest und somit zu einer Veränderung auf der gesellschaftlichen Dimension, beeinflusst dies mitunter auch den Ausgang eines Verlängerungsversuchs.

Für die Analyse der Elitenkohäsion sind sowohl parteiinterne Entwicklungen relevant als auch Faktoren, die die Loyalität des Militärs beeinflussen. Kam es beispielsweise aufgrund des Amtszeitverlängerungsversuchs zu Abspaltungen oder zur Abtrünnigkeit von hochrangigen Parteimitgliedern oder herrschte innerhalb der Elite Einigkeit bezüglich des Amtszeitverlängerungsversuchs? Auch das Verhalten des Militärs kann einen Einfluss auf die Elitenkohäsion haben, da das Militär eine essenzielle Ressource für die Durchsetzung von Macht ist. Insgesamt wird angenommen, dass eine Konstanz oder eine Erhöhung der Elitenkohäsion für den Erfolg einer Amtszeitverlängerung generell zuträglich ist. Ein zu beobachtendes Sinken der intra-elitären Kohäsion kann den Erfolg hingegen erschweren.

Die gesellschaftliche Dimension umspannt insbesondere die Reaktion der Zivilgesellschaft. Hierfür bietet die Akzeptanz innerhalb der Gesellschaft einen Indikator. Diese kann sich beispielsweise dadurch ausdrücken, ob es zu Protesten, Streiks oder Aufständen verschiedener gesellschaftlicher Gruppierungen kommt. Auch die einem Land unterliegenden ethnischen Konflikte können einen Einfluss auf die Akzeptanz der Gesellschaft bezüglich einer Amtszeitverlängerung haben. Fühlte sich beispielsweise, wie in Nigeria, eine ethnische Gruppierung von der Amtszeitverlängerung eines Mitglieds einer anderen ethnischen Gruppierung strukturell diskriminiert, kann auch dies zu Protesten führen und somit den Ausgang eines Amtszeitverlängerungsversuchs beeinflussen (Mughogho 2011: 34ff).

Eine Missbilligung der Amtszeitverlängerung durch Teile der Gesellschaft kann somit den Erfolg des Ausgangs erschweren, eine generelle Akzeptanz der Vorgehensweise stellt wiederum kein Hindernis für den Erfolg dar, fördert diesen jedoch auch nicht.

Bezüglich der institutionellen Dimension ist zu beachten, dass diese sich mitunter schwer von der intra-elitären Dimension abgrenzen lässt. Reaktionen formaler Institutionen wie der Legislative oder Judikative auf einen Amtszeitverlängerungsversuch geben auch Informationen über den Zustand oder Veränderung innerhalb der Elitenkohäsion. Daher wird hierbei eher der Fokus darauf gelegt, wie mit formalen Institutionen wie der Legislative, Judikative aber auch der Opposition umgegangen wird. Werden deren Kompetenzen oder Entscheidungen respektiert oder sind die Institutionen von Korruption oder Manipulationen von Seiten der Elite geprägt?

Der jeweilige Einfluss auf den Ausgang der Amtszeitverlängerung ist hier von der Art der Entscheidung oder des Verhaltens der jeweiligen formalen Institution abhängig. Eine Unterstützung des Vorhabens ist selbstverständlich förderlich, nutzt eine formale Institution die ihr zur Verfügung stehenden Kontrollmechanismen, kann dies den Erfolg erschweren oder gar zum Misserfolg führen.

Da jedoch nicht jede der hier vorgestellten Dimensionen gleichermaßen Einfluss auf den Prozess der jeweiligen Amtszeitverlängerung nimmt, stellen diese kein verpflichtendes Raster dar. Die Gewichtung der einzelnen Dimensionen innerhalb der Analyse ist daher stark fallabhängig, da sich nur auf die Mechanismen fokussiert wird, die auch tatsächlich Einfluss auf den Prozess nahmen.

Da der Aufbau des Analyseteils nach der Art der jeweiligen Legitimitätsstrategie gegliedert ist, lassen sich bezüglich des Einflusses der einzelnen Dimensionen jedoch einige Erwartungen herleiten.

Aufgrund des direktdemokratischen Elements von Referenden (vgl. Kersting 2014: 189) ist zu erwarten, dass Mechanismen, die die öffentliche Meinung wiedergeben, also ein Teil der gesellschaftlichen Dimension, eine übergeordnete Rolle für den Ausgang des Amtszeitverlängerungsversuchs spielen, wenn dieser mithilfe dieser Strategie legitimiert wird. Steht die Mehrheit einer Gesellschaft beispielsweise einem Amtszeitverlängerungsversuch kritisch gegenüber, so schlägt sich das in einem negativen Ergebnis im Referendum, einem schlechteren Ergebnis oder einer geringeren Wahlbeteiligung nieder.

Im Gegensatz dazu ist zu erwarten, dass bei der Anwendung legislativer Legitimationsstrategien die Mechanismen, die zur Beeinflussung der Elitenkohäsion führen, eine übergeordnete Rolle spielen. Da die Mitglieder der regierenden Elite in autoritären Regimen meist auch die Legislative dominieren, ist zu erwarten, dass eine hohe Kohäsion auch zu einem positiven Ergebnis bei einer Abstimmung führt. Ist die Elitenkohäsion jedoch aufgrund des Amtszeitverlängerungsversuchs erodiert, kann eine Abstimmung in der Nationalversammlung oder im Parlament scheitern.

Bei einer Legitimation durch die Judikative spielt hingegen die institutionelle Dimension eine größere Rolle. Agieren die involvierten formalen Institutionen frei und unabhängig, bieten sie eine Plattform, durch die der Amtszeitverlängerungsversuch des Präsidenten eingeschränkt werden kann. Ist die Judikative jedoch durch das Regime kooptiert, so kann der Verlängerungsversuch durch ein Urteil weitere Legitimation erhalten und somit zum Erfolg des Vorhabens beitragen.

Ein Gerichtsurteil gegen eine Amtszeitverlängerung kann jedoch auch Ausdruck einer gesunkenen Elitenkohäsion sein. Ebenso kann ein Referendum von der Opposition boykottiert werden, was wiederum in den Bereich der institutionellen Dimension fallen würde. Daher sind die den Prozessen unterliegenden Mechanismen nicht immer klar einer Dimension zuzuordnen. Deswegen schließen die erläuterten Erwartungen den Einfluss anderer Dimensionen auf die Prozesse nicht aus. Generell orientiert sich jedoch der Analyseteil an den Dimensionen der Elitenkohäsion, der Institutionen und der Gesellschaft. Im Folgenden wird die der Arbeit zugrunde liegende methodische Herangehensweise dargestellt.

3.3 Methodik: Prozessanalytische Herangehensweise

Um zu ergründen, wie Präsidenten in der Region der Subsahara ihre Amtszeiten verlängern, wird ein qualitativer Ansatz gewählt. Hierbei wird eine prozessanalytische Herangehensweise verfolgt. Dies hat zum Ziel, die einem Prozess unterliegenden Mechanismen zu ergründen, die über die Identifikation von Korrelationen zwischen unabhängigen Variablen und dem jeweiligen Outcome hinausgehen, um somit durch die Analyse des Zusammenwirkens von kausalen Mechanismen tiefere Einblicke in die Entstehung von Outcomes zu ermöglichen (Beach/Pedersen 2013: 1). Aus der bereits existierenden Literatur über präsidentielle Amtszeitverlängerungen in der Subsahara geht hervor, dass eine statische Analyse eines gewissen Sets von

unabhängigen Variablen bislang nicht die enorme Variation der möglichen Strategien, die zu einer Amtszeitverlängerung führen, ergründen kann. Daher ist die Anwendung einer Methode nötig, die die dem Prozess unterliegenden Mechanismen untersucht. Meistens werden in der Literatur prozessanalytische Herangehensweisen jedoch als Methode für Fallstudien genutzt (vgl. George/Bennett 2005; Beach/Pedersen 2013; Collier 2011). Allerdings kann eine prozessanalytische Vorgehensweise auch für Analysen genutzt werden, bei denen die Prozesse verschiedener Fälle einzeln untersucht werden (Bennett/George 1997: 21). Auch Beach räumt ein, dass die prozessanalytische Methode sich auch für die Analyse mehrerer, jedoch ähnlicher Fälle eignet:

„Process tracing can be used both for case studies that aim to gain a greater understanding of the causal dynamics that produced the outcome of a particular historical case and to shed light on generalizable causal mechanisms linking causes and outcomes within a population of causally similar cases” (Beach 2017).

Folglich ist die gewählte Methode auch für diese Arbeit geeignet, bei der die dem jeweiligen Prozess unterliegenden Mechanismen in insgesamt sechs Fällen subsaharischer Amtszeitverlängerungsversuche untersucht werden.

Generell kann zwischen drei verschiedenen Arten der prozessanalytischen Untersuchung unterschieden werden: Bei der theorie-testenden prozessanalytischen Untersuchung werden aus existierender Literatur deduktiv kausale Mechanismen abgeleitet, die die Funktionsweise der Mechanismen und wie diese mit dem Outcome verknüpft sind analysieren (Beach/Pedersen 2013: 11; Bennett 2010: 704f.). Bei einer theorie-bildenden prozessanalytischen Herangehensweise steht hingegen die induktive Entwicklung eines generalisierbaren, theoretischen Mechanismus im Vordergrund, die Erklärung des jeweiligen Falls tritt in den Hintergrund (Beach/Pedersen 2013: ebd.; Bennett 2010: ebd.). Die dritte Art einer prozessanalytischen Herangehensweise fokussiert sich auf die Erklärung eines besonderen historischen Ereignisses (Beach/Pedersen 2013: ebd.). Folglich handelt es sich in der vorliegenden Arbeit um eine Kombination aus einer theorie-testenden und einer Outcome-orientierten Herangehensweise. Zwar existiert keine universale Theorie, die das Phänomen von Amtszeitverlängerungen erklärt, es existieren jedoch Erklärungsfaktoren, welche sich thematisch gruppieren lassen und aus denen Erwartungen und Mechanismen abgeleitet werden können. Zudem handelt es sich bei den Amtszeitverlängerungsversuchen in der Subsahara um ein erklärungsbedürftiges

Phänomen, dessen Analyse forschungsrelevant ist, weshalb auch Elemente einer Outcome-orientierten Herangehensweise vorhanden sind.

Die Arbeit erfüllt keinen theorie-bildenden Zweck, da sich aus der Arbeit aufgrund des regionalen Fokus keine generalisierbare Theorie ableiten lässt.

Da dieser Methode die Identifikation von kausalen Mechanismen zugrunde liegt, wird im Folgenden auf die Beschaffenheit eines solchen Kausalmechanismus näher eingegangen. Kausale Mechanismen können als komplexe Systeme verstanden werden, durch deren Zusammenwirken ein gewisses Outcome hervorgerufen wird (Glennan 1996: 52). Der Funktionsweise eines Kausalmechanismus nähert sich Elster folgendermaßen:

„A mechanism explains by opening up the black box and showing the cogs and wheels of the internal machinery. A mechanism provides a continuous and contiguous chain of causal or intentional links between the explanans and the explanandum“ (Elster 1989, zit. in: Hedström 2010: 322).

Auch Beach und Pedersen vergleichen die Wirkungsweise eines Kausalmechanismus mit dem eines Zahnrads, welches eine „kausale Energie“ auf das nächste Zahnrad überträgt und somit schließlich einen elementaren Teil für die Entstehung eines Outcomes übernimmt (Beach/Pedersen 2013: 29). Etwas abstrakter nähern sich George und Bennett dem Begriff folgendermaßen:

„[...] we define causal mechanisms as ultimately unobservable physical, social, or psychological processes through which agents with causal capacities operate, but only in specific contexts or conditions, to transfer energy, information, or matter to other entities“ (George/Bennett 2005: 137).

Basierend auf der Bayesianischen Logik der Inferenz (Bennett 2010: 708) wird bei prozessanalytischen Untersuchung häufig die jeweilige Aussagekraft und Stärke eines jeden einzelnen Kausalmechanismus, der zu einem gewissen Outcome führt, evaluiert (Punton/Welle 2015: 2). Hierbei wird zwischen hinreichenden und notwendigen Kausalmechanismen unterschieden: Während notwendige Mechanismen individuell zur Erlangung eines Outcomes nötig sind, jedoch nicht direkt zum Outcome führen müssen, ist das Vorhandensein eines hinreichenden Mechanismus für das jeweilige Outcome obligatorisch (Blatter et al. 2018: 247ff.). Um „Lücken“ in der Logik zwischen den Mechanismen zu vermeiden, muss folglich jeder Mechanismus notwendig für das Outcome sein. Aufgrund der Varianz der Fälle und aufgrund der Beschaffenheit der Fälle präsidentieller Amtszeitverlängerungen in der Subsahara ist jedoch wohl kaum logisch abzuleiten, welcher der jeweils zu beobachtenden Mechanismen notwendig

oder hinreichend ist. Folglich kann diese Unterscheidung im Rahmen dieser Arbeit nicht getroffen werden.

Dennoch unterliegt dem analytischen Teil der Arbeit ein prozessanalytisches Verständnis, aufgrund dessen die verschiedenen Fälle beleuchtet werden. So werden die den jeweiligen abgelaufenen Prozessen unterliegenden kausalen Mechanismen dargestellt und somit analysiert, wie es zum Erfolg oder zum Misserfolg des Amtszeitverlängerungsversuchs in dem jeweiligen Land kommen konnte.

Im Folgenden wird nun die Fallauswahl für den analytischen Teil der Arbeit getroffen und begründet.

3.4 Fallauswahl

Um die Frage zu ergründen, wie es Präsidenten in der Subsahara gelingt ihre Amtszeit zu verlängern, eignet sich, wie bereits erläutert, eine qualitative Analyse besser als eine quantitative. Um die Varianz zwischen den verschiedenen Fällen zu erklären, werden die Fälle nach den drei für die Region typischen Legitimationsstrategien aufgeteilt. Aus den unter 3.2 hergeleiteten Erwartungen geht hervor, dass die Mechanismen, die zum Erfolg oder Misserfolg einer Amtszeitverlängerung führen, bei einem Referendum anders zusammenwirken, als bei einer legislativen Abstimmung oder bei einer Legitimation durch die Judikative.

Eine Klassifikation nach Modifikationsformen bietet in diesem Fall keine geeignete Basis für eine Fallauswahl, da diese zu heterogen sind und angenommen wird, dass die Art der geplanten Änderung keinen elementaren Einfluss auf das jeweilige Outcome des Amtszeitverlängerungsversuchs hat.

Von einer Analyse der beiden Fälle, die keine Legitimationsstrategie anwandten (DRC, Elfenbeinküste) wird im weiteren Verlauf der Arbeit abgesehen, da diese Einzelfälle darstellen und weniger zur Klärung der Varianz der Fälle beitragen können, weshalb daher keine Implikationen für eine größere Grundgesamtheit abgeleitet werden können.

Um dennoch der Varianz der Fälle gerecht zu werden und um aufzuzeigen, wie es Präsidenten letztlich gelingen kann, ihre Amtszeit zu verlängern, wurden für die prozessanalytische Herangehensweise sowohl Fälle gewählt, in denen das Outcome erfolgreich war, als auch Fälle, in denen eine Amtszeitverlängerung misslang. Diese Struktur der Fallauswahl dient dazu, die relevanten kausalen Mechanismen zu

isolieren und aufzuzeigen, wie die verschiedenen Kausalmechanismen in den analysierten Fällen zusammenwirkten (vgl. Beach/Pedersen 2018: 861f.). Aus dieser Analyse lässt sich schließlich ableiten, welche Mechanismen zum Erfolg und wie verschiedene Mechanismen zum Misserfolg führten.

Im Folgenden werden nun die Beweggründe der jeweiligen Fallauswahl kurz dargelegt (vgl. Tabelle 2). Es wurden pro existierender Legitimationsstrategie (Referendum, Legislative, Judikative) zwei Fälle ausgewählt, ein erfolgreicher und ein misslungener. Daher wird bei insgesamt sechs der 27 bislang existierenden Fälle präsidienteller Amtszeitverlängerungsversuche in der Subsahara eine tiefgreifende Analyse vorgenommen.

Als positiven Fall einer Legitimation durch ein Referendum wurde der der Republik Kongo (2015) gewählt. Dies stellt einen interessanten Fall dar, da trotz massivem zivilgesellschaftlichen Protests das Referendum von Präsident Sassou-Nguesso gewonnen wurde und dieser seine Amtszeit erfolgreich verlängerte. Die anderen positiven Fälle mit einer Legitimation per Referendum eignen sich nicht für eine Analyse, da sie entweder Einzelfälle darstellen (Komoren 2009, 2018, Sudan 2005⁶), noch nicht vollständig konsolidiert sind (Burundi 2018), die Term Limits nur temporär abgeschafft wurden (Burkina Faso 1997), oder aufgrund von mangelndem öffentlichem Protest eher untypisch waren (Guinea 2001, Ruanda 2015, Tschad 2005, Uganda 2005). Bezüglich eines negativen Falls einer Legitimation durch ein Referendum musste keine Auswahl getroffen werden, da lediglich im Niger ein Referendum abgehalten wurde und der Präsident letztlich an seinem Vorhaben scheiterte.

Für die Analyse eines positiven Falls mit legislativer Legitimationsstrategie wurde Kamerun gewählt, als negativer Fall Malawi. Kamerun wurde ausgewählt, da sich dieser Fall repräsentativ für die Masse der restlichen existierenden Fälle erfolgreicher legislativer Legitimation verhält. Die Masse der Machtinhaber dieser Subgruppe sind bereits seit den 1980ern im Amt, wie der kamerunische Präsident Paul Biya, der seit 1982 sein Amt ausübt. Bezüglich der negativen Fallauswahl in dieser Subgruppe eignete sich der Fall von Burkina Faso (2014) nicht zur Analyse, da zwar eine Legitimation durch die Legislative angestrebt war, aufgrund des Putsches und des Sturms der Nationalversammlung die betreffende Abstimmung jedoch nicht mehr

⁶ Da Einführung einer neuen Verfassung.

abgehalten werden konnte. Auch in Sambia trat Präsident Chiluba bereits vor einer legislativen Abstimmung zurück, weshalb auch dieser Fall für eine Analyse weniger geeignet ist. Gegen die Analyse des Falls von Nigeria wurde sich entschieden, da Nigeria im Vergleich zu den anderen vorliegenden Fällen einen wesentlich höheren Demokratisierungsgrad aufweist (vgl. Tabelle 1) und daher die Vergleichbarkeit des Falls mit den anderen existierenden Fällen eingeschränkt ist.

Schließlich wurde zur Analyse der Wirkungsweise bei judikativen Legitimationsstrategien aufgrund der Besonderheit der erfolgreichen Auslegung der geltenden Verfassung Burundi (2015) gewählt. Im Vergleich dazu wurde beispielsweise in Uganda (2018) die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs als unterstützendes Element und nicht als rein legitimierendes Element wie in Burundi genutzt, weshalb dieser Fall weniger für die Analyse in dieser Arbeit geeignet ist.

Als negativer Fall judikativer Legitimation wurde erneut der Fall im Niger gewählt, da dies der bislang einzige existierende Fall ist, in dem die Judikative gegen die Amtszeitverlängerung des Präsidenten entschied.

Zudem fand sowohl im Niger als auch in Burundi neben einer judikativen Entscheidung auch ein Militärputsch statt. Jedoch endete der Amtszeitverlängerungsversuch in Burundi erfolgreich, im Niger scheiterte er hingegen schließlich. Daher ist es von analytischer Relevanz, diese beiden Fälle aufgrund der Ähnlichkeit ihrer Rahmenbedingungen zu untersuchen.

Im Folgenden schließt sich nun die empirische Analyse der versuchten Amtszeitverlängerungen an.

4 Empirische Analyse versuchter Amtszeitverlängerungen

4.1 Legitimierung von Amtszeitverlängerungen per Referendum

4.1.1 Erfolg trotz Protest: Republik Kongo (2015)

Der Erfolg der Amtszeitverlängerung von Präsident Denis Sassou-Nguesso in der Republik Kongo erfolgte im Wesentlichen aufgrund von drei Mechanismen. Erstens gelang es Sassou-Nguesso aus institutioneller Perspektive aufgrund der neuen Verfassung im Jahr 2002 seine exekutiven Machtmittel zu zentralisieren. Dies bildete die Basis für die weitere Gestaltung seines Regimes. Zweitens sicherte er sich eine starke intra-elitäre Kohäsion, indem er sich einerseits durch die ethnische Bevorzugung die Loyalität des Militärs sicherte und andererseits zentrale Posten des Regimes mit Familienmitgliedern besetzte. Die Integration politischer Gegner in das eigene System half dabei zusätzlich die Zentralisierung der Macht auf seine Person voranzutreiben. Als Folge der beiden ersten Mechanismen stellte drittens der zivilgesellschaftliche Protest keinerlei Herausforderung für seine Amtszeitverlängerung dar, da alle relevanten Institutionen erfolgreich kooptiert waren. Auf den genauen Ablauf des Prozesses, der zum Erfolg der Amtszeitverlängerung im Jahr 2015 führte, wird im Folgenden eingegangen.

Seit der Unabhängigkeit von Frankreich 1960 wurde die Republik Kongo (bis 1991 Volksrepublik Kongo) hauptsächlich von der 1969 gegründeten „Parti Congolais du Travail“ (PCT) regiert, die ursprünglich an marxistisch-leninistisches Gedankengut angelehnt war. Der derzeitige Präsident Denis Sassou-Nguesso war bereits von 1979 bis 1992 amtierender Präsident des Landes, als jedoch 1990 ein Mehrparteiensystem eingeführt wurde, verlor Sassou-Nguesso bei den Präsidentschaftswahlen 1992. Als er 1997 erneut bei Präsidentschaftswahlen kandidierte, brach ein Konflikt zwischen den Anhängern des damaligen Präsidenten Pascal Lissouba und den Anhängern Sassou-Nguessos aus; dieser Konflikt führte letztlich zu einem Bürgerkrieg (Polity IV 2010a). Diesem Bürgerkrieg, der bis 1999 andauerte, unterlag eine ethnische Cleavage, die sich Sassou-Nguesso im weiteren Verlauf seiner Amtszeit zu Nutzen machte: Während Lissouba im dichter besiedelten Süden des Landes vor allem Unterstützung der Lari in der Pool-Region erhielt, basierte Sassou-Nguessos Unterstützung auf dem der Mbochi im Norden des Landes (Polity IV 2010a). Dies ist der ursprüngliche Grund für die ethnische Begünstigung der Mbochi, die das Land bis heute prägt. Sassou-Nguesso konnte sich schließlich gegen Lissouba durchsetzen

und übernahm im Oktober 1997 erneut das Amt des Präsidenten, das er bis heute ausübt.

Im Jahr 2002 wurde eine neue Verfassung erlassen, die präsidentielle Amtszeiten regelte: Laut Art. 57 Verf. 2002 beträgt die Amtszeit des Präsidenten sieben Jahre und maximal zwei konsekutive Amtszeiten. Neben der Einführung von Term Limits wurden jedoch wesentliche Einschränkungen der Exekutive eliminiert. So wurde sowohl die Möglichkeit der Legislative den Präsidenten aus dem Amt zu entheben als auch das Amt des Premierministers aus der Verfassung entfernt (Polity IV 2010a). Aufgrund dieser Zentralisierung der Macht auf die Exekutive wurde einerseits die Gefahr eines Amtsenthebungsverfahrens durch die Opposition beseitigt und andererseits durch die Eliminierung des Postens des Premierministers die Gefahr gebannt, dass ein aufsteigender Politiker aus den eigenen Reihen, wie beispielsweise zuvor Lissouba, sich als geeigneter Nachfolger für den Posten des Präsidenten präsentiert.

Die ersten Jahre seiner ersten Amtszeit unter der neuen Verfassung von 2002 widmete Sassou-Nguesso insbesondere der weiteren Machtzentralisierung, indem er politische Gegner kooptierte und sich die Loyalität des Militärs weiter sicherte. Diese Strategie bildete die Basis für den Erfolg der Amtszeitverlängerung 2015.

Als einer der größten Ölproduzenten der Subsahara ist Rohöl für die Republik Kongo die wichtigste Einnahmequelle. Für dessen Transport ist die Pool-Region im Süden des Landes von enormer strategischer Bedeutung, da die Region die Hauptstadt Brazzaville mit der Hafenstadt Pointe-Noire verbindet (Tsoumou 2009). Zwischen 2002 und 2003 kam es in der Region allerdings erneut zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen dem Militär und Anhängern der Miliz von Frédérique Bitsamou („Pastor Ntoumi“), den sogenannten „Ninja“, die die Machtausübung von Sassou-Nguesso auch nach Beendigung des Bürgerkriegs weiter bekämpften (Akum 2018: 16).

Der Konflikt in der Pool-Region zeigt auch die Relevanz der Loyalität des Militärs für die Machterhaltung von Sassou-Nguesso. Diese Loyalität fußt im Wesentlichen auf zwei Elementen und wurde durch die politischen Entscheidungen während seiner Präsidentschaft weiter intensiviert. Erstens besteht die Masse des Militärs aus Mitgliedern der Ethnie der Mbochi, der gleichen Ethnie, der auch Sassou-Nguesso angehört (Harkness 2016: 9). Aufgrund der ethnischen Konflikte in der Republik Kongo liegt somit die Vermutung nahe, dass Militärangehörige, die der selben Ethnie wie der Präsident (Mbochi) angehören, eher dazu neigen, den Präsidenten zu stützen und sich

loyal ihm gegenüber zu verhalten. Zweitens besetzte Sassou-Nguesso im Laufe seiner Präsidentschaft hochrangige Militärposten vornehmlich mit Mitgliedern seiner eigenen Familie (BTI 2018: 10). Auch dies steigert die Loyalität des Militärs und verminderte die Chancen auf einen Militärputsch.

Die Bevorzugung der Ethnie der Mbochi zeigt sich jedoch nicht nur am Militär, auch hochrangige Regierungsposten wurden vorrangig mit Mitgliedern der Ethnie besetzt (Freedom House 2019).

Dass der gesellschaftliche Rückhalt in der Bevölkerung aufgrund Sassou-Nguessos Politik der vorangegangenen Jahre ziemlich bald sank, wird auch anhand der Entwicklung der Wahlergebnisse für die Nationalversammlung deutlich: Erhielt die PCT bei den Wahlen 2002 noch 53 Sitze, waren es 2007 nur noch 46 (African Elections Database 2019c). Auch bei den Präsidentschaftswahlen, die aufgrund der unterschiedlichen Länge der Legislaturperiode erst 2009 abgehalten wurden, musste er Verluste verkraften. Erhielt er bei der Wahl für seine erste Amtszeit bei einer Wahlbeteiligung von 74,7% noch 89,4% der Stimmen, waren es 2009 trotz der Meldungen über Wahlmanipulationen und Unregelmäßigkeiten (Zeit Online 2009) nur noch 78,6% bei einer um gut 8 Prozentpunkte gesunkenen Wahlbeteiligung (African Elections Database 2019c). Diese Entwicklung dürfte nicht zuletzt daran liegen, dass sechs große Oppositionsparteien zum Boykott der Wahl aufriefen. Dadurch und aufgrund der für einen autoritären Machtinhaber schlechten Wahlergebnisse stieg die Erwartungshaltung in der Bevölkerung, dass es sich bei seiner zweiten Amtszeit, wie laut Art. 57 Verf. 2002 geregelt, um seine letzte handelt und er keine Amtszeitverlängerung anstreben würde.

Seine zweite Amtszeit widmete Sassou-Nguesso im Wesentlichen der weiteren Stabilisierung und Zentralisierung der eigenen Macht. Es gelang ihm, seine zwei größten politischen Gegner, Pastor Ntoumi und Bernard Kolélas, einen seiner Widersacher im Bürgerkrieg 1997, zu kooptieren, indem er sie ins eigene System integrierte. Nach der Unterzeichnung eines Friedensvertrags mit dem Anführer der Rebellengruppe in der Pool-Region konnte Sassou-Nguesso Pastor Ntoumi als Berater für Frieden und Versöhnung gewinnen, was den Konflikt zumindest temporär befriedete und somit das Regime von Sassou-Nguesso weiter stabilisierte (Akum 2018: 16). Bei den legislativen Wahlen 2007 durfte Pastor Ntouis Partei „National Resistance Council“ (CNR) zudem teilnehmen (Freedom House 2019). Auch die Partei Kolélas‘, „Mouvement Congolais pour la Démocratie et le Développement Intégral“

(MCDDI) wurde für die Wahlen zugelassen und erhielt 11 Sitze (Freedom House 2019). Kolélas, der sich zuvor im Exil befand, wurde von Sassou-Nguesso begnadigt und unterzeichnete 2007 zudem eine Vereinbarung für die Bildung einer Allianz zwischen der MCDDI und der PCT (Akum 2018: 4). Als Kolélas nur zwei Jahre später verstarb, hatte sich Sassou-Nguesso die Unterstützung der ehemaligen Opposition durch die MCDDI gesichert. Die Einbeziehung der politischen Gegner in das eigene Regime und die Regierungsgeschäfte konnten somit weitere mögliche Gefährder der eigenen Präsidentschaft politisch delegitimieren.

Dieses Vorgehen ist repräsentativ für den „Zuckerbrot oder Peitsche“-Kurs, den Sassou-Nguesso innenpolitisch verfolgt: Kontrahenten müssen damit rechnen, militärisch bekämpft zu werden, sollten sie sich dem Regime nicht beugen; sind sie allerdings dazu bereit, werden sie entweder mit politischen Ämtern belohnt oder, ganz im Sinne eines korrupten Regimes, an den Erdölerträgen beteiligt (vgl. BTI 2018: 5). Dass der staatliche Ölkonzern SNPC⁷ zudem im Wesentlichen in der Hand von Familienmitgliedern von Sassou-Nguesso ist, erleichtert die Korruptionmöglichkeiten zusätzlich (Freedom House 2019, Carter 2017). Auch innerparteilich baute Sassou-Nguesso die Rolle seiner Familie weiter aus: Sein Sohn Denis Christel Sassou-Nguesso wurde 2011 ins Zentralkomitee der PCT gewählt, was allgemein als Vorbereitung auf das Amt als Nachfolger verstanden wurde (Freedom House 2019). Diese Entwicklungen verstärkten weiterhin sowohl die Elitenkohäsion als auch die institutionellen Kapazitäten.

Bei den Wahlen zur Nationalversammlung 2012 konnte die PCT zwar starke Gewinne einfahren und gewann im Vergleich zu den Wahlen 2007 42 Sitze hinzu (African Elections Database 2019c), jedoch kam es laut Freedom House zu gewalttätigen Ausschreitungen nach den Wahlen (Freedom House 2019). Wie bereits bei den Wahlen 2007 und 2009 gibt diese Reaktion Aufschluss über die gesellschaftliche Einstellung gegenüber dem Regime Sassou-Nguessos. Daten zur allgemeinen Zufriedenheit der Bevölkerung mit dem Präsidenten, wie sie beispielsweise von Afrobarometer erhoben werden, existieren jedoch leider nicht für die Republik Kongo, weshalb die Berichte über Proteste als Beleg für die Unzufriedenheit der Bevölkerung ausreichen müssen. Die Unzufriedenheit der Bevölkerung speist sich wohl vornehmlich aus der Korruption des Regimes und der daraus resultierenden Armut der

⁷ Société Nationale des Pétroles du Congo

Bevölkerung: Trotz des Ölreichtums der Republik Kongo liegt das Land auf dem UN Human Development Index im Jahr 2012 auf Platz 142 (Human Development Report 2013). Im Jahr 2014 kam es zudem zu Protesten von Studierenden, denen mit massiver Polizeigewalt entgegnet wurde. Auch das ist ein Indiz für die eigentlich in der Gesellschaft herrschende Unzufriedenheit mit Sassou-Nguesso.

Als sich das Ende der zweiten präsidentiellen Amtszeit näherte, verkündete Sassou-Nguesso am 27.03.2015, dass ein Referendum (nach Art. 187, Verf. 2002) über eine dritte Amtszeit abgehalten werden würde, um eine Verfassungsänderung zu legitimieren (Ross 2015). Da in der Verfassung von 2002 neben der Beschränkung der maximalen Amtszeiten auf zwei (Art. 37) auch eine Altersobergrenze für präsidentielle Kandidaten auf 70 Jahre in Art. 38 festgelegt war und Sassou-Nguesso zum damaligen Zeitpunkt bereits 71 Jahre alt war, wurde auch über eine Änderung dieses Artikels abgestimmt. Somit wurde die Verfassung hinsichtlich zweier Modifikationsformen abgewandelt: Sowohl die Höchstanzahl an Amtszeiten, sowie die Altersobergrenze für Präsidenten wurde geändert.

Die Auswirkungen der vorangegangenen Entwicklungen bezüglich familiärer und oppositioneller Integration in das Regime zeigen sich auch daran, dass die Ausarbeitung des Verfassungsreferendums mit dem Ziel einer dritten Amtszeit für Sassou-Nguesso auf dem nationalen Kongress in Sibiti ausgearbeitet wurde (Akum 2018: 9). An dieser Entscheidung waren Vertreter verschiedener Parteien und gesellschaftlichen Gruppierungen vertreten; von den insgesamt sieben Entscheidungsträgern waren allerdings vier Mitglieder Sassou-Nguessos Familie (zwei Neffen, ein Sohn und ein Schwiegersohn), sowie der Vorsitzende der kooptierten MCDDI und Sassou-Nguesso selbst beteiligt (Akum 2018: 9). Oppositionsparteien waren bei der Ausarbeitung der Verfassungsänderung nicht beteiligt (Akum 2018: ebd.).

Massiver zivilgesellschaftlicher, über soziale Medien organisierter Protest formierte sich, insbesondere um das Kollektiv #SassouFit, eine phonetische Zusammensetzung aus dem Namen des Präsidenten und dem französischen Ausdruck für „es reicht“ (ça suffit), welches sich gegen die geplante Verfassungsänderung einsetzte (Carter 2016: 37). Im September und Oktober 2015 fanden die bislang größten Proteste seit der Amtsübernahme Sassou-Nguessos statt und tausende Bürger demonstrierten gegen die geplante Amtszeitverlängerung (Freedom House 2019). Während sich der Hashtag #SassouFit auf den sozialen Medien immer weiter verbreitete, versuchte das Regime

den Einfluss der Bewegung durch eine Abschaltung des Internets zu verhindern (Freedom House 2019). Dennoch kam es am 20.10.2015 erneut zu massiven Protesten: Hierbei blieb das Militär trotz der großen Anzahl an Demonstrierenden dem Regime gegenüber treu und schlug den Protest blutig nieder, dabei starben laut Angaben der Opposition 17 Personen (Bondenga 2015b). Dies stellte den entscheidenden Wendepunkt für den zivilgesellschaftlichen Protest gegen Sassou-Nguesso dar: Aufgrund der Reaktion des Militärs gab die Opposition weitere geplante Protestaktionen auf. Am 25.10.2015 wurde schließlich das konstitutionelle Referendum abgehalten, wobei nach offiziellen Angaben bei einer Wahlbeteiligung von 72,44%, 92,27% der Bevölkerung für eine Verfassungsänderung stimmten (Bondenga 2015a).

Neben den Änderungen, die nun drei Amtszeiten für einen Präsidenten ermöglichen (Art. 65, Verf. 2015) und des Streichens der Altersobergrenze, wurde auch der Posten des Premierministers wieder eingeführt. Dies erweckt offensichtlich den Anschein der Wiedereinführung eines gewissen Ausmaßes an Checks and Balances. Bei den Präsidentschaftswahlen 2016 erhielt Sassou-Nguesso schließlich 60,19% der Stimmen und wurde für eine dritte Amtszeit gewählt (Cour Constitutionnelle 2016).

Insgesamt zeigen die Entwicklungen, dass es Sassou-Nguesso gelang, elementare Institutionen mit Familienmitgliedern und loyalen Mitgliedern seiner Ethnie zu besetzen, weshalb die Zivilgesellschaft trotz allem Widerstand keine politischen Kapazitäten hatte, sich erfolgreich gegen das Referendum und eine dritte Amtszeit zu wehren. Mit über 100 registrierten Oppositionsparteien (Freedom House 2019) ist es zudem nahezu unmöglich, einen geordneten Widerstand zu organisieren, der auch eine reelle Chance hat, das Regime herauszufordern.

Zudem traf der Protest der Zivilgesellschaft auf aufgrund der verschiedenen vorgestellten Mechanismen erfolgreich kooptierte Institutionen sowie auf eine enorm kohäsive Elite, weshalb ein Erfolg des Protests nicht möglich war.

Wider die Erwartung, dass bei einem Referendum die öffentliche Meinung eine übergeordnete Rolle spielt, hatte diese aufgrund der kooptierten Institutionen keine Chance sich gegen die Amtszeitverlängerung von Sassou-Nguesso durchzusetzen.

4.1.2 Scheitern trotz Erfolg? Niger (2009)

Im Gegensatz zu der erfolgreichen Amtszeitverlängerung in der Republik Kongo war im Niger nicht ein der Dimension der Elitenkohäsion unterliegender Mechanismus ausschlaggebend für den Ausgang des Referendums, sondern vielmehr ein Mechanismus der institutionellen Dimension. Durch die erfolgreiche „Ausschaltung“ der Legislative und Judikative, welche ihrer politischen Kontrollfunktion nachkamen, konnte die Durchführung des Referendums gewährleistet werden. Dies war allerdings nur aufgrund einiger Schwachpunkte in der nigrischen Verfassung möglich, die eine schnelle und überraschende Machtakkumulation durch Präsident Tandja gestattete. Der dieser Entwicklung unterliegende Prozess wird im Folgenden näher ausgeführt.

Der Amtszeitverlängerungsversuch im Niger ist in vielerlei Hinsicht ein Sonderfall subsaharischer Amtszeitverlängerungsversuche. Erstens wies Niger im Vergleich zu den anderen Ländern ein höheres Demokratieniveau auf. So liegt der „Electoral Democracy Index“ von Niger, der von V-Dem erhoben wird, im Jahr vor dem Amtszeitverlängerungsversuch über dem arithmetischen Mittel aller anderen Ländern mit gescheiterten Versuchen (vgl. Tabelle 1). Der „Electoral Democracy Index“ ist ein Indikator dafür, inwiefern Wahlen kompetitiv sind, die Wahlberechtigten universell, politische und zivilgesellschaftliche Gruppierungen frei handeln können, die Wahlen ohne Manipulationen oder Unregelmäßigkeiten im Ablauf stattfinden und generell die Zusammensetzung der Exekutive beeinflussen (V-Dem Codebook 2019: 39).

Zweitens handelt es sich im Fall von Niger um den bislang einzig existierenden Fall, bei dem ein Präsident in der Region bei einem Amtszeitverlängerungsversuch scheiterte und als Legitimationsstrategie ein Referendum angewendet wurde. Ziel war eine komplette Abschaffung der Amtszeitbeschränkung.

Nigers politische Vergangenheit war seit der Unabhängigkeit von Frankreich im Jahr 1960 im Wesentlichen von Militärregimen und Instabilität aufgrund diverser Putsche geprägt. Auch der Vorgänger von Präsident Mamadou Tandja, Ibrahim Bare Mainassara, kam selbst durch einen Militärputsch 1996 an die Macht und wurde 1999 von Mitgliedern der Präsidentenwache ermordet (Freedom House 2019). Die daraufhin abgehaltenen Wahlen, bei denen Tandja in der zweiten Runde mit 59,89% der Stimmen gewann, gelten als frei und fair.

Die ersten Jahre Tandjas Amtszeit (Regierungspartei „Mouvement National pour la Société du Développement“ (MNSD)) waren im Wesentlichen durch innenpolitische

Spannungen aufgrund der wirtschaftlichen Situation des Landes geprägt. Im Zentrum dessen stand die Kritik an der Regierung, die verfügbaren wirtschaftlichen Ressourcen nicht effizient zu nutzen, was im Wesentlichen zur miserablen wirtschaftlichen Situation des Landes beitrug (BTI 2003). So befand sich Niger 2001 auf dem vorletzten Platz (174) des „Human Development Index“ (Human Development Report 2003). Diese Kritik spiegelt sich insbesondere an Protesten zweier gesellschaftlicher Gruppierungen. So kam es erstens im Jahr 2001 häufiger zu heftigen und gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Studierenden und Sicherheitskräften an der Universität der Hauptstadt Niamey, die eine Verbesserung ihrer Wohnsituation forderten (Freedom House 2019). 2007 flammte der Konflikt wieder auf und es kam erneut zu Auseinandersetzungen (Freedom House 2019).

Zweitens kam es am 30.07.2002 innerhalb des Militärs in der im Osten des Landes liegenden Stadt Diffa zu Aufständen, die sich über das ganze Land bis nach Niamey ausbreiteten (Polity IV 2010b). Ursprung der zehn Tage andauernden Proteste waren auch hier die Forderung nach einer besseren Unterbringung, sowie eine bessere Bezahlung (BBC 2002).

Diese beiden Aufstände dienen als Indiz einer sich anbahnenden gesellschaftlichen und intra-elitären Unzufriedenheit mit der Amtsausübung Tandjas.

Allerdings schlugen sich der Protest und die Unruhen jedoch nicht im Wahlergebnis der Präsidentschaftswahlen 2004 nieder. Bei den Wahlen für eine zweite Amtszeit konnte Tandja in der zweiten Runde 65,53% der Stimmen für sich gewinnen, ein Zuwachs von fast fünf Prozentpunkten im Vergleich zu den Wahlen 1999 (African Elections Database 2019e). Als Grund hierfür wird allgemein angenommen, dass Tandja als stabilisierender Faktor für den Niger verstanden wurde, nach vielen Jahren des Chaos (Freedom House 2019). Da auch diese Wahlen als frei und fair eingestuft werden (Freedom House 2019), wirkten sich die innenpolitischen Unruhen nicht auf die Zufriedenheit mit Präsident Tandja aus, was einen Erklärungsansatz für den Ausgang des Referendums bezüglich der Amtszeitverlängerung darstellen kann.

Folglich schien sich der Niger auf einem Demokratisierungspfad zu befinden, was sich auch darin widerspiegelt, dass der „Electoral Democracy Index“ des Nigers 2007 und 2008 auf einem Höhepunkt von 0,62 lag (V-Dem Dataset v9 2019). Daher war es überraschend, als Tandja 2007 begann, wie auch bereits bei Sassou-Nguesso im Kongo, seinen möglichen politischen Nachfolger politisch zu diffamieren. Gegen Ende seiner zweiten Amtszeit begann sich Tandja vermehrt darauf zu fokussieren, die

exekutive Macht auf sich zu konzentrieren, das System zu personalisieren und mögliche politische Nachfolger zu beseitigen. Der erste offensichtliche Schritt in diese Richtung stellte das Misstrauensvotum gegen den Premierminister Hama Amadou im Mai 2007 dar; Amadou, der bereits seit 2000 amtierender Premierminister war, wurde in der Öffentlichkeit bereits als möglicher Nachfolger Tandjas bei den Präsidentschaftswahlen 2009 angesehen (Baudais/Chauzal 2011: 297). Schließlich wurde er wegen Korruption zu einer Gefängnisstrafe verurteilt. Durch die Diffamierung und Marginalisierung möglicher politischer Nachfolger wird auch eine gewisse „Alternativlosigkeit“ der eigenen Personalie impliziert.

Als Befürworter einer dritten Amtszeit Tandjas Ende Dezember 2008 für eine solche demonstrierten, spiegelte sich diese vorangegangene Entwicklung auch in der Argumentation für eine weitere Amtszeit: Neben des typischen Arguments eines angeblichen Bedarfs von mehr Zeit für die Implementation einer gewissen Policy wurde auch angeführt, dass die Bevölkerung ihn auch weiterhin als Präsident haben wolle – was selbstverständlich mit einem Mangel an Alternativen einher ging (vgl. Baudais/Chauzal 2011: 298).

Doch im Gegensatz zu der Masse der anderen Präsidenten, die sich bei einer versuchten Amtszeitverlängerung meist auf die Unterstützung des Großteils der politischen Elite verlassen konnten, stellte sich die Masse der nigrischen Elite gegen sein Vorhaben: Sowohl der Präsident der Nationalversammlung, Mahamane Ousmane, als auch der Koalitionspartner Tandjas Regierung, die „Convention démocratique et sociale-Rahama“ (CDS) und der Oppositionsführer sowie frühere Premierminister Mahamadou Issoufou („Parti Nigerien pour la Democratie et le Socialisme“ (PNDS)) äußerten sich offen gegen sein Vorhaben (Baturu 2014: 76).

Als Tandja im April 2009 die Nationalversammlung über seinen Plan, ein Referendum zur Verfassungsänderung durchzuführen, informierte, forderte diese aufgrund der offensichtlichen Verletzung des unveränderlichen Verfassungskern der nigrischen Verfassung eine Entscheidung des Verfassungsgerichts bezüglich dieses Vorhabens (Baturu 2014: ebd.).

Tandjas Vorgehen war insofern überraschend, als dass er sich über diverse Beschränkungen seiner Macht hinwegsetzte und konstitutionelle Kontrollmechanismen aushebelte: Für eine Verfassungsänderung war nach Art. 135 der Verfassung von 1999 eine 4/5-Mehrheit der Nationalversammlung sowie ein zusätzliches Referendum nötig. Des Weiteren wurde ein unveränderlicher

Verfassungskern in die Verfassung eingebaut (Art. 136), der eine Änderung der präsidentiellen Amtszeitbegrenzung auf zwei (Art. 36) ausschloss. Daher wurde eigentlich eine Verfassungsänderung zur Amtszeitverlängerung, wie sie in der Subsahara auftritt, ausgeschlossen. Auch andere institutionelle Regelungen sprechen für eine generelle Stabilität und gegen fragile, leicht zu manipulierende formale Institutionen: Von insgesamt 24 registrierten politischen Parteien im Niger waren zehn in der Nationalversammlung vertreten, darunter auch Mitglieder ethnischer Minderheiten, wie die der Tuareg (Freedom House 2019). Die Parteienlandschaft ist folglich weitaus weniger fragmentiert als in anderen subsaharischen Ländern, wie beispielsweise in der Republik Kongo. Auch die semi-präsidentielle Ausgestaltung des Systems bedeutet für den Präsidenten ein höheres Ausmaß an Constraints aufgrund des Postens des Premierministers. Folglich sprachen die institutionellen Rahmenbedingungen nicht dafür, dass ein Amtszeitverlängerungsversuch in Niger bevorstehen und somit die Stabilität der jungen Demokratie gefährdet werden könnte. Kurz nach der Forderung der Legislative nach einer Einschätzung des Verfassungsgerichts bezüglich einer Verfassungsänderung von Tandja, bestätigte das Verfassungsgericht, dass dieses Vorhaben nicht verfassungskonform ist (Massalatchi 2009a). Bis zu diesem Zeitpunkt agierten und funktionierten die konstitutionellen Kontrollmechanismen im Niger ihrem Zweck entsprechend: Die Exekutive forderte eine Verfassungsänderung mit verfassungswidrigen Inhalten, weshalb die Institutionen der Legislative und der Judikative ihre Kompetenzen zur Beschränkung der Exekutive ausschöpften. Die weiteren Entwicklungen im Niger überraschen ob ihrer Rasanz und legen die Schwachpunkte der Verfassung offen.

Als Reaktion auf die Entscheidung des Verfassungsgerichts löste Tandja nur einen Tag später, am 26.05.2009, auf Basis von Art. 48 Verf. 1999 die Nationalversammlung auf. Er bewegte sich somit innerhalb des konstitutionell ihm gestatteten Rahmens an Kompetenzen und achtete die Verfassung. Die Existenz dieses Art. 48 Verf. 1999 sowie dessen Ausgestaltung stellen den ersten verfassungsrechtlichen Schwachpunkt dar, den sich Tandja zu Nutze machte.

Daraufhin kam es vermehrt zu Demonstrationen und Protesten der Opposition. Als Tandja schließlich Ende Juni den nationalen Notstand ausrief und dadurch per Dekret regieren konnte (Art. 53), konnte er sich nach dem „Ausschalten“ der legislativen Kontrollmacht der Nationalversammlung auch von der Judikative lösen. Art. 53 Verf.

1999 stellte den zweiten elementaren Schwachpunkt der damals geltenden nigrischen Verfassung dar, da in diesem Artikel keine konkreten Situationen für ein Ausrufen des nationalen Notstands definiert wurden, was die Anwendung von Art. 53 erleichterte. Noch am gleichen Tag löste er durch ein Dekret das Verfassungsgericht auf und ernannte neue, ihm politisch wohlgesinnte Verfassungsrichter (Massalatchi 2009b). Diese überraschende Entwicklung im Fall Nigers und insbesondere die Tatsache, dass Tandja innerhalb weniger Tage sämtliche demokratische Gewalten entmachtete führten zu großem Unmut in der Zivilgesellschaft.

In Folge dessen kündigten sämtliche Gewerkschaften einen Generalstreik an, welchen das neue Verfassungsgericht für illegal erklärte (France 24 2009) und somit die letzte, wenn auch schwächste Kontrollinstanz gegen Tandja, die Zivilgesellschaft, ausschaltete.

Am 04.08.2009 wurde das Referendum über die Verfassungsänderung, die nicht nur die Legitimation einer dritten Amtszeit für Tandja beinhaltete, sondern auch den Umbau des semi-präsidentiellen zu einem präsidentiellen System, um die Machtkonzentration vollends und nachhaltig zu vollziehen, durchgeführt (Massalatchi 2009c).

Dass die Opposition das Referendum boykottierte stellt ein letztes „Aufbäumen“ einer der letzten vorhandenen Kontrollinstanzen dar. Allerdings blieb der Boykott zunächst ohne Erfolg. Die offiziellen Ergebnisse des Referendums, die am 07.08.2009 veröffentlicht wurden, sprachen von 92,5% der Stimmen für eine Verfassungsänderung bei einer Wahlbeteiligung von 68,26% (BBC 2009c). Da nach Informationen der BBC die Opposition innerhalb der Wahlkommission keine Vertreter hatte, sind diese Ergebnisse anzuzweifeln (BBC 2009c). Aufgrund der vorangegangenen Proteste scheint es jedoch unwahrscheinlich, dass eine solch hohe Wahlbeteiligung und Zustimmung tatsächlich den Wählerwillen widerspiegeln. Dennoch gewann Tandja das Referendum. Folglich scheiterte das Vorhaben seiner Amtszeitverlängerung nicht am Referendum, sondern an anderen Mechanismen, auf die im späteren Verlauf der Arbeit (4.3.2) noch näher eingegangen wird.

Der Fall in Niger zeigt, wie es Präsidenten trotz multipler vorhandener „Sicherheitsmechanismen“ in der Verfassung gelingen kann, mithilfe der Verfassung und nicht durch extrakonstitutionelle Mittel eine Amtszeitverlängerung zu legitimieren. Der Zweck der einzelnen Paragraphen wird hierbei zwar missdeutet, vielmehr jedoch

wird mit den Möglichkeiten einer demokratischen Verfassung gespielt, bis deren eigentlicher Zweck und deren Wirkung nicht mehr erkennbar sind. Insgesamt lag das Versagen der Institution der Verfassung in diesem Fall an der ungenauen Formulierung zweier Artikel. Somit konnte Tandja an exakt diesen beiden Stellen ansetzen und zunächst die Nationalversammlung auflösen und anschließend nach dem Verhängen des nationalen Zustands „durchregieren“.

Aufgrund der Belege in der Republik Kongo und im Niger lässt sich bezüglich von Referenden als Legitimationsstrategie festhalten, dass sie aufgrund der Einfachheit der Manipulation der Ergebnisse und aufgrund ihrer Suggestion bürgerlicher Mitbestimmung und Mitgestaltung eine recht erfolgsversprechende Strategie zur Legitimierung einer Amtszeitverlängerung darstellen. Missachtet der Präsident jedoch den gesellschaftlichen Protest zu sehr und lässt kein Mindestmaß davon zu, wie es im Niger der Fall war, kann dies in der Folgezeit zum Scheitern des Präsidenten führen, wie unter 4.3.2 gezeigt wird.

4.2 Legitimierung von Amtszeitverlängerungen per Legislative

4.2.1 Langfristige Kooptation der Legislative: Kamerun (2008)

Im Gegensatz zu den bereits vorgestellten Fällen wendete Präsident Paul Biya im Kamerun eine legislative Legitimationsstrategie an. Ausschlaggebend für den Erfolg der Amtszeitverlängerung war die Anwendung dreier institutioneller Mechanismen, die Biya dazu verhalfen die Opposition zu kooptieren und ein ausreichendes Maß an Elitenkohäsion zu ermöglichen.

Am 10.04.2008 stimmte die Nationalversammlung in Kamerun für eine Abschaffung der präsidentiellen Amtszeitbegrenzung in der Verfassung. Insgesamt stimmten 157 Mitglieder der Nationalversammlung dafür, lediglich fünf dagegen, die größte Oppositionspartei „Front Social-Démocratique“ (SDF) enthielt sich. Diese Abstimmung legitimierte die bereits sechste Amtszeit von Präsident Paul Biya („Rassemblement démocratique du Peuple Camerounais“ (RDPC)), der sich seit 1982 im Amt befindet und somit, nach dem Präsidenten Äquatorialguineas, der zweitlängste noch heute amtierende Präsident ist, der durch Amtszeitverlängerungen seine Präsidentschaft verlängerte. Nachdem er zunächst durch eine Verfassungsänderung im Jahr 1996 eine Amtszeitbeschränkung von maximal zwei Amtszeiten einführte, sowie die Länge der präsidentiellen Amtszeit von fünf auf sieben Jahre erhöhte, befand er sich im Jahr

2008 bereits in der zweiten und letzten Amtszeit, die ihm nach der damaligen Verfassung zustand.

Vor Biya hatte Kamerun seit der Unabhängigkeit von Frankreich (1960) und Großbritannien (1961) lediglich einen weiteren Präsidenten, Ahmadou Ahidjo, der als Mitglied der Einheitspartei RDPC Kamerun bis 1982 regierte, bevor er sein Amt aus gesundheitlichen Gründen an Biya übertrug. Diese Entscheidung überraschte weite Teile der Bevölkerung, da Ahidjo als Muslim aus dem Norden Kameruns Biya, der aus dem christlichen Süden des Landes stammt, als Nachfolger wählte.

Für eine Verfassungsänderung wurde 2008 laut Art. 63 Verf. 1972 mit Änd. 1996 lediglich eine absolute Mehrheit im Parlament benötigt. Die Entscheidung bezüglich einer zweiten Lesung oder eines Referendums obliegt dem Präsidenten (Art. 63 (3), Art. 63 (4)), ein Urteil des Obersten Gerichtshof ist nicht erforderlich. Dieser Zustand ist bereits ein Indiz für die enorme Machtzentralisierung und Personalisierung des Systems auf das Amt des Präsidenten, welche durch die Verfassung garantiert wird.

Neben der Entfernung der Term Limits durch die Änderung des Art. 6 (2) Verf. 1972 mit Änd. 1996 („The President of the Republic shall be elected for a term of office of 7 (seven) years. He shall be eligible for re-election once“) in Art. 6 (2) Verf. 1972 mit Änd. 2008 (“The President of the Republic shall be elected for a term of office of 7 (seven) years. He shall be eligible for re-election“), lies sich Biya auch für die Zeit nach dem Ende seiner Präsidentschaft seine Immunität sichern (Art. 53 (3) Verf. 1972 mit Änd. 2008).

Um zu erklären, wie Biya über die Jahrzehnte seine Macht ausbauen und sich letztlich eine unbegrenzte Amtszeit sichern konnte, ist insbesondere eine genauere Analyse der Manipulationsmechanismen der Legislative durch das Regime Biyas notwendig. Neben dem klassischen „Werkzeugkasten“ autoritärer Machtinhaber, welcher Kooptation, Einschüchterung und Wahlbetrug umfasst, bediente sich nämlich Biya zusätzlich des Gerrymanderings und der Auswahl der zur Wahl berechtigten Personen (Albaugh 2011: 389).

Wie in den meisten anderen Ländern der Subsahara kam es ab 1990 zu einer Liberalisierung der politischen Sphäre. Nach dem Zulassen oppositioneller Parteien fanden daher 1992 die ersten Mehrparteienwahlen statt, bei denen Biya mit nur 36,97% der Stimmen knapp gegen John Fru Ndi (36,97% der Stimmen) der 1990 gegründeten SDF gewann (vgl. Tabelle 4). Es existieren jedoch einige Vermutungen, dass Biya in Wirklichkeit die Wahlen verloren hatte (Cheeseman 2015: 149). Aufgrund

des knappen Wahlausgangs reagierte das Regime von Biya in den folgenden Jahren mit massiven Suppressionen gegenüber Oppositionellen: Beispielsweise rief er gerade in den Regionen Kameruns, in denen Fru Ndi die meiste Unterstützung erfuhr, den Ausnahmezustand aus und stellte den Präsidentschaftskandidaten der Opposition unter Hausarrest (Albaugh 2011: 393). Da die Einführung eines Mehrparteiensystems die Stabilität von Biyas Regime herausforderte, wie die Wahlergebnisse von 1992 illustrieren, war eine effiziente Unterdrückung der Opposition die einzige Chance auf langfristige Regimestabilität für Biya.

1992		1997		2004		2011	
Kandidat	% der Stimmen	Kandidat	% der Stimmen	Kandidat	% der Stimmen	Kandidat	% der Stimmen
Biya (RDPC)	39,98%	Biya (RDPC)	92,57%	Biya (RDPC)	70,92%	Biya (RDPC)	77,99%
Fru Ndi (SDF)	36,97%	Hogbe Nlend (UPC)	2,50%	Fru Ndi (SDF)	17,40%	Fru Ndi (SDF)	10,71%
Wahlbet.	71,9%		81,4%		82,2%		68,3%

Tabelle 4: Wahlergebnisse Präsidentschaftswahlen Kamerun (1992-2011). Angabe der beiden erfolgreichsten Kandidaten. Eigene Darstellung. Daten: African Election Database (2019b).

Aufgrund der Suppression der Opposition sowie aufgrund der anhaltenden Vorwürfe und Indizien auf Wahlbetrug durch die RDPC boykottierte die Opposition die Präsidentschaftswahlen 1997, die Biya, wenig überraschend, offiziell mit 92,57% der Stimmen gewann (Freedom House 2019; African Election Database 2019b). Die allgemeine Zustimmung für die Oppositionspartei SDF wird allerdings durch das Ergebnis bei den Parlamentswahlen 1997 sichtbar: Trotz Berichte über Wahlbetrug der Regierungspartei konnte die SDF als zweitstärkste Kraft 43 Sitze gewinnen (vgl. Tabelle 5).

1992		1997		2002		2007	
Partei	Anzahl Sitze	Partei	Anzahl Sitze	Partei	Anzahl Sitze	Partei	Anzahl Sitze
RDPC	88	RDPC	109	RDPC	149	RDPC	153
UNDP ⁸	68	SDF	43	SDF	22	SDF	16
UPC ⁹	18	UNDP	13	UDC ¹⁰	5	UNDP	6
Sitze Opposition insg.	86		64		31		27

Tabelle 5: Wahlergebnisse Nationalversammlung (1992-2007). Angabe der drei größten Parteien. Eigene Darstellung. Daten: African Election Database (2019b); Albaugh 2011: 394.

⁸ „Union Nationale pour la Démocratie et le Progrès“

⁹ „Union des Populations du Cameroun“

¹⁰ „Union Démocratique du Cameroun“

2004 wurde Biya für eine weitere Amtszeit und somit eigentlich seine letzte nach Verf. 1972 mit Änd. 1996 gewählt. Auch die Wahlen 2004, beziehungsweise die Parlamentswahlen 2002, galten weder als frei noch als fair (Freedom House 2019). Aufgrund des dadurch wachsenden nationalen und internationalen Drucks richtete Biya 2006 eine Wahlaufsichtsbehörde (ELECAM) ein, um den Eindruck zu erwecken, dass die Wahlen künftig von einer unabhängigen Institution beobachtet werden (Freedom House 2019). Allerdings liegt die Kompetenz zur Ernennung der 12 Mitglieder der Wahlaufsichtsbehörde beim Präsidenten, weshalb es nicht verwundert, dass elf von den im Dezember 2008 ernannten Mitgliedern Anhänger der RDPC sind (Freedom House 2019).

Im Vorfeld seines Amtszeitverlängerungsversuchs setzte Biya insbesondere auf die Anwendung dreier Mechanismen, die ihm dazu verhelfen, die Institution der Opposition zu schwächen und so seine intra-elitäre Kohäsion weiter auszubauen. Dies machte insbesondere vor allem der weiterhin hohe Einfluss des Oppositionellen Fru Ndi und der Oppositionspartei SDF nötig (vgl. Tabelle 4, 5).

Erstens diffamierte das Regime Biya die Mitglieder und somit auch den Ruf des SDF, um die von der Oppositionspartei ausgehende Gefährdung für die Stabilität seines Regimes zu bannen. Besonders der Norden des Landes, der von der Kolonialmacht Frankreich besetzt war, stellte die Hochburg der SDF dar. Bereits 2006 wurden 21 Parteimitglieder der SDF und Fru Ndi beschuldigt ein anderes Parteimitglied ermordet zu haben (Freedom House 2019). Somit konnten die inhaftierten Parteimitglieder und insbesondere sein größter politischer Gegner Fru Ndi während seines Amtszeitverlängerungsversuchs nur bedingt Einfluss auf das Geschehen ausüben, da sie bis November 2008 inhaftiert waren (Freedom House 2019; Manyong 2008). Die Vermutung liegt nahe, dass diese Anklage vor allem politisch motiviert war. Dennoch schädigten die Inhaftierung und der Prozess dem Ruf des Oppositionskandidaten, weshalb dieser bei den Präsidentschaftswahlen 2011 sein bis dahin schlechtestes Ergebnis erhielt (vgl. Tabelle 4).

Zweitens machte Biya von Gerrymandering Gebrauch. Aufgrund der Kolonialvergangenheit ist, wie bereits erläutert, das Land sowohl ethnisch als auch ideologisch und religiös zwischen Norden und Süden geteilt. Der Erfolg des Gerrymanderings zeigt sich unter anderem darin, dass die im Norden erfolgreiche Oppositionspartei SDF 1997 noch 43 Sitze erhielt, 2007 allerdings nur noch 16 (vgl. Tabelle 5). Während bei den Wahlen 1992 noch 49 Wahlbezirke existierten, waren es

2007 bereits 85 Bezirke (Albaugh 2011: 394f.). Davon wurden zudem 16 Einzelwahlbezirke neu zugeschnitten, in denen aufgrund der Bevölkerungsstruktur ein Sieg der RDPC relativ sicher war (Albaugh 2011: 395ff.). Der Erfolg der Neuordnung der Wahlbezirke zugunsten von Biya zeigt sich auch an den notwendigen Stimmen pro Sitz im Parlament: Waren 2007 nach den Reformen 121.000 Personen für einen Abgeordneten notwendig, waren es im Süden lediglich 58.000 (Albaugh 2011: 408). Folglich hat die Stimme eines im Süden lebenden Wahlberechtigten einen nahezu doppelt so hohen Einfluss im Vergleich zu einer Stimme aus dem Norden Kameruns (Albaugh 2011: 395). Da insbesondere im Norden die SDF eine starke Unterstützung erfährt, trug das Gerrymandering im Wesentlichen zur weiteren Konsolidierung der legislativen Macht für das Regime Biyas bei.

Drittens veränderte Biya die Beschränkungen für eine Wahlberechtigung gewisser Teile der Bevölkerung, um den Einfluss der SDF und die Macht seines Regimes weiter zu konsolidieren. Einerseits wurde auf die erhobene Gebühr für die Ausstellung der Wahlberechtigung in südlichen, vor allem regimetreuen ländlichen Regionen verzichtet, was beispielsweise in der südwestlichen Provinz zu einem Anstieg der registrierten Wähler um 36% zwischen 1997 und 2002 führte (Albaugh 2011: 399, 401). Dieser Anstieg steht in Widerspruch zu der Bevölkerungsentwicklung des Landes in dieser Zeitspanne sowie zu dem Anstieg der registrierten Wähler national, der lediglich 2,5% betrug (Albaugh 2011: 401). Andererseits wurde Wahlberechtigten im oppositionstreuen Norden der Erhalt einer Wahlberechtigung zunehmend erschwert. Die Ausgabe der Wahlberechtigungen wird von dem jeweiligen Bürgermeister des Gebiets organisiert, der die Registrierung der Wahlberechtigten vornimmt; gerade aus nördlichen Regionen kam es jedoch zu Berichten, dass entweder der Bürgermeister nicht genügend Wahlberechtigungen für alle faktisch Wahlberechtigten der Region erhielt oder die jeweils Wahlberechtigten bei der Abholung der Wahlberechtigung keine erhielten, da diese nicht aufzufinden waren (Albaugh 2011: 402).

Nachdem Biya in seiner Neujahrsansprache 2008 seinen Amtszeitverlängerungsversuch angekündigt hatte (Musa 2008), kam es selbstverständlich auch in Kamerun im Februar 2008 zu Protesten der Zivilgesellschaft und der Opposition in den Städten Douala, Bamenda und der Hauptstadt Yaoundé. Aufgrund der Kooptation sämtlicher staatlicher Einrichtungen sowie des Militärs hatten

die Proteste jedoch keinen Erfolg und Biya konnte die Verfassung ohne Hürden zugunsten einer unbefristeten Ausübung seiner Präsidentschaft ändern.

Die Kombination dreier Mechanismen, der Diffamierung der SDF durch den fingierten Prozess, das Gerrymandering sowie die gezielte Diskriminierung bei der Verteilung der Wahlberechtigungen führte letztlich zu der nachhaltigen notwendigen legislativen Unterstützung für Biya. Durch die Anwendung der drei Mechanismen konnte Biya gewährleisten, dass eine geringere Anzahl an Oppositionellen im Parlament vertreten war. Dies sicherte seine Aussichten auf die für eine Verfassungsänderung notwendige 2/3-Mehrheit im Parlament. Ohne den Erfolg der hier vorgestellten Mechanismen wäre die langfristige Kooptation der Legislative und die Unterdrückung der Opposition wohl kaum erfolgreich gewesen und der Erfolg seines Amtszeitverlängerungsversuchs wesentlich unwahrscheinlicher.

4.2.2 Bedeutungsgewinn legislativer Kontrollfunktionen: Malawi (2002/2003)

Im Gegensatz zu Kamerun, wo Biya seine Amtszeit erfolgreich durch ein legislatives Votum verlängern konnte, scheiterte Präsident Bakili Muluzi in Malawi bei seinem Vorhaben. Dies lag sowohl an einer mangelnden Elitenkohäsion, da die Regierungspartei keine für eine Verfassungsänderung notwendige 2/3-Mehrheit im Parlament hatte, als auch am Protest zivilgesellschaftlicher, christlicher Glaubensgemeinschaften, die insbesondere in Malawi einen gesteigerten Einfluss auf die Entscheidungsfindung der Bevölkerung haben. Zudem wurden bei der legislativen Abstimmung die institutionellen Spielräume der Legislative genutzt und das Parlament stimmte gegen eine Amtszeitverlängerung von Muluzi.

Wie auch Präsident Biya in Kamerun, war Muluzi der zweite Präsident des Landes seit der Unabhängigkeit von der Kolonialmacht Großbritannien. Bei den Präsidentschaftswahlen 1994, die generell als frei und fair bewertet werden, gewann Muluzi mit seiner Partei „United Democratic Front“ (UDF) gegen Hastings Banda mit 47,15% der Stimmen (African Elections Database 2019d). Bei den Präsidentschaftswahlen 1999 gewann Muluzi erneut mit 52,38% der Stimmen, und konnte sich somit eine weitere Amtszeit sichern (African Elections Database 2019d). Im Gegensatz zu Kamerun existierte zum Zeitpunkt der Machtübernahme von Muluzi bereits ein Mehrparteiensystem. Zudem kam die UDF erst mit den Wahlen 1994 an die Macht, weshalb die Macht der Partei im Vergleich zur RDPC im Kamerun zum

Zeitpunkt des Amtszeitverlängerungsversuchs noch nicht so sehr konsolidiert war. Zudem zeigt die Analyse des Prozesses in Kamerun, dass eine erfolgreiche Kooptation aller für eine Amtszeitverlängerung nötigen formalen Institutionen eine langfristige Angelegenheit ist und nicht innerhalb weniger Jahre erreicht werden kann. Dennoch scheiterte der Erfolg von Muluzis Amtszeitverlängerung nur knapp: Bei der Abstimmung über die Verfassungsänderung von Art. 83 (2) Verf. 1994 am 04.07.2002, nach dem die maximale Anzahl der Amtszeiten des Präsidenten auf zwei begrenzt ist, stimmten 125 Parlamentsmitglieder dafür, 59 dagegen und 3 enthielten sich (Patel/Tostensen 2006: 10). Da nach Art. 197 Verf. 1994 für den Erfolg der Abstimmung eine 2/3-Mehrheit erforderlich gewesen wäre, scheiterte die Verfassungsänderung letztlich an drei Stimmen, da für das Erreichen einer 2/3-Mehrheit 128 Stimmen nötig gewesen wären (Maroleng 2003).

Sogar einige Mitglieder von Oppositionsparteien stimmten für eine Amtszeitverlängerung von Muluzi; die Stimmen, die er jedoch von der „Malawi Congress Party“ (MCP) und der „Alliance for Democracy“ (AFORD) erhielt, sind jedoch wohl insbesondere einer innerparteilichen Spaltung geschuldet (vgl. Maroleng 2003).

Nachdem bereits 1999 erste Gerüchte über eine mögliche Amtszeitverlängerung Muluzis kursierten, versuchte er Anfang 2002 zunächst, die notwendige Mehrheit für eine Verfassungsänderung von einer 2/3-Mehrheit auf eine absolute Mehrheit zu ändern; dieser Versuch schlug jedoch fehl (Nowack 2018: 16, 45). Da die UDF keine 2/3-Mehrheit besaß, kann dies als erster Versuch gewertet werden, die institutionellen Rahmenbedingungen für eine Amtszeitverlängerung zu ebnen, und hätten ihm und der Regierungspartei bereits als Indiz dafür dienen können, dass der Erfolg seines Vorhabens recht chancenlos war.

Aufgrund seiner potentiellen Pläne, seine Amtszeit zu verlängern, reagierte sowohl die presbyterianische Kirche Zentralafrikas („The Church of Central Africa Presbyterian“ (CCAP)) Anfang 2001 mit einem pastoralem Schreiben an die ihre Gemeinschaft der Gläubigen als auch die Katholische Kirche 2002 mit einer Stellungnahme. Während die Katholische Kirche in ihrer Stellungnahme den Stellenwert der Verfassung hervorhob und sich gegen eine Änderung der Verfassung aussprach, legte die CCAP in ihrem Statement die aus ihrer Sicht existierenden Vorteile und Nachteile einer Amtszeitverlängerung dar und sprach sich letztlich klar gegen eine dritte Amtszeit

Muluzis aus¹¹. Da 2004 über 85% der malawischen Bevölkerung angaben, christlichen Glaubens zu sein (Malawi National Statistical Office 2005: 26), besitzt eine Positionierung der beiden größten Glaubensgemeinschaften in Malawi eine übergeordnete gesellschaftliche Relevanz. Während sich ungefähr 22% der Bevölkerung als Katholiken bezeichneten, waren circa 19% der Malawier Angehörige der presbyterianischen Kirche (Malawi National Statistical Office 2005: ebd.).

Im Gegensatz zu anderen Regionen in der Welt spielt die Meinung und Ansicht der jeweiligen Religionsgemeinschaft in der Subsahara noch eine elementare Rolle für die gesellschaftliche Meinungsbildung; insbesondere in Malawi trifft dieser Zustand besonders zu, weshalb der Journalist Paul Simao zu folgender metaphorischen Beschreibung kommt: „If Africa has a Bible Belt, Malawi may be its buckle“ (Simao 2007). Dadurch ist davon auszugehen, dass die öffentliche Meinung bezüglich des Amtszeitverlängerungsverfahrens von Muluzi in Malawi stark von der Positionierung der Glaubensgemeinschaften abhängig war.

Auch gegen das Demonstrationsverbot, welches im Mai 2002 von der Regierung ausgesprochen wurde, sprach sich die katholische Kirche aus, indem sie das Demonstrationsrecht als legitimen Ausdruck der konstitutionellen Freiheiten der Bevölkerung bezeichnete. Es ist in diesem Fall nicht zielführend zu diskutieren, inwiefern Glaubensgemeinschaften generell eine klare Position zu politischen Themen beziehen sollten, im Fall von Malawi hatte jedoch die Positionierungen klar einen Einfluss auf die öffentliche Meinungsbildung der Gesellschaft bezüglich einer weiteren Amtszeit von Muluzi.

Doch nicht nur die Glaubensgemeinschaften sprachen sich gegen das von Muluzi ausgesprochene Demonstrationsverbot aus, so hob der Oberste Gerichtshof das Dekret letztlich auf (Nowack 2018: 16). Dies impliziert bereits eine intra-elitäre Spaltung entlang der Frage nach einer Amtszeitverlängerung von Muluzi. Diese intra-elitäre Spaltung stellt den zweiten Mechanismus dar, der zum Misserfolg Muluzis Vorhabens führte und zeigte sich im Verlauf des Prozesses neben der Aufhebung des Demonstrationsverbots durch den Obersten Gerichtshof an zwei weiteren Punkten: Aufgrund des Vorhabens, die eigene Amtszeit zu verlängern, spalteten sich einige hochrangige Mitglieder der UDF ab, darunter der Außenminister Brown Mpinganjira,

¹¹ Statements der Glaubensgemeinschaften verfügbar unter: <http://www.sdn.org.mw/crecom/ecm2.html> (Katholische Kirche); <http://malawi.tripod.com/pletter.htm> (CCAP). Zuletzt geprüft am 25.07.2019.

und gründeten 2001 die „National Democratic Alliance“ (NDA) (VonDoepp 2005: 79). Da sich die Abspaltung nicht aufgrund der allgemeinen politischen oder wirtschaftlichen Situation vollzog, sondern im Wesentlichen vom Diskurs um eine Amtszeitverlängerung getrieben war, war dies bereits ein eindeutiges Indiz für die sich vollziehende innerparteiliche und folglich auch intra-elitäre Elitenspaltung.

Trotz dieser Entwicklungen wurde schließlich im Juli 2002 die Abstimmung über die sogenannte „Open Term Bill“ abgehalten und scheiterte aufgrund von drei fehlenden Stimmen.

Unbeirrt von der Niederlage der ersten Abstimmung, strebte Muluzi kurz darauf eine weitere Abstimmung zur Änderung der Verfassung an, die nicht eine komplette Streichung des Amtszeitbeschränkung aus der Verfassung zum Ziel haben, sondern lediglich eine dritte Amtszeit legitimieren sollte („Third Term Bill“) (VonDoepp 2005: 74). Als daraufhin zwei weitere Mitglieder der UDF sich öffentlich gegen eine Unterstützung der „Third Term Bill“ aussprachen, wurde der Gesetzesvorschlag zu Beginn des Jahres 2003 schließlich zurückgezogen (VonDoepp 2005: ebd.).

Muluzis Versuch galt nach der Bekanntgabe seines Nachfolgers Bingu wa Mutharika als Kandidat der UDF im März 2003 bei den anstehenden Präsidentschaftswahlen als endgültig gescheitert. (vgl. Nowack 2018: 45).

Wie die Analyse der Geschehnisse in Malawi zeigt, wurde im Vergleich zu den bislang anderen vorgestellten Fällen bereits während der Vorbereitungen auf die Amtszeitverlängerungen ersichtlich, dass ein Erfolg des Vorhabens als höchst unwahrscheinlich einzustufen war.

Neben der Tatsache, dass das Regime von Muluzi zum Zeitpunkt des Aufkommens erster Gerüchte über eine mögliche Verlängerung erst seit knapp sieben Jahren an der Macht war und somit kaum über die notwendige Kooptation der politischen Elite, sämtlicher formaler Institutionen und der Gesellschaft verfügen konnte, sprachen sich zudem im stark religiös geprägten Malawi die führenden Glaubensgemeinschaften gegen eine Amtszeitverlängerung aus. Es ist davon auszugehen, dass dies einen starken Einfluss auf die öffentliche Meinung bezüglich dieses Themas hatte. Des Weiteren kam es zu einer intra-elitären Spaltung aufgrund des Amtszeitverlängerungsversuchs, was letztlich in der Gründung einer neuen Partei, der NDA, resultierte. Dass die Elitenspaltung allein durch die geplante dritte Amtszeit von Muluzi ausgelöst wurde, zeigt sich daran, dass das Hauptziel der Partei die Bekämpfung der dritten Amtszeit war und abgesehen von den Parlamentswahlen

2004, welche in unmittelbarer zeitlicher Nähe zu dem Amtszeitverlängerungsversuch Muluzis standen, diese nicht mehr in das Parlament gewählt wurde (vgl. African Elections Database 2019d). Des Weiteren zeigt sowohl die Niederlage bei der legislativen Abstimmung als auch die Gerichtsentscheidung des Obersten Gerichtshof gegen das von Muluzi verhängte Demonstrationsverbot, dass die formalen Institutionen ihre Kompetenzen nutzten, um Muluzis Vorhaben zum Scheitern zu bringen. Somit hatten Mechanismen aller drei definierten Dimensionen einen Einfluss auf die Niederlage Muluzis. Welcher Mechanismus jedoch vernachlässigbar gewesen wäre, um ein Scheitern des Amtszeitverlängerungsversuchs herbei zu führen, lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen.

In diesem Unterkapitel wurde anhand zweier Fallanalysen gezeigt, unter welchen Umständen eine legislative Legitimierung einer präsidentiellen Amtszeitverlängerung gelingen kann und unter welchen nicht; beziehungsweise welche Mechanismen den Erfolg eines Amtszeitverlängerungsversuchs garantieren, bei dem der Machtinhaber auf die Unterstützung der Legislative angewiesen ist. Im folgenden Kapitel werden anhand der Fälle von Burundi und Niger jene Mechanismen beleuchtet, die zum Erfolg oder Misserfolg eines Amtsverlängerungsversuchs, welcher mithilfe der Judikative legitimiert werden soll, führen können.

4.3 Legitimierung von Amtszeitverlängerungen per Judikative

4.3.1 Erfolg durch verfassungsrechtliches „Schlupfloch“: Burundi (2015)

Die folgenden zwei Fallanalysen wendeten judikative Legitimationsstrategien an. Die Judikative als Legitimationsstrategie wird meist erst dann angewandt, wenn eine vorherige Strategie misslang oder die Entscheidung einer zusätzlichen Legitimation bedarf, um sie vor der Zivilgesellschaft zu rechtfertigen. Während die Positionierung der Judikative bezüglich eines Amtszeitverlängerungsversuchs in Burundi schlussendlich zum Erfolg des Präsidenten führte, scheiterte der Amtszeitverlängerungsversuch im Niger letztendlich. Im Folgenden wird nun zunächst auf den Fall der Amtszeitverlängerung von Präsident Pierre Nkurunziza in Burundi (2015) eingegangen, bevor unter 4.3.2 der Prozess des Scheiterns Tandjas und der Einfluss der Judikative analysiert wird.

Für den Erfolg von Nkurunziza in Burundi waren im Wesentlichen zwei Mechanismen essenziell: Erstens ebnete die erfolgreiche Kooptation der Judikative und anderer formaler Institutionen den Weg für die Gerichtsentscheidung zugunsten von Nkurunziza. Zweitens konnte sich Nkurunziza trotz diverser intra-elitärer Abspaltungen und zivilgesellschaftlichen Protests auf die Loyalität des Großteils des Militärs verlassen, was die Macht Nkurunzizas letztlich sicherte.

Nach einem mehr als 12 Jahre andauernden und durch einen ethnischen Konflikt zwischen Hutu und Tutsi befeuerten Bürgerkrieg kam es im Jahr 2000 zur Befriedung von Burundi durch den Friedensvertrag von Arusha. Um ein Wiederausbrechen des ethnischen Konflikts zu verhindern, wurden in die neue Verfassung multiple Schutzmechanismen eingebaut, die eine gleichberechtigte Behandlung und Vertretung beider ethnischen Gruppierungen gewährleisten sollte: Beispielsweise wurde in Art. 129 der Verfassung von 2005 geregelt, dass 60% der Regierungsminister Angehörige der Hutu sein müssen und 40% der Minister aus der Ethnie der Tutsi stammen müssen. Die gleiche Quotenregelung gilt auch für Verwaltungseinrichtungen (Art. 143) sowie für die Nationalversammlung (Art. 164). In Art. 124 ist zudem geregelt, dass die beiden Vizepräsidenten von Burundi aus unterschiedlichen ethnischen Gruppierungen stammen müssen. Die Installation dieses ethnischen Power-Sharings in der Verfassung sollte einen erneuten Ausbruch der ethnischen Spannungen verhindern. Tatsächlich spielte während des Amtszeitverlängerungsversuchs von Nkurunziza die Ethnie eine untergeordnete Rolle, da sowohl die Unterstützer als auch die Oppositionellen aus beiden Gruppierungen stammten und die Frage einer präsidentiellen Amtszeitverlängerung die ethnische Cleavage überspannte (Gathii 2018: 317 in Anlehnung an Vandeginste 2015: 632).

Nach dem Bürgerkrieg wurden in Burundi 2005 zum ersten Mal Wahlen abgehalten, welche als weitestgehend frei und fair eingestuft wurden (Freedom House 2019). Nach den Wahlen wurde Nkurunziza 2005 als erster Präsident der Republik durch das Parlament gewählt. Laut Art. 302 der Verfassung wird lediglich der erste Präsident nach der Transitionsphase durch das Parlament gewählt (Vandeginste 2015: 625). In allen darauf folgenden Wahlen wird laut Art. 96 der Verfassung der Präsident mittels einer direkten Wahl durch die Bevölkerung für eine Dauer von fünf Jahren gewählt und kann maximal zwei Amtszeiten im Amt bleiben. Diese Vorgehensweise sowie die Anwendung von Art. 302 und Art. 96 bildeten die Basis für die judikative Legitimation einer dritten Amtszeit für Nkurunziza.

Nach Absolvierung seiner ersten Amtszeit wurde Nkurunziza bei den Wahlen 2010 zum ersten Mal direkt vom Volk gewählt und erhielt 91,60% der Stimmen (African Election Database 2019a); aufgrund von Unregelmäßigkeiten bei den vorangegangenen Kommunalwahlen boykottierte die Opposition jedoch die Präsidentschaftswahlen, weshalb diese nicht als frei und fair eingestuft werden konnten (Freedom House 2019). Die Opposition sah sich mit zunehmender Unterdrückung durch die Regierungspartei „Conseil National Pour la Défense de la Démocratie–Forces pour la Défense de la Démocratie“ (CNDD–FDD) konfrontiert, es existieren Berichte über Verhaftungen oppositioneller Politiker sowie massive Einschränkungen des Versammlungsrechts oppositioneller Parteien (Freedom House 2019).

Die anhaltende Suppression der Opposition sowie die Verhaftung und Verurteilung politischer Aktivisten und Oppositioneller veranlasste Freedom House 2015 schließlich dazu, den Status von Burundi von „partly free“ auf „not free“ abzuwerten (Freedom House 2019). Daran zeigt sich auch die erfolgreiche Kooptation der Judikative durch Nkurunzizas Regime. Berichte über Korruption, strukturelle Probleme sowie zunehmende Eingriffe der Exekutive in judikative Belange zeigen zudem, dass die Judikative in Burundi weniger als Kontrollinstrument der Exekutive fungiert und mehr zur Stabilisierung des Regimes beiträgt (Freedom House 2019).

Dies entspricht dem klassischen Bild der Judikative in autoritären Regimen und insbesondere der Funktion des Ausbaus von sozialer Kontrolle und der Kooptation politischer Gegner nach Moustafa und Ginsburg (2008: 4).

Diese Entwicklungen des Verhältnisses gegenüber der Opposition und der Judikative markieren den Beginn der Konzentration der politischen Macht auf das Regime Nkurunzizas, was den Grundstein für den Erfolg seiner Amtszeitverlängerung bildete.

Da Nkurunzizas zweite Amtszeit im Jahr 2015 enden würde und er durch die massive Suppression der politischen Opposition, sowie durch die Kooptation der Judikative und die absolute Mehrheit in der Nationalversammlung seit den manipulierten Wahlen 2010 genügend Machtmittel inne hatte, strebte er Anfang 2014 eine Legitimation einer dritten präsidentiellen Amtszeit an.

Weil ein Referendum für eine hierfür eigentlich notwendige Verfassungsänderung nicht zwingend nötig ist, sondern in der Entscheidungshoheit des Präsidenten liegt (Art. 298), ist eine Abstimmung in der Nationalversammlung mit einer 4/5-Mehrheit und im

Senat mit einer 2/3-Mehrheit (Art. 300) ausreichend. Diese Regelung stellt eine ziemlich hohe konstitutionelle Hürde dar, die trotz der Kooptation der formalen Institutionen ihren Zweck erfüllte. Neben einigen weiteren konstitutionellen Änderungen, die die Macht der CNDD-FDD erweitern sollten, war eine Streichung des Absatzes über die Sonderregelungen der Post-Transitionsphase vorgesehen (Vandeginste 2016: 43). Eine Streichung von Art. 302 würde, so die Einschätzung einiger Beobachter, die Anwendbarkeit der Amtszeitbeschränkungen in Art. 96 auf 2020 verschieben (Vandeginste 2016: ebd.)¹². Die Abstimmung in der Nationalversammlung am 21.03.2014 scheiterte jedoch knapp an einer Stimme: Für eine benötigte 4/5-Mehrheit in der Nationalversammlung wären bei 106 Sitzen die Stimmen von 85 Abgeordneten notwendig gewesen, da die CNDD-FDD seit den Wahlen 2010 jedoch nur 81 Sitze innehatte und die Opposition gegen die Verfassungsänderung mobilisierte, stimmten letztlich nur 84 Abgeordnete für die Verfassungsänderung (Nduwimana 2014).

In direktem Zusammenhang dazu steht die Elitenspaltung, die sich aufgrund der Term Limit-Frage innerhalb der CNDD-FDD vollzog: So veröffentlichten 17 Funktionäre der Partei im März 2015 einen öffentlichen Brief, in dem sie sich gegen eine dritte Amtszeit Nkurunzizas aussprachen (Grauvogel/Simons 2015: 6). Die Abspaltung der Parteimitglieder impliziert zwar einen gewissen Grad an intra-elitärer Spaltung, diese war jedoch nicht ausreichend, um Nkurunzizas Macht bedeutend zu gefährden.

Diese Situation des knappen Misserfolgs einer legislativen Abstimmung erinnert stark an die unter 4.2.2 vorgestellte Situation in Malawi. Allerdings entschied sich Nkurunziza im Gegensatz zu Muluzi nicht dazu, die Entscheidung der Legislative zu respektieren, sondern sah weiterhin die Möglichkeit, das „rechtliche Schlupfloch“ zugunsten einer weiteren Amtszeit auszuschöpfen.

Aufgrund des Scheiterns seines legislativen Versuchs der Amtszeitverlängerung, nutzte Nkurunziza sein zweites zur Verfügung stehendes Machtmittel, die kooptierte Judikative, zur Legitimierung seiner Amtszeitverlängerung und ignorierte die Entscheidung der formalen Institution der Legislative.

Trotz der legislativen Niederlage gab Nkurunziza gut einen Monat später, am 25.04.2015 bekannt, dass er bei den Präsidentschaftswahlen, die für Juni 2015

¹² Somit wäre die erste absolvierte Amtszeit Nkurunzizas (2005-2010) ungültig, da ohne die Existenz des Artikels die erste Amtszeit direkt vom Volk legitimiert war. Somit hätte Nkurunziza 2015 erst eine Amtszeit absolviert.

angesetzt waren, erneut kandidieren werde (Nicholson 2019). Im Zuge dessen kam es zu massiven, gewalttätigen Ausschreitungen in der Hauptstadt Bujumbura, bei denen sich im Gegensatz zur Polizei und den nationalen Sicherheitskräften das Militär zunächst den Demonstrierenden gegenüber neutral verhielt (Jones/Schwartz 2015). Aufgrund dieses Verhaltens ist es nicht überraschend, dass am 13.05.2015, während sich Nkurunziza für einen Staatsbesuch in Tansania aufhielt, ein Teil des Militärs einen Putschversuch ausführte, um Nkurunziza abzusetzen (Freedom House 2019).

Trotz der massiven zivilgesellschaftlichen Proteste und des Putsches eines Teils des Militärs verhielt sich der Großteil des Militärs gegenüber Nkurunziza loyal und konnte den Putschversuch zum Scheitern bringen (Freedom House 2019). Ein Erklärungsansatz für die Loyalität des burundischen Militärs stellt die Beteiligung an der Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM) dar: Mit über 5.432 Soldaten ist Burundi hier der zweitgrößte Truppensteller (Daley/Popplewell 2016: 3). Eine solche Beschäftigung bietet enorme finanzielle Anreize durch ein monatliches Gehalt von bis zu 1.032\$ (Moncrieff/Vircoulon 2017). Da eine Weiterführung des Einsatzes bei einem Sturz Nkurunzizas unsicher war, entspringt die Loyalität des Militärs wohl hauptsächlich finanziellen Erwägungen.

Am 04.05.2015 gab das burundische Verfassungsgericht bekannt, dass eine weitere Amtszeit Nkurunzizas verfassungsmäßig sei: Wie auch bereits bei der legislativen Abstimmung zielte das Urteil auf das konstitutionelle Schlupfloch, welches Art. 96 und 302 der Verfassung boten. Da Nkurunziza als erster Präsident der Republik durch das Parlament gewählt wurde, in Art. 96 jedoch die zwei Amtszeiten in Verbindung zu einer direkten Wahl des Volkes stehen, wurde geurteilt, dass eine weitere Amtszeit Nkurunzizas rechtens sei (Vandeginste 2016: 52). Argumentiert wurde im Urteil RCCB 303 folgendermaßen:

„[...] Article 96 means that the number of direct universal suffrage terms limited to only two and that Article 302 creates a special indirect universal suffrage term which has nothing to do with the terms described in Article 96” (Burundi Constitutional Court 2015).

Somit erfüllt Urteil RCCB 303 die zweite von Moustafa/Ginsburg (2008: 5f.) dargelegte Funktion der Judikative in autoritären Regimen: Namentlich die Absicherung der rechtlichen Legitimität des Systems.

Zwar gelang es Nkurunziza, seine dritte Amtszeit durch die Judikative zu legitimieren, im Gegensatz zu Tandja im Niger ist jedoch zu betonen, dass die Entscheidung des

Verfassungsgerichts nur auf Basis von massivem Druck und Suppression entstanden ist. So floh der Vizepräsident des Verfassungsgerichts, Sylvere Nimpagaritse, kurz vor der Abstimmung aufgrund von Todesdrohungen aus Burundi und berichtete von den Manipulationsversuchen des Regimes vor dem Gerichtsurteil (Deutsche Welle 2015). Kurz nach den Präsidentschaftswahlen im Juli 2015, die Nkurunziza wenig überraschend mit 69,41% der Stimmen gewann, floh auch sein Vizepräsident Gervais Rufyikiri aus Burundi, da auch er die dritte Amtszeit Nkurunzizas als verfassungswidrig befand (BBC 2015).

Folglich war in Burundi keine konstitutionelle Modifikation der Verfassung nötig, vielmehr wurde die Amtszeitverlängerung durch die argumentativ begründete Ungültigkeit der ersten Amtszeit für die Zählung der Amtszeit gewährleistet.

Der in Burundi vollzogene Prozess zeigt, wie ein autoritärer Machtinhaber bei ausreichender Kooptation und Suppression aller benötigten Institutionen eine vermeintlich verfassungswidrige Amtszeitverlängerung durchsetzen kann. Andererseits zeigt die Entwicklung jedoch auch, dass selbst ein autoritärer Machtinhaber wie Nkurunziza, der über sämtliche Machtmittel und Machtressourcen verfügt, einer legalen Legitimierung seines Vorhabens bedarf. Ohne die Existenz des juristischen Schlupflochs in der posttransitionalen Verfassung Burundis wäre Nkurunziza die Legitimation seiner Amtszeit erschwert worden. Des Weiteren zeigt sich, dass trotz massiven zivilgesellschaftlichen und oppositionellen Protests und einer intra-elitären Spaltung einer judikativen Entscheidung ein höherer Legitimationsgrad mitschwingt. Zudem besitzt eine Gerichtsentscheidung einen normativen Stellenwert und wird dadurch eher akzeptiert als eine Legitimation durch andere Strategien. Aufgrund dieses normativen Elements der Judikative kann ein negativer Gerichtsentscheid bezüglich einer Amtszeitverlängerung das Regime auch elementar schwächen und zum Misserfolg der Machtverlängerung führen, wie im Folgenden gezeigt wird.

4.3.2 Konstitutioneller Putsch und Schutz der Verfassung: Niger (2009)

Dass Präsident Tandja, der generell als Stabilitätsfaktor und Chance auf Demokratisierung für den Niger wahrgenommen wurde, 2009 einen „konstitutionellen Putschversuch“ startete und durch ein Verfassungsreferendum im August 2009 die sechste Republik Nigers ausrufen lassen wollte, war zunächst überraschend. Wie bereits unter 4.1.2 erläutert ist es ein interessantes Puzzle, wie es Tandja trotz

konstitutionellen „Checks and Balances“ in einem semi-präsidentiellen System gelang, seine präsidentielle Amtszeitverlängerung zumindest temporär durchzusetzen.

Neben dieser spannenden Konstellation besticht die Brisanz des Falles noch durch einen weiteren Punkt: Es handelt sich um den bislang einzigen existierenden Fall einer versuchten präsidentiellen Amtszeitverlängerung in der Subsahara, bei dem die Judikative gegen das Vorhaben des Präsidenten entschied und sich somit als klare Opposition gegenüber dem Machtinhaber positionierte.

Entscheidend für die Fähigkeit des Verfassungsgerichts, sich gegen den Präsidenten zu stellen, waren im Wesentlichen zwei Mechanismen. Erstens handelte es sich bei der nigrischen Judikative um eine relativ regimeunabhängige Gewalt, weshalb das Gericht die Entscheidung, im Gegensatz zum Verfassungsgericht in Burundi, treffen konnte, ohne unter Druck des Regimes zu geraten. Zweitens, implizierte eine Abspaltung des Koalitionspartners der MNSD sowie Tandjas schwindender Rückhalt im Militär eine intra-elitäre Spaltung entlang der Frage einer Amtszeitverlängerung, wofür letztlich auch das Gerichtsurteil (Arrêt n°04/CC/ME, 12.06.2009) ein Indiz darstellt.

Bereits vor der Auflösung der Nationalversammlung durch Tandja, am 25.05.2009, verkündete das Verfassungsgericht in einem nicht-bindenden Bericht, dass es das von Tandja vorgeschlagene Referendum als verfassungswidrig einstufte (Baturu 2014: 76). Das stellte eine erste klare Positionierung der Judikative bezüglich des Amtszeitverlängerungsversuchs dar, die zeigt, dass sich auch diese Gewalt eine klare oppositionelle Stellung gegenüber Tandja einnahm. Als Tandja Anfang Juni den Verfassungsentwurf vorstellte, der neben einer Abschaffung der Term Limits den Umbau des politischen Systems in ein präsidentielles System vorsah, reagierte das Verfassungsgericht am 12.06.2009 mit dem Arrêt n°04/CC/ME (Baturu 2014: 77).

Hierbei kam es zu dem Schluss, dass die von Tandja zum Referendum gestellten Verfassungsänderungen gegen den unveränderlichen Verfassungskern (Art. 136 Verf. 1999) verstieß (Cour Constitutionnelle Niger 2009). Der unveränderliche Verfassungskern umfasste Art. 36 und Art. 141 der nigrischen Verfassung. In Art. 36 war die Amtszeit der Präsidenten geregelt, Art. 141 garantierte den Putschisten von 1996 und 1999 Amnestie.

Des Weiteren verstieß die geplante Verfassungsänderung gegen die in Art. 46 und 135 festgelegte Prozedere einer Verfassungsänderung, weshalb das Verfassungsgericht unter Berücksichtigung von Art. 135 und 136 zum Schluss kam,

dass eine geplante Verfassungsänderung von Tandja verfassungswidrig war (Cour Constitutionnelle Niger 2009).

Dieser Schritt veranlasste Tandja schlussendlich dazu, nach Art. 53 Verf. 1999 den nationalen Notstand auszurufen und per Dekret das Verfassungsgericht aufzulösen (Freedom House 2019). Dies stellte für ihn die einzige verbliebene Möglichkeit dar, sein Vorhaben dennoch durchzusetzen, da sich bereits sowohl die Legislative, als auch die Judikative gegen seine Entscheidung ausgesprochen hatten. Ebenso besaß er die hierfür nötigen konstitutionellen Machtmittel – eine Schwachstelle der nigrischen Verfassung.

Zwar handelte Tandja wie ein autoritärer Machtinhaber, auf den die gesamte politische Macht zentralisiert ist, die formalen Institutionen waren jedoch nicht wie für ein autoritäres System typisch gestaltet. Insbesondere die Ausgestaltung der Judikative, die im Prozess des Amtszeitverlängerungsversuchs im Niger eine übergeordnete Rolle einnimmt, entspricht nicht der klassischen Typologie einer autoritären Judikative: Dass judikative Institutionen den Machtinhaber in seiner Machtausübung limitieren können, ist per se kein Merkmal autoritärer Gerichte (vgl. Solomon 2007). Dass Freedom House den Niger im Jahr 2007 als „partly free“ einstufte, untermauert diese Beobachtung (Freedom House 2019). Dennoch handelte sich beim Niger trotz gewisser demokratischer Elemente eher um ein autoritäres Regime als um eine Demokratie.

Normalerweise ist die Judikative in autoritären Regimen so gestaltet, dass der Machtinhaber dabei unterstützt wird, soziale Kontrolle über politische Gegner zu erhalten, rechtliche Legitimität des Regimes zu gewährleisten, Koordinierungsprobleme zu reduzieren, Handel und Investitionen zu erleichtern, sowie um kontrovers diskutierte Policies zu legitimieren und zu implementieren (vgl. Moustafa/Ginsburg 2008: 4ff.). In Berufung auf Moustafa (2007) argumentiert Solomon (2007), dass trotz der Vorteile, die die Installation einer Judikative für ein autoritäres Regime birgt, sich der autoritäre Herrscher auch einigen Risiken ausgesetzt fühlt, da er ein „alternatives Machtzentrum“ (Solomon 2007: 136) kreiert, durch das politische Gegner oder die Opposition den Machterhalt des Präsidenten gefährden können (Solomon 2007: 135f.). Genau dieser Gefahr sah sich Tandja im Niger ausgeliefert. Zudem war die Judikative im Regime Tandja nicht nach autoritären Maßstäben gestaltet, sondern vorrangig nach demokratischen, was die Gefährdung Tandjas

Machterhalt durch die Judikative nur verschärfte. So hatte zwar die Judikative in Niger mit strukturellen Problemen zu kämpfen, galt jedoch als weitgehend unabhängig und autonom (Freedom House 2019).

Aufgrund dieser besonderen Machtkonstellation – einem autoritären Regime mit einer unabhängigen und selbstständigen Judikative, konnte es dem nigrischen Verfassungsgericht gelingen, sich gegen Tandja zu stellen und sein Vorhaben als verfassungswidrig zu erklären. Allerdings war der Widerstand der Judikative, wie bereits erläutert, zwar in der Geschichte der exekutiven Amtszeitverlängerungen der Subsahara bislang einzigartig, letztendlich gewann aber zumindest vorerst Tandja den Machtkampf der Institutionen, indem er das Verfassungsgericht auflöste und mit neuen, ihm gegenüber loyalen Richtern besetzte (BBC 2009b).

Neben den institutionellen Begebenheiten, die die Entscheidungsfähigkeit des Verfassungsgerichts ermöglichten, zeigt die Reaktion des Verfassungsgerichts auch, dass sich Tandja keiner Elitenkohäsion sicher sein konnte. Da sich auch Mitglieder seines Koalitionspartners CDS öffentlich gegen die Unterstützung des Referendums aussprachen, kam es zu einem intra-elitären Split bezüglich der Term Limit-Frage (Baturo 2014: 76). Mangelnde Elitenkohäsion kann auch dazu dienen, dem Verfassungsgericht zu suggerieren, eine freie Entscheidung treffen zu können.

Dennoch gelang es Tandja, das Referendum durchzuführen, welches er auch gewann. Im weiteren Verlauf konnte weder zivilgesellschaftlicher Protest noch ein Generalstreik den Machtinhaber und seine Regierung bei der Ausübung seines Amtes behindern (BBC 2009a).

Neben der mangelnden Elitenkohäsion innerhalb der Regierung gab es jedoch auch noch Hinweise, dass die Elitenkohäsion innerhalb des Militärs schwand.

Erstens ist das Militär im Niger, historisch betrachtet, mächtig und neigt dazu, sich gegen eine Regierung zu wenden. Militärputsche sind in der Historie Nigers keine Seltenheit und aufgrund der langjährigen Militärherrschaft in dem Land besitzt das Militär immer noch eine Sonderstellung. Zudem fürchtete Tandja scheinbar die Illloyalität des Militärs und ein Eingreifen desselben in seinen Verlängerungsversuch, weshalb er das Militär zu Beginn seines Amtszeitverlängerungsversuchs aus der Hauptstadt Niamey in den Norden des Landes zur Bekämpfung von Tuareg-Rebellen entsandte (Casper 2010).

Nachdem das Militär allerdings zunächst mehrfach versichert hatte, sich aus der Krise herauszuhalten, wurde zunächst ein politischer Dialog zwischen der Opposition und der Regierung Tandja angestrebt, um die durch Tandjas Amtszeitverlängerungsverfahren ausgelöste Verfassungskrise zu beheben (Casper 2010). Der „inter-nigrische Dialog“ begann am 21.12.2009, erzielte allerdings bis Mitte Februar 2010 keine wesentlichen Fortschritte (Casper 2010). Am 18. Februar stürmten schließlich Putschisten des Militärs der Gruppierung „Conseil suprême pour la Restauration de la Démocratie“ (Oberster Rat für die Wiederherstellung der Demokratie, CSRD) eine Kabinettsitzung und erzwangen die Absetzung von Tandja (Casper 2010).

Nach der für einen Militärputsch recht gewaltfreien Machtübernahme durch den CSRD, die durch die öffentliche Meinung der Bevölkerung massiv unterstützt wurde, übergab Salou Djibo, der als temporäres Staatsoberhaupt eingesetzt wurde, im Jahr 2011 schließlich dem gewählten Präsidenten Mahamadou Issoufou das Amt (BTI 2016: 14). Der ehemalige Präsident Tandja wurde kurz darauf frei gelassen.

Die Geschehnisse im Niger erwecken den Anschein, als sei das Militär die einzige und letzte Möglichkeit für den Niger gewesen, wieder auf einen Pfad der Demokratisierung zurück zu finden und nicht den des Autoritarismus weiter zu beschreiten. Der Fall im Niger zeigt auch die Verletzlichkeit der jungen, demokratisch installierten formalen Institutionen im Niger: Obwohl die formalen Institutionen, insbesondere die Nationalversammlung und das Verfassungsgericht sowie die Opposition und die Zivilbevölkerung sich an die konstitutionell vorgegebenen demokratischen „Spielregeln“ hielten, konnte nicht verhindert werden, dass Tandja einen „konstitutionellen Putsch“ vollzog. Zwar war die Entscheidung des Verfassungsgerichts, das Referendum als verfassungswidrig einzustufen, nicht ausschlaggebend für das Scheitern von Tandjas Amtszeitverlängerungsversuch, allerdings stellte das Verfassungsgericht die letzte nach konstitutionellen Normen agierende Institution dar, nachdem die Nationalversammlung schon aufgelöst war. Somit kann dies als letzter Schritt gezählt werden, durch den innerhalb der verfassungsmäßigen Ordnung versucht wurde, Tandjas Vorhaben zu stoppen. Da dies aber nicht erfolgreich war, schritt schließlich als ultima ratio das Militär ein, um der unrechtmäßigen Amtszeitverlängerung von Tandja ein Ende zu bereiten.

Folglich spielte die Diskrepanz zwischen einem autoritären Machtinhaber und nach demokratischen Normen gestalteten Institutionen im Niger eine ausschlaggebende

Rolle, was letztlich den Konflikt innerhalb der Elite bezüglich der Zukunft des politischen Systems im Niger befeuerte und letztlich zum Scheitern von Tandjas Versuch führte.

Insgesamt bedingten zwei Mechanismen das schlussendliche Scheitern Tandjas Amtszeitverlängerungsversuchs: Erstens gewährleistete die institutionelle Ausgestaltung der Verfassung und der Judikative nach demokratischen Grundlinien dem Verfassungsgericht die notwendigen Machtmittel, um gegen den Präsidenten zu urteilen. Zweitens signalisierte die schwindende intra-elitäre Kohärenz dem Verfassungsgericht, dass eine Entscheidung gegen Tandja „sicher“ sei. Auch die unklare Loyalität des Militärs gegenüber Tandja stellte einen begrenzenden Faktor dar, das letztlich nur noch das von den formalen Institutionen bereits vorbereitete Scheitern ausführte.

5 Diskussion der Ergebnisse & Fazit: Fehlende Schutzmechanismen, die Rolle formaler Institutionen und intra-elitärer Kohäsion

In dieser Masterarbeit¹³ wurde gezeigt, dass sich präsidentielle Amtszeitverlängerungen in der Subsahara trotz ihrer Varianz in einem wesentlichen Punkt ähneln: Die Masse der Präsidenten (mit einziger Ausnahme derer in der DRC und der Elfenbeinküste) hielt sich an den konstitutionellen Rahmen der Verfassung. Amtszeitverlängerungen wurden somit durch die Anwendung konstitutioneller Normen erreicht und mithilfe der Verfassung legitimiert. Dieser Befund stimmt mit der These von Posner/Young (2007, 2018) überein, laut derer ein genereller Trend der Institutionalisierung, auch bezüglich von Amtszeitverlängerungen in der Subsahara zu beobachten ist. Folglich hat der universale Gültigkeitsanspruch neopatrimonialer Gesellschaften für die politische Kultur der Länder der Subsahara an Bedeutung eingebüßt. Die Akzeptanz rechtlicher Normen, auch wenn diese genutzt werden, um eine Amtszeitverlängerung zu rechtfertigen, kann als Weiterentwicklung der neopatrimonialen Gesellschaftsstrukturen verstanden werden. Vielmehr noch stellt diese Entwicklung einen Gegensatz zur „Big Man Rule“, die das politische Geschehen in neopatrimonialen Gesellschaften bestimmte, dar, da sich – wie die Befunde der Amtszeitverlängerungsversuche zeigen – Präsidenten an rechtliche Normen halten müssen und nicht ohne einen gewissen Grad an Achtung dieser Normen an der Macht bleiben können. Dennoch bieten neopatrimoniale Strukturen weiterhin einen fruchtbaren Boden für das Handeln der Präsidenten in der Subsahara.

Zudem strebt die Masse der Präsidenten erst zum Ende einer zweiten Amtszeit die Legitimation einer weiteren an, weshalb die Prozesse relativ rasch und unter einem gewissen Zeitdruck vor der nächsten Präsidentschaftswahl ablaufen.

Während bei der Anwendung von Referenden als Legitimationsstrategie zu erwarten wäre, dass die öffentliche Meinung einen Einfluss auf den Ausgang des Referendums hat, zeigt die Analyse, dass trotz zum Teil massivem zivilgesellschaftlichen Protest Referenden immer zugunsten einer Amtszeitverlängerung ausgingen. Der zivilgesellschaftliche Protest in der Republik Kongo stellte insbesondere daher keine

¹³ Danksagung: Der größte Dank gilt meinen Eltern – für die permanente Seelsorge und die finanzielle Unterstützung während all der Jahre. Ohne euch hätte ich diese Arbeit niemals schreiben können. Des Weiteren möchte ich Google Translator und leo.org meinen Dank aussprechen für das Ersetzen von französischen Sprachkenntnissen. Und natürlich: Danke Julian, für alles.

Herausforderung für die Amtszeitverlängerung Sassou-Nguessos dar, da er erstens im Laufe seiner Amtszeit elementare exekutive Machtmittel auf sich zentralisierte und zweitens sich aufgrund ethnischer und familiärer Favorisierung eine starke intra-elitäre Kohäsion absicherte.

Im Vergleich dazu sicherte sich Präsident Tandja im Niger durch die „Ausschaltung“ der institutionellen Kontrolle der Legislative und der Judikative die erfolgreiche Durchführung eines Referendums.

Folglich hat, wider der Erwartung, die gesellschaftliche Dimension nur bedingt Einflüsse auf den Amtszeitverlängerungsprozess, wenn Referenden als Legitimation zur Anwendung kommen.

Legislative Legitimationsstrategien – namentlich Abstimmungen des Parlaments oder der Nationalversammlung – zur Legitimation von präsidentiellen Amtszeitverlängerungen erwiesen sich als unsicherere Strategie. Essenziell für das Gelingen dieser Strategie ist Elitenkohäsion und die institutionelle Dimension.

So gewährleistete Präsident Biya im Kamerun die Elitenkohäsion durch langfristige Manipulationsmechanismen der elektoralen Sphäre um sicher gehen zu können, dass die Regierungspartei mit einer für eine Verfassungsänderung notwendigen Mehrheit im Parlament vertreten war. Im Gegensatz dazu spielte in Malawi neben einer mangelnden Elitenkohäsion die Einflussnahme christlicher Glaubensgemeinschaften eine elementare Rolle für das Scheitern Muluzis. Somit ist Malawi der einzige in dieser Arbeit untersuchte Fall, in dem ein gesellschaftlicher Mechanismus direkten Einfluss auf den Ausgang des Amtszeitverlängerungsversuchs hatte.

Es zeigt sich in der Analyse der Fälle in Kamerun und Malawi, dass jedoch eine generelle intra-elitäre Kohäsion kein Indiz für den Erfolg eines Amtszeitverlängerungsversuchs sein kann. Vielmehr ist Elitenkohäsion für die Frage nach einer Amtszeitverlängerung elementar, da sich häufig die zuvor kohäsive Elite genau deshalb spalten kann. Insbesondere abtrünnige hochrangige Regierungsmitglieder stellen eine große Gefahr für das Gelingen eines Amtszeitverlängerungsversuchs dar, da diese häufig einige Unterstützer um sich scharen. Im Fall von Malawi, wo die Abstimmung über die Ausweitung der Amtszeit von Muluzi an lediglich drei Stimmen scheiterte, zeigt, dass für das Gelingen von Amtszeitverlängerungen, die durch die Legislative legitimiert werden müssen, ein hoher Grad an Elitenkohäsion vor und während des Versuchs elementar ist. Auch zeigt

sich, dass formale Institutionen, solange sie ein gewisses Maß an Kontrollmechanismen besitzen, diese auch zu nutzen beginnen.

Bezüglich judikativer Legitimationsstrategien ist zu betonen, dass diese lediglich Anwendung finden, wenn eine vorherige Legitimationsstrategie (legislative Abstimmung) gescheitert ist, oder aufgrund der gesellschaftlichen Situation eine weitere Legitimationsinstanz notwendig wird, um die Rechtmäßigkeit der Amtszeitverlängerung zu begründen. Bislang existiert allerdings nur ein einziger Fall in dem ein Gerichtshof gegen das Vorhaben eines Präsidenten entschied. In diesem Fall im Niger, welcher unter 4.3.2 analysiert wurde, führte die Entscheidung des Verfassungsgerichts zwar nicht direkt zum Scheitern des Amtszeitverlängerungsversuchs von Tandja, implizierte jedoch einerseits, dass die formalen Institutionen an sich im nigrischen System insofern frei und unabhängig waren, als die Entscheidung auch tatsächlich dem Zweck der Verfassung diene. Zudem implizierten die Abspaltung des Koalitionspartners Tandjas und dessen schwindender Rückhalt im Militär, dass die Elite sich entlang der Frage einer Amtszeitverlängerung spaltete. Diese Umstände verhalfen dem Verfassungsgericht dazu, seine Machtmittel auszuschöpfen und das geplante Referendum als verfassungswidrig einzustufen, was letztlich einen Auslöser für den Militärputsch darstellt. Dessen Ziel war es, die verfassungsmäßige Ordnung im Niger wiederherzustellen.

Im Gegensatz dazu handelte es sich bei der Entscheidung des burundischen Verfassungsgerichts um ein Urteil, dass unter massiven Androhungen von Gewalt und Suppression von Seiten des Regimes erzwungen wurde und dadurch dem Ziel der Legitimierung einer weiteren Amtszeit für Nkurunziza entsprach. Aufgrund der normativen Aufladung einer Gerichtsentscheidung, auch in autoritären Systemen, dient diese Strategie als ultima ratio der Legitimation einer Amtszeitverlängerung. Ein weiterer essenzieller Mechanismus für den Erfolg der Amtszeitverlängerung in Burundi war die Sicherung der Militärloyalität, weshalb der zivilgesellschaftliche Protest keinerlei Auswirkungen auf den Ausgang seines Amtszeitverlängerungsversuchs hatte.

Allerdings wäre, wie insbesondere der Fall von Burundi illustriert, ohne die Existenz von legalen Schlupflöchern oder fehlenden Schutzmechanismen der Verfassung die Legitimation einer Amtszeitverlängerung mithilfe konstitutioneller Normen nicht möglich. Auch im Niger wäre Tandja die Verlängerung der eigenen Amtszeit wohl

kaum geglückt, wenn er nicht die Kompetenz zur Auflösung der Nationalversammlung sowie zum Verhängen des Ausnahmezustands gehabt hätte. Nichtsdestotrotz handelte auch er gemäß der Verfassung und nicht durch außerkonstitutionelle Methoden. Diese konstitutionellen Schwachstellen, wie auch die Regelung einer Verfassungsänderung mit absoluter Mehrheit, wie in Kamerun (Art. 63 Verf. 1972 mit Änd. 1996), bieten Präsidenten erst die Möglichkeit eine Amtszeitverlängerung mithilfe der Verfassung zu legitimieren und somit augenscheinlich im Sinne der Verfassung zu handeln.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass ohne die Absicherung einer intra-elitären Kohäsion, sowie ohne eine Manipulation oder Machteinschränkung formaler Institutionen, wie der Legislative oder der Judikative, eine Amtszeitverlängerung in der Subsahara nicht erfolgreich sein kann. Zivilgesellschaftliche Mechanismen können nur in Ausnahmefällen einen Einfluss auf den Ausgang einer versuchten Amtszeitverlängerung haben; in den meisten Fällen wird der Protest jedoch durch die Effekte, die durch die Elitenkohäsion und die formalen Institutionen ausgelöst werden, überlagert.

Die Ergebnisse dieser Arbeit, insbesondere die der prozessanalytischen Untersuchung, dienen allerdings nicht dem Zweck einer Generalisierung. Zwar geben die Ergebnisse Einblicke in die möglichen Strategien und Mechanismen, die von Präsidenten der Subsahara bei einem Amtszeitverlängerungsversuch angewandt werden, da jedoch lediglich sechs der insgesamt 27 Versuche intensiv untersucht wurden und sich insbesondere auf die fallspezifischen Abläufe konzentriert wurde, ist die generalisierende Gültigkeit der Befunde eingeschränkt. Allerdings sind die Fälle repräsentativ für die Grundgesamtheit, da die Fallauswahl von positiven und negativen Fällen alle möglichen Strategien abdeckt.

Nachdem diese Arbeit bereits eine Möglichkeit zur Kategorisierung von Amtszeitverlängerungen bietet, die sich für die Anwendung in unterschiedlichen Forschungsdesigns durchaus eignet, kann diese Kategorisierung künftig erweitert werden und somit die Basis für weitere Forschungsvorhaben bilden.

Künftige Forschung bezüglich Amtszeitverlängerungen in der Subsahara sollte sich allerdings generell weniger mit der Analyse von Einzelfällen oder des Tests des Einflusses einzelner Variablen oder Faktoren auf das jeweilige Outcome beschäftigen, sondern, wie in dieser Arbeit, mehrere Fälle in Betracht ziehen und eine möglichst

gesamtheitliche Erklärung anstreben. Eine übergreifende Theorie, die das Phänomen von Amtszeitverlängerungen generell erklärt, fehlt bislang in der Forschung.

Zudem existierten bislang nur wenige Arbeiten, die die Grundgesamtheit aller existierender Fälle präsidentieller Amtszeitverlängerungen in der Subsahara in Betracht ziehen und sich trotzdem in Bezug auf die Beantwortung der Forschungsfrage nicht auf einzelne Variablen beschränken. Qualitative Studien erscheinen zudem aufgrund der geringeren Fallzahl als geeigneter als quantitative Studien für die Untersuchung präsidentieller Amtszeiten, da dadurch auch regionale Entwicklungen und Tendenzen sowie Einflussfaktoren nicht durch eine statistische Analyse überdeckt werden.

Eine weitere Beschäftigung politikwissenschaftlicher Forschung mit der Frage um präsidentielle Amtszeitverlängerungen ist auch aus dem Grund von enormer Bedeutung, dass die Frage nach Amtszeitverlängerungsversuchen auch künftig die politische Kultur der Subsahara beeinflussen wird. So entwickeln sich derzeit bereits unter Umständen zwei neue Fälle präsidentieller Amtszeitverlängerungen in der Region. So ließ die Regierung um den guineischen Präsidenten Alpha Condé im Juni 2019 verkünden, dass sie eine neue Verfassung zum Referendum stellen wolle (Moestrup 2019). Es wird erwartet, dass die zur Abstimmung stehenden Änderungen auch Modifikationen der exekutiven Amtszeitbeschränkung beinhalten werden, um dem derzeit 81-jährigen Condé eine dritte Amtszeit bei den Präsidentschaftswahlen 2020 zu ermöglichen (Moestrup 2019).

Auch Sudans ehemaliger Präsident Omar al-Bashir, der sich bereits seit 1989 im Amt befand, war bereits für die Wahlen 2020 von seiner Regierungspartei als Kandidat aufgestellt – trotz einer Begrenzung der Amtszeit durch Term Limits (Reuters 2018). Ein Plan zur Legitimation der Amtszeitverlängerung bestand bereits, da al-Bashir jedoch im April 2019 durch einen Militärputsch abgesetzt wurde, allerdings nicht aufgrund seines Amtszeitverlängerungsversuchs sondern aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Gesamtsituation im Sudan, fand der Amtszeitverlängerungsversuch schließlich nicht statt.

Zudem bestätigte ein Gericht in Sambia bereits, dass Präsident Edgar Lungu ein Recht auf eine dritte Amtszeit ab 2021 hätte (Mfula 2018). Da es de facto jedoch noch nicht zu einer Verlängerung der Amtszeit kam, muss sich erst noch zeigen, ob es tatsächlich zu dieser exekutiven Amtszeitverlängerung kommen wird.

Diese Entwicklungen machen jedoch erkennbar, dass das Phänomen präsidentieller Amtszeitverlängerungen auch weiterhin den politischen Diskurs um die Demokratisierung auf dem afrikanischen Kontinent dominieren wird. Da Amtszeitverlängerungen die für das Funktionieren eines präsidentiellen Systems notwendigen zyklischen Machtwechsel untergraben, müssen, um das Problem langfristig zu beheben, Änderungen an den Verfassungen vorgenommen werden. Denn nur, wenn die möglichen „Schlupflöcher“, welche die Legitimation einer Amtszeitverlängerung ermöglichen, aus den Verfassungen beseitigt werden, kann gewährleistet werden, dass eine Verlängerung der exekutiven Amtszeit verhindert wird.

Hierbei liegt der Unterschied, auf den Präsident Obama bei seiner Rede vor der Afrikanischen Union anspielte: Er besitzt die für eine Amtszeitverlängerung notwendigen Machtmittel nicht. Den betroffenen Präsidenten in der Subsahara ist eine Amtszeitverlängerung neben den existierenden strukturellen und institutionellen Begebenheiten aufgrund der Ausgestaltung der Verfassungen möglich. Damit es langfristig zu weniger präsidentiellen Amtszeitverlängerungen in der Subsahara kommt, muss sich folglich auch die Selbstwahrnehmung der Präsidenten gegenüber der Verfassung des jeweiligen Landes ändern, denn wie Obama (2015) bei seiner Rede anmerkte, sollte in politischen Systemen niemand über der Verfassung stehen; nicht einmal der Präsident.

Literaturverzeichnis

- African Elections Database (2019a): Elections in Burundi. Online verfügbar unter <http://africanelections.tripod.com/bi.html>, zuletzt geprüft am 25.07.2019.
- African Elections Database (2019b): Elections in Cameroon. Online verfügbar unter <http://africanelections.tripod.com/cm.html>, zuletzt geprüft am 25.07.2019.
- African Elections Database (2019c): Elections in Congo-Brazzaville. Online verfügbar unter <http://africanelections.tripod.com/cg.html>, zuletzt geprüft am 25.07.2019.
- African Elections Database (2019d): Elections in Malawi. Online verfügbar unter http://africanelections.tripod.com/mw.html#1994_Presidential_Election, zuletzt geprüft am 25.07.2019.
- African Elections Database (2019e): Elections in Niger. Online verfügbar unter <http://africanelections.tripod.com/ne.html>, zuletzt geprüft am 25.07.2019.
- Akum, Fonteh (2018): The Republic of Congo. From stalled transition to intractable crises. Institute for Security Studies (Central Africa Report, 12). Online verfügbar unter <https://issafrica.s3.amazonaws.com/site/uploads/car12.pdf>, zuletzt geprüft am 25.07.2019.
- Albaugh, Ericka A. (2011): An autocrat's toolkit: adaptation and manipulation in 'democratic' Cameroon. In: *Democratization* 18 (2), S. 388–414.
- Baker, Bruce (2002): Outstaying one's welcome. The presidential third-term debate in Africa. In: *Contemporary Politics* 8 (4), S. 285–302.
- Bamfo, Napoleon (2005): Term Limit and Political Incumbency in Africa. Implications of Staying in Power Too Long with References to the Cases of Kenya, Malawi, and Zambia. In: *African and Asian Studies* 4 (3), S. 327–355.
- Baturo, Alexander (2010): The Stakes of Losing Office, Term Limits and Democracy. In: *British Journal of Political Science* 40 (3), S. 635–662.
- Baturo, Alexander (2014): Democracy, dictatorship, and term limits: The University of Michigan Press (New comparative politics).
- Baudais, Virginie; Chauzal, Grégory (2011): The 2010 coup d'état in Niger. A praetorian regulation of politics? In: *African Affairs* 110 (439), S. 295–304.
- BBC (2002): Troops put down Niger mutiny, 09.08.2002. Online verfügbar unter <http://news.bbc.co.uk/2/hi/africa/2183345.stm>, zuletzt geprüft am 25.07.2019.
- BBC (2007): Zambia's Chiluba guilty of graft, 04.05.2007. Online verfügbar unter <http://news.bbc.co.uk/2/hi/africa/6624547.stm>, zuletzt geprüft am 13.07.2019.
- BBC (2009a): Niger divided over general strike, 01.07.2009. Online verfügbar unter <http://news.bbc.co.uk/2/hi/africa/8128660.stm>, zuletzt geprüft am 26.07.2019.

BBC (2009b): Niger anger at court appointment, 03.07.2009. Online verfügbar unter <http://news.bbc.co.uk/2/hi/africa/8132581.stm>, zuletzt geprüft am 25.07.2019.

BBC (2009c): Massive win for Niger president, 07.08.2009. Online verfügbar unter <http://news.bbc.co.uk/2/hi/africa/8189205.stm>, zuletzt geprüft am 23.07.2019.

BBC (2015): Burundi Vice-President Gervais Rufyikiri flees, 25.06.2015. Online verfügbar unter <https://www.bbc.com/news/world-africa-33267428>, zuletzt geprüft am 25.07.2019.

Beach, Derek (2017): Process-Tracing Methods in Social Science. In: *Oxford Research Encyclopedia of Politics*. Online verfügbar unter <https://oxfordre.com/politics/view/10.1093/acrefore/9780190228637.001.0001/acrefore-9780190228637-e-176>, zuletzt geprüft am 20.06.2019.

Beach, Derek; Pedersen, Rasmus Brun (2013): Process-tracing methods. Foundations and guidelines. Ann Arbor: The University of Michigan Press.

Beach, Derek; Pedersen, Rasmus Brun (2018): Selecting Appropriate Cases When Tracing Causal Mechanisms. In: *Sociological Methods & Research* 47 (4), S. 837–871.

Bennett, Andrew (2010): Process Tracing. A Bayesian Perspective. In: Janet M. Box-Steffensmeier, Henry E. Brady und David Collier (Hg.): *The Oxford handbook of political methodology*. Oxford: Oxford University Press, S. 702–721.

Bennett, Andrew; George, Alexander (1997): Process Tracing in Case Study Research. MacArthur Foundation Workshop on Case Study Methods. Harvard University, 17.-19.10.1997. Belfer Center for Science and International Affairs. Online verfügbar unter https://www.uzh.ch/cmsssl/suz/dam/jcr:00000000-5103-bee3-0000-000059b16b9d/05.19.bennett_george.pdf, zuletzt geprüft am 20.06.2019.

Bertelsmann Stiftung's Transformation Index (BTI) (2003): Niger. Online verfügbar unter <http://bti2003.bertelsmann-transformation-index.de/80.0.html?&L=1>, zuletzt geprüft am 25.07.2019.

Bertelsmann Stiftung's Transformation Index (BTI) (2016): Country Report. Niger. Online verfügbar unter https://www.bti-project.org/fileadmin/files/BTI/Downloads/Reports/2016/pdf/BTI_2016_Niger.pdf, zuletzt geprüft am 26.07.2019.

Bertelsmann Stiftung's Transformation Index (BTI) (2018): Country Report. Congo, Rep. Online verfügbar unter https://www.bti-project.org/fileadmin/files/BTI/Downloads/Reports/2018/pdf/BTI_2018_Congo_Rep.pdf, zuletzt geprüft am 25.07.2019.

Blatter, Joachim; Langer, Phil C.; Wagemann, Claudius (2018): *Qualitative Methoden in der Politikwissenschaft. Eine Einführung*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden (Grundwissen Politik).

Bondenga, Philon Severin (2015a): Congo votes by landslide to allow third presidential term, 27.10.2015. Online verfügbar unter <https://www.reuters.com/article/us-congo-politics/congo->

votes-by-landslide-to-allow-third-presidential-term-idUSKCN0SL0JW20151027, zuletzt geprüft am 25.07.2019.

Bondenga, Philon Severin (2015b): Congo opposition holds ceremony for killed protesters. In: *Reuters*, 30.10.2015. Online verfügbar unter <https://www.reuters.com/article/us-congo-opposition/congo-opposition-holds-ceremony-for-killed-protesters-idUSKCN0SO24720151030#6gUx7xJL8tLmw1OB.97>, zuletzt geprüft am 25.07.2019.

Bratton, Michael; van de Walle, Nicholas (1994): Neopatrimonial Regimes and Political Transitions in Africa. In: *World Politics* 46 (4), S. 453–489.

Bratton, Michael; van de Walle, Nicholas (1997): *Democratic Experiments in Africa*. Cambridge: Cambridge University Press.

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) (2019): Afrika südlich der Sahara. Regionale Zusammenarbeit fördern. Online verfügbar unter http://www.bmz.de/de/laender_regionen/subsahara/index.html, zuletzt geprüft am 01.06.2019.

Burundi Constitutional Court (2015): RCCB 303. Online verfügbar unter [https://www.uantwerpen.be/images/uantwerpen/container2673/files/Burundi%20DPP/constitution/Const2005/RCCB303-E\(1\).pdf](https://www.uantwerpen.be/images/uantwerpen/container2673/files/Burundi%20DPP/constitution/Const2005/RCCB303-E(1).pdf), zuletzt geprüft am 25.07.2019.

Carreras, Miguel (2016): *Democracy, Dictatorship, and Term Limits*. By Alexander Baturo. Ann Arbor: The University of Michigan Press. In: *Perspectives on Politics* 14 (1), S. 245–246.

Carter, Brett L. (2016): How International Pressure Can Help. In: *Journal of Democracy* 27 (3), S. 36–50.

Carter, Brett L. (2017): Something is happening in Congo Brazzaville. African Arguments. Online verfügbar unter <https://africanarguments.org/2017/06/20/something-is-happening-in-congo-brazzaville/>, zuletzt geprüft am 25.07.2019.

Casper, Anja (2010): Militärputsch im Niger beendet die unrechtmäßige Herrschaft von Präsident Tandja. Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. (Länderbericht). Online verfügbar unter https://www.kas.de/c/document_library/get_file?uuid=0ceb2b3c-7405-fa9a-0171-42935f2936b9&groupId=252038, zuletzt geprüft am 25.07.2019.

Cheeseman, Nic (2010): African Elections as Vehicles for Change. In: *Journal of Democracy* 21 (4), S. 139–153.

Cheeseman, Nic (2015): *Democracy in Africa. Successes, failures, and the struggle for political reform*. New York: Cambridge University Press.

Cheeseman, Nic (2018): Introduction. *Understanding African Politics: Bringing the State Back In*. In: Nic Cheeseman (Hg.): *Institutions and Democracy in Africa. How the Rules of the Game Shape Political Developments*. Cambridge: Cambridge University Press, S. 1–38.

Cheibub, José Antonio (2009): *Presidentialism, parliamentarism, and democracy*. Cambridge: Cambridge University Press.

Collier, David (2011): Understanding Process Tracing. In: *PS: Political Science and Politics* 44 (4), S. 823–830.

Collord, Michaela (2018): The Legislature. Institutional Strengthening in Dominant-Party States. In: Nic Cheeseman (Hg.): *Institutions and Democracy in Africa. How the Rules of the Game Shape Political Developments*. Cambridge: Cambridge University Press, S. 281–303.

Compagnon, Daniel (2012): The model of the political entrepreneur. In: Daniel Bach und Mamoudou Gazibo (Hg.): *Neopatrimonialism in Africa and beyond*. London: Routledge, S. 46–57.

Cour Constitutionnelle Niger (2009): Arrêt n° 04/CC/ME. Online verfügbar unter http://www.cour-constitutionnelle-niger.org/documents/arrets/matiere_electorale/2009/arret_n_2009_004_cc_me.pdf, zuletzt geprüft am 25.07.2019.

Cour Constitutionnelle Republique du Congo (2016): Decision N° 005/DCC/EL/PR/16. Online verfügbar unter https://web.archive.org/web/20160425045011/http://cour-constitutionnelle.cg/admincc/decisions/DCC_N_05_EL_PR_16.pdf, zuletzt geprüft am 25.07.2019.

Daley, Patricia; Popplewell, Rowan (2016): The appeal of third termism and militarism in Burundi. In: *Review of African Political Economy* 43 (150), S. 648–657.

Deutsche Welle (2015): Top Burundi judge flees as protest death toll continues to rise. Online verfügbar unter <https://www.dw.com/en/top-burundi-judge-flees-as-protest-death-toll-continues-to-rise/a-18428518>, zuletzt geprüft am 25.07.2019.

Duerr, Benjamin (2019): Omar al-Bashir and the burden of the ICC, 05.03.2019. Online verfügbar unter <https://www.justiceinfo.net/en/tribunals/icc/40491-omar-al-bashir-and-the-burden-of-the-icc.html>, zuletzt geprüft am 13.07.2019.

Erdmann, Gero; Engel, Ulf (2007): Neopatrimonialism Reconsidered. Critical Review and Elaboration of an Elusive Concept. In: *Commonwealth & Comparative Politics* 45 (1), S. 95–119.

France 24 (2009): Niger declares unions' general strike illegal, 24.07.2009. Online verfügbar unter <https://www.france24.com/en/20090724-niger-unions-general-strike-illegal-president-referendum-democracy>, zuletzt geprüft am 25.07.2019.

Freedom House (2019): *Freedom in the World (1997-2019)*. Country Reports: Äquatorial-Guinea, Burkina Faso, Burundi, DRC, Dschibuti, Elfenbeinküste, Gabun, Guinea, Kamerun, Komoren, Malawi, Namibia, Niger, Nigeria, Rep. Kongo, Ruanda, Sambia, Senegal, Sudan, Togo, Tschad, Uganda,. Online verfügbar unter <https://freedomhouse.org/>, zuletzt geprüft am 23.07.2019.

Gathii, James Thuo (2018): Term Limits and Three Types of Constitutional Crisis in Sub-Saharan Africa. In: Mark A. Graber, Sanford Levinson und Mark V. Tushnet (Hg.): *Constitutional democracy in crisis?* New York, NY: Oxford University Press, S. 313–337.

Geddes, Barbara (1999): What do we know about democratization after twenty years? In: *Annual Review of Political Science* (2), S. 115–144.

Gelfeld, Bill (2018): Preventing Deviations from Presidential Term Limits in Low- and Middle-Income Democracies: RAND Corporation. Online verfügbar unter https://www.rand.org/pubs/rgs_dissertations/RGSD419.html, zuletzt geprüft am 01.06.2019.

George, Alexander L.; Bennett, Andrew (2005): Case studies and theory development in the social sciences. Cambridge, Massachusetts: MIT Press.

Ginsburg, Tom; Melton, James; Elkins, Zachary (2011): On the Evasion of Executive Term Limits. In: *William and Mary Law Review* 52 (6), S. 1807–1872.

Glennan, Stuart S. (1996): Mechanisms and the Nature of Causation. In: *Erkenntnis* 44 (1), S. 49–71.

Grauvogel, Julia; Simons, Claudia (2015): Die Krise in Burundi. Scheitert Arusha? In: *GIGA Focus Africa* (6), S. 1–8.

Harkness, Kristen A. (2016): Military loyalty and the failure of democratization in Africa: how ethnic armies shape the capacity of presidents to defy term limits. In: *Democratization* 24 (5), S. 801–818.

Hedström, Peter (2010): Studying Mechanisms to Strengthen Causal Inferences in Quantitative Research. In: Janet M. Box-Steffensmeier, Henry E. Brady und David Collier (Hg.): *The Oxford handbook of political methodology*. Oxford: Oxford University Press, S. 319–335.

Human Development Report 2003: Millennium Development Goals. A compact among nations to end human poverty. United Nations Development Programme (UNDP). Online verfügbar unter http://www.hdr.undp.org/sites/default/files/reports/264/hdr_2003_en_complete.pdf, zuletzt geprüft am 25.07.2019.

Human Development Report 2013: Rise of the South. Human Progress in a Diverse World. United Nations Development Programme (UNDP). Online verfügbar unter http://hdr.undp.org/sites/default/files/reports/14/hdr2013_en_complete.pdf, zuletzt geprüft am 25.07.2019.

Huntington, Samuel P. (1991): *The third wave. Democratization in the late twentieth century*. Norman (u.a.): University of Oklahoma Press.

Jones, Cara E.; Schwartz, Stephanie (2015): What explains Burundi's protests? In: *The Washington Post*, 28.04.2015. Online verfügbar unter https://www.washingtonpost.com/news/monkey-cage/wp/2015/04/28/what-explains-burundis-protests/?utm_term=.e2aeb6e63597, zuletzt geprüft am 25.07.2019.

Kersting, Norbert (2014): Referendums in Africa. In: Matt Qvortrup (Hg.): *Referendums Around the World*. London: Palgrave Macmillan UK, S. 186–206.

- Kiwuwa, David E. (2013): Democracy and the politics of power alternation in Africa. In: *Contemporary Politics* 19 (3), S. 262–278.
- LeBas, Adrienne (2016): Term Limits and Beyond. Africa's Democratic Hurdles. In: *Current History*, S. 169–174. Online verfügbar unter http://www.currenthistory.com/CurrentHistory_LeBas.pdf, zuletzt geprüft am 13.07.2019.
- Linz, Juan J. (1990): The Perils of Presidentialism. In: *Journal of Democracy* 1 (1), S. 51–69.
- Linz, Juan José (2003 [1975]): Totalitäre und autoritäre Regime. Berlin: Berliner Debatte Wissenschaftsverlag (Postdamer Textbücher).
- Magaloni, Beatriz (2008): Credible Power-Sharing and the Longevity of Authoritarian Rule. In: *Comparative Political Studies* 41 (4-5), S. 715–741.
- Malawi National Statistical Office (2005): Malawi. Demographic and Health Survey 2004. Online verfügbar unter <https://dhsprogram.com/pubs/pdf/FR175/FR-175-MW04.pdf>, zuletzt geprüft am 25.07.2019.
- Maltz, Gideon (2007): The Case for Presidential Term Limits. In: *Journal of Democracy* 18 (1), S. 128–142.
- Manyong, Peterkins (2008): Cameroon. Diboule Murder Case - People's 'Court' Declares Fru Ndi 'Not Guilty'. In: *allAfrica*, 27.07.2008. Online verfügbar unter <https://allafrica.com/stories/200807280980.html>, zuletzt geprüft am 25.07.2019.
- Maroleng, Chris (2003): Situation Report. Malawi: The Slippery Slide Towards Autocracy? Institute for Security Studies. Online verfügbar unter <https://issafrica.org/research/situation-reports/situation-report-malawi-the-slippery-slide-towards-autocracy-chris-maroleng>, zuletzt geprüft am 25.07.2019.
- Massalatchi, Abdoulaye (26.05.2009a): Niger court says third-term referendum unlawful. In: *Reuters*, 26.05.2009a. Online verfügbar unter <https://af.reuters.com/article/nigerNews/idAFLQ4311320090526?feedType=RSS&feedName=nigerNews>, zuletzt geprüft am 25.07.2019.
- Massalatchi, Abdoulaye (26.05.2009b): Niger's Tandja dissolves parliament. In: *Reuters*, 26.05.2009b. Online verfügbar unter <https://www.reuters.com/article/ozatp-niger-constitution-idAFJOE54P0EL20090526>, zuletzt geprüft am 25.07.2019.
- Massalatchi, Abdoulaye (01.06.2009c): SCENARIOS-Niger's president seeks to change constitution. In: *Reuters*, 01.06.2009c. Online verfügbar unter <https://af.reuters.com/article/nigerNews/idAFLV16692820090601?sp=true>, zuletzt geprüft am 26.07.2019.
- McKie, Kristin (2017): The Politics of Institutional Choice Across Sub-Saharan Africa: Presidential Term Limits. In: *Studies in Comparative International Development* 52 (4), S. 436–456.
- Mfula, Chris (2018): Zambian court says Lungu can run for president in 2021, opposition cries foul. In: *Reuters*, 07.12.2018. Online verfügbar unter <https://www.reuters.com/article/uk->

zambia-politics/zambian-court-says-lungu-can-run-for-president-in-2021-opposition-cries-foul-idUKKBN1O6118, zuletzt geprüft am 25.07.2019.

Moestrup, Sophia (2019): Guinea headed towards controversial constitutional change. Online verfügbar unter <http://presidential-power.com/?p=9750>, zuletzt geprüft am 25.07.2019.

Moncrieff, Richard; Vircoulon, Thierry (2017): The Burundian army's dangerous over-reliance on peacekeeping. *African Arguments*. Online verfügbar unter <https://africanarguments.org/2017/09/01/the-burundian-armys-dangerous-over-reliance-on-peacekeeping/>, zuletzt geprüft am 25.07.2019.

Moustafa, Tamir; Ginsburg, Tom (2008): Introduction. The Functions of Courts in Authoritarian Politics. In: Tom Ginsburg und Tamir Moustafa (Hg.): *Rule by law. The politics of courts in authoritarian regimes*. Cambridge: Cambridge University Press, S. 1–22.

Mughogho, Danga (2011): The Role of Public Opinion in Africa's Third Term Bids: University of Cape Town. Online verfügbar unter <https://open.uct.ac.za/handle/11427/11336>, zuletzt geprüft am 25.07.2019.

Musa, Tansa (2008): UPDATE 1-Cameroon's Biya signs law allowing third term bid. In: *Reuters*, 15.04.2008. Online verfügbar unter <https://uk.reuters.com/article/cameroon-constitution-idUKL1529602420080415>, zuletzt geprüft am 25.07.2019.

Nduwimana, Patrick (2014): Burundi's ruling party fails in first bid to change constitution. In: *Reuters*, 21.03.2014. Online verfügbar unter <https://uk.reuters.com/article/uk-burundi-politics/burundis-ruling-party-fails-in-first-bid-to-change-constitution-idUKBREA2K1MO20140321>, zuletzt geprüft am 25.07.2019.

Nicholson, Rachel (2019): Burundi crisis. The legacy of 2015 bring fear for 2020. Amnesty International. Online verfügbar unter <https://www.amnesty.org/en/latest/campaigns/2019/05/burundi-crisis-the-legacy-of-2015-brings-fear-for-2020/>, zuletzt geprüft am 26.07.2019.

Nowack, Daniel (2018): Cultural Values, Attitudes, and Democracy Promotion in Malawi. How Values Mediate the Effectiveness of Donor Support for the Reform of Presidential Term Limits and Family Law. Deutsches Institut für Entwicklungspolitik. Online verfügbar unter https://www.die-gdi.de/uploads/media/DP_27.2018.pdf, zuletzt geprüft am 25.07.2019.

Obama, Barack (2015): Remarks by President Obama to the People of Africa. African Union. Addis Abeba, Äthiopien, 28.07.2015. Online verfügbar unter <https://obamawhitehouse.archives.gov/the-press-office/2015/07/28/remarks-president-obama-people-africa>, zuletzt geprüft am 18.07.2019.

Opalo, Kennedy Ochieng' (2012): African Elections: Two Divergent Trends. In: *Journal of Democracy* 23 (3), S. 80–93.

Patel, Nandini; Tostensen, Arne (2006): Parliamentary-Executive Relations in Malawi 1994–2004. Chr. Michelsen Institute (CMI Working Paper, 10). Online verfügbar unter

<http://citeseerx.ist.psu.edu/viewdoc/download?doi=10.1.1.540.9804&rep=rep1&type=pdf>, zuletzt geprüft am 25.07.2019.

Phelan, Craig (2016): Plus ça change: trade unions, the military and politics in Burkina Faso, 1966 and 2014. In: *Labor History* 57 (1), S. 107–125.

Polity IV (2010a): Country Report 2010: Congo (Brazzaville). Polity IV. Online verfügbar unter <http://www.systemicpeace.org/polity/Congo2010.pdf>, zuletzt geprüft am 25.07.2019.

Polity IV (2010b): Country Report 2010: Niger. Polity IV. Online verfügbar unter <http://www.systemicpeace.org/polity/Niger2010.pdf>, zuletzt geprüft am 25.07.2019.

Posner, Daniel N.; Young, Daniel J. (2007): The Institutionalization of Political Power in Africa. In: *Journal of Democracy* 18 (3), S. 126–140.

Posner, Daniel N.; Young, Daniel J. (2018): Term Limits. Leadership, Political Competition and the Transfer of Power. In: Nic Cheeseman (Hg.): *Institutions and Democracy in Africa. How the Rules of the Game Shape Political Developments*. Cambridge: Cambridge University Press, S. 260–277.

Przeworski, Adam; Alvarez, Michael E.; Cheibub, José Antonio; Limongi, Fernando (2000): *Democracy and Development. Political Institutions and Well-Being in the World, 1950-1990*. Cambridge: Cambridge University Press.

Punton, Melanie; Welle, Katharina (2015): Straws-in-the-wind, Hoops and Smoking Guns: What can Process Tracing Offer to Impact Evaluation? In: *Centre for Development Impact Practice Paper* (10). Online verfügbar unter https://www.adcoesao.pt/sites/default/files/avaliacao/4_3straws-in-the-wind_hoops_and_smoking_guns_what_can_process_tracing_offer_to_impact_evaluation_a_bril_2015.pdf, zuletzt geprüft am 25.07.2019.

Reuters (2018): Sudan lawmakers back amendment to let Bashir stand again, 04.12.2018. Online verfügbar unter <https://uk.reuters.com/article/uk-sudan-election/sudan-lawmakers-back-amendment-to-let-bashir-stand-again-idUKKBN1O32FM>, zuletzt geprüft am 25.07.2019.

Reyntjens, Filip (2016): A New Look at the Evidence. In: *Journal of Democracy* 27 (3), S. 61–68.

Ross, Aaron (2015): Congo Republic president says expects referendum over third term. In: *Reuters*, 27.03.2015. Online verfügbar unter <https://www.reuters.com/article/us-congo-president/congo-republic-president-says-expects-referendum-over-third-term-idUSKBN0MN25N20150327>, zuletzt geprüft am 25.07.2019.

Schumpeter, Joseph Alois (1987): *Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie*. Tübingen: Francke.

Shapiro, Martin (2008): Courts in Authoritarian Regimes. In: Tom Ginsburg und Tamir Moustafa (Hg.): *Rule by law. The politics of courts in authoritarian regimes*. Cambridge: Cambridge University Press, S. 326–335.

- Shugart, Matthew Soberg; Carey, John M. (1992): *Presidents and Assemblies*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Simao, Paul (2007): Mainstream Christianity thrives in poor Malawi. In: *Reuters*, 21.05.2007. Online verfügbar unter <https://www.reuters.com/article/us-religion-malawi-christians/mainstream-christianity-thrives-in-poor-malawi-idUSL1739802620070521>, zuletzt geprüft am 25.07.2019.
- Solomon, Peter H. (2007): Courts and Judges in Authoritarian Regimes. In: *World Politics* 60 (1), S. 122–145.
- Tetzlaff, Rainer; Jakobeit, Cord (2005): *Das nachkoloniale Afrika. Politik - Wirtschaft - Gesellschaft*. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwissenschaften.
- The Guardian (2012): Senegal's president can run for third term court rules, 30.01.2012. Online verfügbar unter <https://www.theguardian.com/world/2012/jan/30/senegal-president-run-third-term>, zuletzt geprüft am 25.07.2019.
- Tsoumou, Christian (2009): Congo Republic's Pool region plagued by attacks. In: *Reuters*, 15.10.2009. Online verfügbar unter <https://www.reuters.com/article/idUSLF672090>, zuletzt geprüft am 25.07.2019.
- Tull, Denis M.; Simons, Claudia (2017): The Institutionalisation of Power Revisited. Presidential Term Limits in Africa. In: *Africa Spectrum* 52 (2), S. 79–102.
- van de Walle, Nicholas (2012): The Path from neopatrimonialism. democracy and clientelism in Africa today. In: Daniel Bach und Mamoudou Gazibo (Hg.): *Neopatrimonialism in Africa and beyond*. London: Routledge, S. 111–123.
- Vandeginste, Stef (2015): Burundi's electoral crisis – back to power-sharing politics as usual? In: *African Affairs* 114 (457), S. 624–636.
- Vandeginste, Stef (2016): Legal Loopholes and the Politics of Executive Term Limits. Insights from Burundi. In: *Africa Spectrum* 51 (2), S. 39–63.
- V-Dem, Varieties of Democracy, v9 (2019): Codebook. Online verfügbar unter https://www.v-dem.net/media/filer_public/e6/d2/e6d27595-9d69-4312-b09f-63d2a0a65df2/v-dem_codebook_v9.pdf, zuletzt geprüft am 23.07.2019.
- V-Dem Dataset v9 (2019): Varieties of Democracy (V-Dem) Project. Online verfügbar unter <https://www.v-dem.net/en/analysis/>, zuletzt geprüft am 23.07.2019.
- Vencovsky, Daniel (2007): Presidential Term Limits in Africa. In: *conflict trends* (2), S. 15–21.
- Verfassung Burundi (2005). Online verfügbar unter https://www.constituteproject.org/constitution/Burundi_2005.pdf?lang=en, zuletzt geprüft am 25.07.2019.
- Verfassung Demokratische Republik Kongo (DRC) (2006). Online verfügbar unter <https://www.cabri-sbo.org/en/documents/constitution-de-la-r%C3%A9publique-democratique-du-congo>, zuletzt geprüft am 25.07.2019.

Verfassung Kamerun (1972 mit Änd. 1996). Online verfügbar unter [https://ihl-databases.icrc.org/ihl-nat/0/7e3ee07f489d674dc1256ae9002e3915/\\$FILE/Constitution%20Cameroon%20-%20EN.pdf](https://ihl-databases.icrc.org/ihl-nat/0/7e3ee07f489d674dc1256ae9002e3915/$FILE/Constitution%20Cameroon%20-%20EN.pdf), zuletzt geprüft am 25.07.2019.

Verfassung Kamerun (1972 mit Änd. 2008). Online verfügbar unter https://www.constituteproject.org/constitution/Cameroon_2008.pdf?lang=en, zuletzt geprüft am 25.07.2019.

Verfassung Malawi (1994). Online verfügbar unter https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_protect/---protrav/---ilo_aids/documents/legaldocument/wcms_125533.pdf, zuletzt geprüft am 25.07.2019.

Verfassung Niger (1999). Online verfügbar unter <https://web.archive.org/web/20081002081815/http://unpan1.un.org/intradoc/groups/public/documents/CAFRAD/UNPAN002961.pdf>, zuletzt geprüft am 26.07.2019.

Verfassung Niger (2010). Online verfügbar unter https://www.constituteproject.org/constitution/Niger_2010.pdf, zuletzt geprüft am 26.07.2019.

Verfassung Rep. Kongo (2002). Online verfügbar unter <https://www.wipo.int/edocs/lexdocs/laws/fr/cg/cg004fr.pdf>, zuletzt geprüft am 23.07.2019.

Verfassung Rep. Kongo (2015). Online verfügbar unter https://www.constituteproject.org/constitution/Congo_2015.pdf?lang=en, zuletzt geprüft am 23.07.2019.

VonDoepp, Peter (2005): Party Cohesion and Fractionalization on New African Democracies. Lessons from Struggles over Third-Term Amendments. In: *Studies in Comparative International Development* 40 (3), S. 65–87.

Weber, Max (1976): *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*. 5. rev. Aufl. Tübingen: Mohr.

Yarwood, Janette (2016): The Power of Protest. In: *Journal of Democracy* 27 (3), S. 51–60.

Zamfir, Ionel (2016): Democracy in Africa. Power alternation and presidential term limits. European Parliamentary Research Service. Online verfügbar unter [http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2016/580880/EPRS_BRI\(2016\)580880_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2016/580880/EPRS_BRI(2016)580880_EN.pdf), zuletzt geprüft am 20.06.2019.

Zeit Online (2009): Umstrittene Wahlen im afrikanischen Kleinstaat, 12.07.2009. Online verfügbar unter <https://www.zeit.de/online/2009/29/republik-kongo>

Eigenständigkeitserklärung

Ich versichere, dass ich die vorgelegte Masterarbeit eigenständig und ohne fremde Hilfe verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen verwendet und die den benutzten Quellen entnommenen Passagen als solche kenntlich gemacht habe. Diese Masterarbeit ist in dieser oder einer ähnlichen Form in keinem anderen Kurs vorgelegt worden.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'N. Stürmer', with a horizontal line extending from the end.

Natalie Stürmer

München, den 29.07.2019